

TRANSFORMATION

WORKING PAPER SERIES

Mutter, Mutter, Kind

Auswirkungen des Abstammungsrechts auf queere Elternpaare

Barbara D. Blattgerste



Europa-Universität
Flensburg

| Norbert Elias Center (NEC)

2026

Working Paper #11

Zitiervorschlag

Blattgerste, Barbara D. (2026). Mutter, Mutter, Kind – Auswirkungen des Abstammungsrechts auf queere Elternpaare. *Transformation Working Paper Series*, No. 11. Norbert Elias Center for Transformation Design & Research, Europa-Universität Flensburg, <https://doi.org/10.18716/ojs/twps/2026.12132>

Impressum

Copyright für diesen Text: Barbara D. Blattgerste
Redaktion: Matthias Schmelzer und Maïke Böcker
Lektorat: Moritz Mahltig, Patrick Nehren, Michaela Tschöpe
Satz: Max Wagner

Alle Working Paper sind frei erhältlich unter
www.uni-flensburg.de/nec/working-papers

Norbert Elias Center for Transformation Design & Research (NEC)
Europa-Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg
Germany
Tel.: +49 461 805 2871
www.uni-flensburg.de/nec

ISSN 3052-2234 (online)

Mutter, Mutter, Kind – Auswirkungen des Abstammungsrechts auf queere Elternpaare

Nach dem deutschen Abstammungsrecht können ab Geburt eines Kindes nur zwei Personen die rechtliche Elternschaft übernehmen: Die gebärende Person und ein Vater. In Zwei-Mütter-Familien wird damit nur die gebärende Mutter auch rechtlich als Elternteil anerkannt. Das führt in diesen Familien zu einer schlechteren rechtlichen Grundabsicherung des Kindes und der Familie. Zu den konkreten Auswirkungen auf die Eltern und den Alltag der betroffenen Familien ist bisher jedoch wenig bekannt. Mit Hilfe problemzentrierter Interviews mit Frauen aus Zwei-Mütter-Familien werden in dieser Arbeit die Auswirkungen des rechtlichen Rahmens mithilfe der Grounded Theory untersucht. Die Mütter wollen durch verschiedene Maßnahmen die Mutterposition der nichtgebärenden Mutter absichern. Sie versuchen dabei, der Situation einer Mutter-Vater-Familie möglichst nah zu kommen: der zweifachen rechtlichen Elternschaft ab Geburt des Kindes. Dafür werden sowohl Maßnahmen mit konkreten rechtlichen Auswirkungen als auch sozialen Auswirkungen ergriffen. Welche Strategien zur Absicherung der Mutterposition gewählt werden, ist sehr unterschiedlich und hängt unter anderem stark vom jeweiligen Sicherheitsbedürfnis der Frauen ab. Die umfangreichste Maßnahme ist die Stiefkindadoption, durch die die nichtgebärende Mutter, wenn auch verzögert, die rechtliche Elternschaft erlangen kann. Die Mütter erleben im Alltag gleichzeitig immer wieder, dass ihre Familienform nicht der gesellschaftlichen Norm entspricht. Sie müssen immer wieder die Legitimität ihrer Familie und den Anspruch der nichtgebärenden Mutter auf die rechtliche Elternschaft unter Beweis stellen.

Author(s): Barbara D. Blattgerste

Keywords: queere Elternschaft, Abstammungsrecht, Zwei-Mütter-Familien, lesbische Ehe, hegemoniale Heteronormativität, Diskriminierung

Mother, Mother, Child – Effects of German Family Law on Queer Parents

According to German family law, up to two people can become legal parents of a child. The person giving birth is always one of them. The second legal parent at the time of birth can only be a man. In queer families with two mothers, only the one giving birth is legally recognized as a parent at the time of birth. This leads to a weaker legal safety net of the family as a whole as well as the child. Yet, little is known about the effects of the legal framework on queer families and their everyday life. Drawing on qualitative interviews, this thesis uses grounded theory methodology to analyse the effects of German family law on queer parents. It turns out mothers try to secure the position of the unacknowledged mother as a parent and within the family structure. The female couples aim to get as close as possible to the situation of a family with a mother and a father: the dual legal parenthood starting at the moment of birth. To reach this goal, the women choose different strategies, some with legally binding consequences, some with consequences on a social level. The desire for safety determines which strategies are chosen by the women. The strategy with the most extensive consequences is the stepchild adoption. It leads to legal parenthood for the mother who did not give birth. Socially, a family with two mothers and a child is outside the social norm, which the mothers experience in everyday life. To cope with this social othering, they strive to legitimize their claim to be a family and especially the claim to parenthood of the mother not giving birth.

Author(s): Barbara D. Blattgerste

Keywords: queer parenting, German family law, lesbian marriage, hegemonic heteronormativity, LGBTQ+ families, discrimination

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	6
2. Begrifflichkeiten	8
2.1 Terminologien.....	9
2.2 Familie und Elternschaft	10
2.2.1 Elternschaft.....	11
2.2.2 Queere Familien	14
2.3 Zeugung	16
2.4 Abstammungsrecht	18
2.4.1 Erste und zweite Elternstelle	19
2.4.2 Reformbestrebungen.....	21
2.4.3 Aktuelle Rechtsprechung.....	23
2.5 Stiefkindadoption.....	26
2.6 Hegemoniale Heteronormativität.....	29
3. Methodik	32
3.1 Einführung Grounded Theory	32
3.2 Datenerhebung	34
3.3 Vorbereitung der Daten für die Auswertung.....	37
3.4 Auswertung der Daten	38
3.4.1 Offenes Kodieren.....	39
3.4.2 Axiales Kodieren	40
3.4.3 Selektives Kodieren.....	42
3.5 Selbstreflexion der Forschenden.....	43
4. Vorstellung der Interviewpartnerinnen	43
4.1 Felicia.....	44

4.2	Celina.....	45
4.3	Karen und Janika.....	46
4.4	Franziska.....	47
5.	Vorstellung der Ergebnisse.....	48
5.1	Mutterposition absichern.....	48
5.2	Sicherheitsbedürfnis.....	50
5.3	Unverständlichkeit der rechtlichen Situation.....	53
5.4	Absicherungen.....	55
5.4.1	Stiefkindadoption.....	57
5.4.2	Legitimationsstrategien von Elternschaft.....	62
6.	Einordnung in den Forschungskontext.....	66
6.1	Normvorstellungen.....	67
6.2	Ungleiche Position der Mütter.....	68
6.3	Herstellung von Verwandtschaft.....	69
6.4	Limitationen und Forschungsbedarf.....	70
7.	Zusammenfassung.....	71
8.	Literaturverzeichnis.....	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Elternschaft in einer Mutter-Vater-Familie und einer Zwei-Mütter-Familie (heterologe Insemination) bei Geburt des Kindes im Vergleich.	12
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Kodierparadigmas.	41
Abbildung 3: Elternschaftskonstellation in Felicias Familie zum Zeitpunkt des Interviews.	44
Abbildung 4: Elternschaftskonstellation in Celinas Familie zum Zeitpunkt des Interviews.	45
Abbildung 5: Elternschaftskonstellation in Karens/Janikas Familie zum Zeitpunkt des Interviews.	46
Abbildung 6: Elternschaftskonstellation in Franziskas Familie zum Zeitpunkt des Interviews.	47

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz (eines Gesetzes)
AdVerMiG	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern, kurz Adoptionsvermittlungsgesetz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel (des Grundgesetzes)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen, kurz Embryonenschutzgesetz
GG	Grundgesetz
IVF	In-vitro-Fertilisation
KG	Kammergericht (Oberlandesgericht Berlin)
LSVD+	Verband Queerer Vielfalt e. V.
Nr.	Nummer (eines Gesetzes)
OLG	Oberlandesgericht
ROPA	Reception of Oocytes from Partner

1. Einleitung

Die Einführung der ‚Ehe für Alle‘ 2017 war ein wichtiger Schritt zur rechtlichen Gleichstellung queerer Menschen (Richarz, 2022). Eine Anpassung des Abstammungsrechts fand jedoch nicht statt. Im derzeitigen Abstammungsrecht können einem Kind bei der Geburt nur zwei Eltern zugeteilt werden: eine Mutter und ein Vater (§§ 1591 1600d BGB). Viele Familienkonstellationen, insbesondere queere Familien, werden von diesem Rechtsrahmen nicht erfasst. In Zwei-Mütter-Familien wird nur die Mutter, die das Kind gebärt, als rechtliche Mutter anerkannt. Um die rechtliche Elternschaft für beide Mütter zu ermöglichen, wird behelfsmäßig eine Stiefkindadoption durchgeführt. Ursprünglich ist diese Form der Adoption nicht für die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft gemeinsamer Kinder gedacht, sondern für den Fall geschaffen, dass ein*e neue*r Partner*in eines Elters das Kind rechtlich annehmen will. Seit Jahren fordern Betroffene und Expert*innen eine Reform des Abstammungsrechts, durch die mehr Familienkonstellationen auch rechtlich abgebildet werden sollen (djb et al., 2023; nodoption, o. D.; Schindler, 2025).

Wie viele Familien und Personen von dieser Ungleichbehandlung betroffen sind, lässt sich nur schwierig erfassen. Offizielle Zahlen zur Anzahl queerer Familien in Deutschland sind lediglich Schätzwerte, da die erfassten statistischen Daten keine genauen Angaben ermöglichen (Buschner & Bergold, 2017). Erfasst werden außerdem nur gleichgeschlechtliche Elternpaare als queere Lebensform. Angaben zu queeren Familien, zu denen kein gleichgeschlechtliches Elternpaar gehört, sind nicht möglich. Stand 2016 gab es in Deutschland etwa 10.000 Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern (Statistisches Bundesamt, nach Bergold & Buschner, 2021). Für 2020 wird angenommen, dass es 12.000 Haushalte gibt, in denen gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern leben (LSVD+, o. D.b). Insbesondere die Mutterschaft in Zwei-Mütter-Familien wird durch die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin vereinfacht, wodurch ihr Auftreten in den letzten Jahren zunimmt (Peukert et al., 2018).

Im vergangenen Jahr 2024 rückte die Diskussion um eine Reform des Abstammungsrechts zunächst durch ein Eckpunktepapier des Bundesjustizministers und anschließend durch die Vorstellung eines Diskussionsentwurfs in den Fokus (Suliak, 2024a). Mit dem Bruch der Ampelkoalition im Herbst 2024 wurde die Umsetzung der Reform jedoch wieder unterbrochen. Dabei ist der Reformbedarf auch auf politischer Ebene seit Jahren bekannt. 2015 begann der ‚Arbeitskreis Abstammungsrecht‘ das Abstammungsrecht auf Reformbedarf zu überprüfen und Reformvorschläge auszuarbeiten (BMJV, 2017). Der Arbeitskreis stellte in seinem Abschlussbericht 2017 dringenden Handlungsbedarf fest (ebd.). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) schrieb 2019, dass das bestehende Abstammungsrecht die Lebensrealitäten von Familien nicht mehr ausreichend abbilde. Laut BMJV bestehen Widersprüche in den Wertungen der geltenden Gesetze, also den in Gesetzesbegründungen festgehaltenen Absichten des Gesetzgebers. Es forderte daher eine Verbesserung der rechtlichen Stellung von betroffenen Kindern und Eltern (BMJV, 2019). Im Koalitionsvertrag von 2021 wurde eine umfassende

Modernisierung des Familienrechts in Aussicht gestellt, mit der auch eine Reform des Abstammungsrechts verbunden sein sollte (SPD et al., 2021). Im aktuellen Koalitionsvertrag ist jedoch keine Reform des Abstammungsrechts mehr vorgesehen (CDU et al., 2025). Bei ihrem Amtsantritt kündigte die neue Justizministerin Stefanie Hubig zwar Reformen im Bereich des Familienrechts an, ob damit auch eine Reform des Abstammungsrechts eingefasst ist, bleibt aber unklar (Fachinger, 2025; Sehl, 2025). Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) liegen momentan fünf Verfahren und eine Verfassungsbeschwerde vor, die darauf abzielen, die rechtliche Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Familien als verfassungswidrig anzuerkennen (BVerfG, o. D.; Mangold & Roßbach, 2023).

Die rechtliche Ungleichbehandlung queerer Familien führt dazu, dass queere Eltern sich intensiv mit der Anerkennung ihrer Elternschaft auseinandersetzen müssen. Diese Auseinandersetzung erfolgt zusätzlich zu weiteren bürokratischen Vorgängen und Umstellungen im Alltag, die eine Geburt oder Familiengründung in jedem Fall mit sich bringen. Die fehlende rechtliche Anerkennung beider Eltern führt zum einen dazu, dass die Familien in Krisensituationen schlechter abgesichert sind. Dies betrifft nicht nur die Eltern, die im Extremfall den Zugang zu ihrem Kind verlieren könnten. Die rechtliche Unsicherheit betrifft insbesondere auch das Kind, das nur einem Elter gegenüber unterhalts- und erbberechtigt ist. Zum anderen erschwert das fehlende Sorgerecht, das an eine rechtliche Elternschaft geknüpft ist, auch alltägliches Handeln. Die bisherige Forschung zu diesem Thema setzt sich insbesondere mit den Auswirkungen einer Stiefkindadoption auseinander, die betroffene Familien durchführen können, um die rechtliche Elternschaft nachträglich zu erlangen (Arns et al., 2019; Teschlade, Motakef, Wimbauer et al., 2023). Es gibt allerdings insgesamt noch wenig Forschung in diesem Bereich, sodass mögliche weitere Auswirkungen der rechtlichen Ungleichbehandlung auf queere Elternpaare noch kaum beleuchtet wurden.

Diese Arbeit versucht einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke zu leisten. Dazu wird folgende Frage in den Blick genommen:

Wie gehen queere Elternpaare mit der rechtlichen Ungleichbehandlung durch das Abstammungsrecht um?

Um dieser Frage nachzugehen, wurden vier Interviews mit Frauen aus Zwei Mütter-Familien geführt und nach der Grounded Theory Methodologie ausgewertet. Die rechtliche Ungleichbehandlung wird am Beispiel der Zwei-Mütter-Familien im Vergleich zu Mutter Vater Familien besonders deutlich. In beiden Familienformen wird ein Kind in die Beziehung hineingeboren und die Frau, die das Kind geboren hat, wird mit der Geburt rechtlich als Mutter anerkannt. Die intendierte Elternschaft steht bereits mit der Zeugung fest, im Gegensatz zum Fall der Fremdkindadoption.

Zunächst werden im folgenden Kapitel die theoretischen Hintergründe der Untersuchung aufgearbeitet. Nach der Klärung zentraler Begrifflichkeiten wird der soziologische Forschungsstand zu queeren Familien zusammengefasst, das Abstammungsrecht als rechtlicher Rahmen vorgestellt sowie das Konzept

der hegemonialen Heteronormativität als gesellschaftlicher Rahmen aufgezeigt. Dabei erfolgen eine kurze Einführung in die reproduktionsmedizinischen Maßnahmen und eine ausführlichere Vorstellung der Stiefkindadoption sowie deren Auswirkungen. Im darauffolgenden dritten Kapitel wird die verwendete Methodik der Grounded Theory vorgestellt sowie das Vorgehen der Untersuchung in der Erhebung und der Auswertung präsentiert. Die Interviewpartnerinnen werden im vierten Kapitel jeweils kurz vorgestellt, woraufhin im fünften Kapitel die Ergebnisse der Auswertung vorgestellt werden. Die Hauptmotivation der Mütter scheint eine Absicherung der Mutterposition der nichtgebärenden Mutter zu sein. Das persönliche Sicherheitsbedürfnis und die Unverständlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen sind wichtige Einflussfaktoren bei der Wahl und Umsetzung von Maßnahmen zur Absicherung, weshalb diese detaillierter vorgestellt werden. Von den Absicherungen werden insbesondere die Stiefkindadoption und die angewendeten Legitimationsstrategien der Mütter untersucht. Darauf aufbauend werden im sechsten Kapitel die zentralen Erkenntnisse in den Forschungskontext eingeordnet und der weitere Forschungsbedarf herausgearbeitet.

2. Begrifflichkeiten

Zwei-Mütter-Familien bewegen sich, wie alle Familien, in einem Rahmen aus rechtlichen Vorgaben und gesellschaftlichen Erwartungen. Die Rahmenbedingungen führen jedoch zu einer Ungleichbehandlung der Familie im Vergleich zu Mutter-Vater-Familien. Es ist zu erwarten, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen auch zu unterschiedlichen Handlungsmustern bei der Betroffenen führen. Daher wird in diesem Kapitel zunächst aufgezeigt, wie der Rahmen für Zwei-Mütter-Familien beschaffen ist. Zuerst werden einige in dieser Arbeit häufig genutzte Begriffe definiert. Im Kapitel 2.2 werden verschiedene Ebenen von Elternschaft und deren Einfluss auf die Legitimation queerer Familien erörtert. Im Anschluss werden kurz die verschiedenen Möglichkeiten vorgestellt, die Zwei-Mütter-Familien zur Zeugung eines gemeinsamen Kindes zur Verfügung stehen (Kapitel 2.3). Danach werden die rechtlichen Hintergründe des Abstammungsrechts sowie aktuelle Rechtsprechungen und Reformbestrebungen erläutert (Kapitel 2.4). Im fünften Unterkapitel wird die Praxis der Stiefkindadoption vorgestellt und die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zur Auswirkung der Notwendigkeit der Stiefkindadoption in lesbischen Ehen werden zusammengefasst (Kapitel 2.5). Abschließend wird Kapitel 2.6 der Untersuchungsgegenstand in den Rahmen der hegemonialen Heteronormativität eingeordnet.

2.1 Terminologien

In dieser Arbeit werden einige Begriffe aus dem Bereich der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt genutzt, deren Bedeutung vielfältig sein kann. Darum soll hier zunächst die in diesem Kontext verwendete Bedeutung verdeutlicht werden.

Queer wird als Selbstbezeichnung genutzt, wenn eine Person ihre geschlechtliche Identität jenseits von den Kategorien Mann und Frau oder ihre Sexualität nicht als heterosexuell, lesbisch oder schwul bezeichnet (LSVD+, o. D.a). Gleichzeitig kann auch eine Haltung gemeint sein, die Geschlechterbinarität und Heteronormativität in Frage stellt (ebd.). In dieser Arbeit wird der Begriff *queer* als Sammelbezeichnung genutzt für lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, intergeschlechtlich und weitere Bezeichnungen, die sich abseits der heterosexuellen, cisgeschlechtlichen Norm befinden (BMFSFJ, 2025). Da die Sexualität der Interviewpartnerinnen nicht thematisiert wurde, ist die Selbstbezeichnung nicht bekannt. Durch die Bezeichnung als *queer* soll anerkannt werden, dass das Leben in einer gleichgeschlechtlich weiblichen Beziehung keine Rückschlüsse auf die Sexualität der Frauen zulässt.

Eine Beziehung zwischen zwei Frauen wird oft als lesbische Beziehung oder als lesbisches Paar bezeichnet, auch wenn die Selbstbezeichnung der Frauen nicht bekannt ist (Arns et al., 2019; Bergold & Buschner, 2021; Chebout & Richarz, 2018). Um den Fehlschluss zu vermeiden, dass die interviewten Frauen und ihre Partnerinnen grundsätzlich lesbisch sind, wird in dieser Arbeit überwiegend von *Zwei-Mütter-Familien* gesprochen, wenn die untersuchte Familienkonstellation thematisiert wird. Nur wenn relevant ist, dass zwei Frauen verheiratet sind, wird die Bezeichnung *lesbische Ehe* genutzt. Damit soll explizit keine Aussage über die Sexualität der Ehepartnerinnen getroffen, sondern eine gleichgeschlechtliche Beziehung zwischen zwei Frauen beschrieben werden. Aus dem gleichen Grund wird eine Ehe zwischen einer Frau und einem Mann in dieser Arbeit als *hetero gelesene Ehe* bezeichnet, da auch an dieser Konstellation queere Menschen beteiligt sein können.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden nur *cis* Frauen interviewt. *Cisgeschlechtlichkeit* bedeutet, dass die bezeichnete Person sich mit dem Geschlecht identifiziert, das ihr bei der Geburt zugewiesen wurde (LSVD+ o. D.a). Cisgeschlechtlichkeit wird in der Gesellschaft als Norm angesehen. Der Gegenbegriff dazu ist trans*, welcher darauf Bezug nimmt, dass eine Person sich nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifiziert. Das Sternchen ist ein Platzhalter verschiedener Endungen und verweist auf die Vielfalt von trans* Identitäten (LSVD+, o. D.a).

2.2 Familie und Elternschaft

In dieser Arbeit werden Elternpaare untersucht. Elternschaft wird im globalen Norden traditionell im Rahmen von Familien ausgeübt. Je nach Kontext gibt es verschiedene Vorstellungen von Familie. Daher werden zunächst verschiedene allgemeine Definitionen von Familie vorgestellt. Daran anschließend werden verschiedene Formen von Elternschaft definiert, die bei queeren Elternpaaren häufig nicht auf nur zwei Personen fallen. Abschließend werden queere Familien fokussiert. Dazu werden sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse ebenso aufgegriffen wie Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für queere Familien.

Hank et al. (2023) gehen von drei Kernelementen aus, die für jede Familie erfüllt sein müssen. Als erstes beschreiben sie die Funktion von Familie als Rahmen der biologischen und sozialen Reproduktion. Damit meinen sie die Zeugung von Kindern und deren Erziehung sowie gegenseitigen Schutz und Fürsorge der Generationen. Das Vorhandensein von mindestens zwei Generationen ist das zweite Kernelement. Beziehungen ohne Kinder sind nach dieser Definition keine Familien. Das dritte Kernelement ist das Bestehen eines Kooperations- und Solidaritätsverhältnisses, in dem jede Person eine spezifische soziale Rolle einnimmt. Wimbauer et al. (2018) beschreiben als Merkmale einer verbreiteten familiensoziologischen Definition von Familie die Geschlechterdifferenz des Elternpaares sowie die Generationendifferenz durch Vorhandensein von Eltern und mindestens einem Kind. Dieses Verständnis einer ‚Normalfamilie‘ ist auch im Alltag nach wie vor verbreitet. Als Ausgangspunkt einer Familie wird eine hetero gelesene Ehe gesehen, aus der biologische Kinder hervorgehen. Mit dieser Vorstellung geht zudem häufig eine starke, geschlechterspezifische Aufgabenteilung einher (Wimbauer, 2021).

Diese Idealvorstellung von Familie leitet sich vom bürgerlichen Familienmodell ab, das ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorherrschte (Lenz, 2013). In dieser Zeit wurde die Familiengründung als Hauptzweck der Ehe gesehen. Die bürgerliche Familie entspricht heutzutage allerdings aus verschiedenen Gründen immer häufiger nicht der Lebensrealität (ebd.). Biologische Verwandtschaft ist in vielen Familienkonstellationen nicht mehr zu finden. Die Idealvorstellung der ‚Normalfamilie‘ ist bspw. in Patchwork-Familien, bei Adoptivkindern oder bei Eltern, die Reproduktionsmedizin in Anspruch genommen haben, nicht erfüllt (Wimbauer, 2021). Die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin vereinfachen zum Beispiel auch die Mutterschaft in Zwei-Mütter-Familien (ebd.). Um die Vielfalt von Familien auch sprachlich aufzugreifen, wird in dieser Arbeit nicht von einer ‚Normalfamilie‘ gesprochen, wenn eine Familie mit einer Mutter, einem Vater und Kindern gemeint ist, sondern in Anlehnung an die Zwei-Mütter-Familie von einer *Mutter-Vater-Familie*.

Auch das Zukunftsforum Familie e. V. (o. D.) sieht eine zunehmende Diversität von Familie. Für das Zukunftsforum Familie e. V. ist Familie überall dort zu finden, „wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken“ (Zukunftsforum Familie e. V., o. D.). Dadurch können ganz verschiedene Konstellationen erfasst werden, gleichzeitig wird

auch hier eine Eltern-Kind-Beziehung als Voraussetzung für das Bestehen einer Familie gesehen (ebd). Das Verständnis von Familie ist immer auch von gesellschaftlichem Wandel geprägt (Wimbauer et al., 2018). Eine Mutter-Vater-Familie mit zwei verheirateten, heterosexuellen Eltern und gemeinsamen biologischen Kindern ist jedoch nach wie vor ein „hegemoniales Referenzmodell“ (Peukert et al., 2018, S. 322; siehe Kapitel 2.6). Auch eine romantische Paarbeziehung wird nach wie vor als Basis einer Familie angenommen (Wimbauer et al., 2018).

Laut Lenz (2013) ist Familie zunächst eine Form sozialer Rahmenbedingung, die das Ziel hat jüngere Generationen groß zu ziehen. Damit ist der Familienbegriff daran gekoppelt, dass es Kinder gibt, die in ihrem frühen Leben begleitet werden. Eine Generationendifferenz, also Kinder und Eltern, ist auch für Baader (2013) das entscheidende Kriterium, das eine Beziehungskonstellation zu einer Familie werden lässt. Wimbauer (2021) nennt als Grundvoraussetzung die dauerhafte und verbindliche Verantwortungsübernahme von Personen füreinander. Dadurch wird Familie unabhängig von Eltern-Kind-Konstellationen und kann auch sogenannte *Wahlfamilien* umfassen. Wahlfamilien sind selbst gewählte Familien, die aus engen Bezugspersonen bestehen, und sich z. B. aus Freund*innenschaften oder Wohngemeinschaften entwickeln können (Dissens, o. D.). Besonders für queere Menschen können Wahlfamilien eine große Rolle spielen. Sie bilden Unterstützungsnetzwerke, die queere Menschen in *ihren Herkunftsfamilien* teilweise nicht vorfinden (Fischer & de Vries, 2023; Queeres Netzwerk Niedersachsen e. V., o. D.). Die Herkunftsfamilie ist die Familie, in die eine Person hineingeboren wird (Dissens, o. D.). Queere Menschen berichten häufiger als nicht queere Menschen von einem angespannten Verhältnis zu ihrer Herkunftsfamilie. Darüber hinaus machen sie auch familieninterne Diskriminierungserfahrungen aufgrund ihrer Queerness (Arns et al., 2019; Fischer & de Vries, 2023). Familie muss folglich nicht eine Beziehungskonstellation mit Kindern sein. In dieser Arbeit steht mit der Zwei-Mütter-Familie jedoch eine Familienform mit Eltern-Kind-Beziehungen im Fokus.

2.2.1 Elternschaft

Gesellschaftlich und sprachlich werden Eltern als eine Einheit von zwei Personen gesehen (Lenz, 2013). Um diese Einheit sprachlich aufzubrechen und um eine geschlechtsneutrale Singularform nutzen zu können, wird in dieser Arbeit die früher verwendete Form des *Elters* genutzt. Außerdem ist die Annahme vorherrschend, dass Familie und Elternschaft primär über biologische Abstammung entsteht (Dionisius, 2021; Lenz, 2013). Diese Annahme ist in verschiedenen Familienformen nicht haltbar, bspw. in Adoptions- oder Stieffamilien. Zwei-Mütter-Familie werden durch diese Vorannahme ebenfalls von der ‚richtigen‘ Verwandtschaft ausgeschlossen.

In der sozialwissenschaftlichen Forschung wurde eine erste Unterteilung von Elternschaft in die biologische Elternschaft und die soziale Elternschaft vorgenommen. Diese Unterteilung beschreibt die Lebensrealitäten allerdings nicht mehr ausreichend (Vaskovics, 2009). Seit den 1960er Jahren wird eine zunehmende Segmentierung von Elternschaft festgestellt: Die biologische Elternschaft ist seltener

Hauptkriterium bei der Frage, wer als Elter angesehen wird. Die biologische, soziale und rechtliche Elternschaft können sich vermehrt auch auf mehr als nur zwei Personen verteilen (ebd.). Lenz (2013) sieht vier Ebenen von Elternschaft, die entweder in einer Person zusammenkommen, oder jeweils von verschiedenen Personen erfüllt werden können (Abbildung 1). Durch die Fortschritte in der Reproduktionsmedizin ist die *biologische Elternschaft* kein eindeutiges Kriterium mehr, sie kann jedoch als Überbegriff der *genetischen* und der *natalen Elternschaft* genutzt werden (Lenz, 2013). Eine *genetische Elternschaft* liegt bei den Personen vor, die ihr genetisches Material an das Kind weitergeben. Eng verknüpft ist damit die Zeugung bzw. Empfängnis des Kindes. Als weitere Facette der biologischen Elternschaft sieht Lenz (2013) die *natale Elternschaft*, die durch die Verbindung des Fötusses zur schwangeren Person während der Schwangerschaft entsteht.

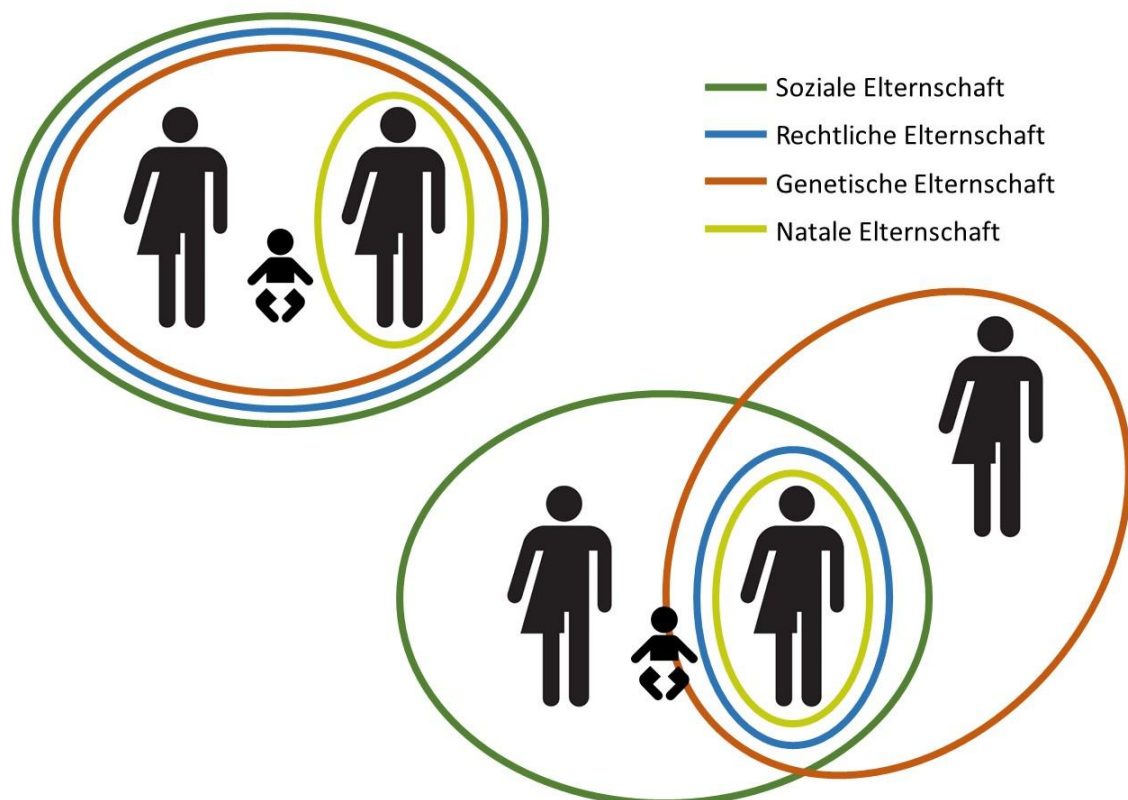


Abbildung 1: Verteilung der Elternschaft in einer Mutter-Vater-Familie und einer Zwei-Mütter-Familie (heterologe Insemination) bei Geburt des Kindes im Vergleich. Eigene Darstellung.

Damit die genetische oder die natale Elternschaft einen Effekt auf den Alltag haben, müssen sie staatlich anerkannt werden. In Deutschland führt die natale Elternschaft durch § 1591 BGB zur *rechtlichen Elternschaft*. Die rechtliche Elternschaft geht in Deutschland mit verschiedenen Rechten und Pflichten des Elters, aber auch des Kindes, einher. Neben dem Sorgerecht gibt es eine gegenseitige Unterhaltsberechtigung und –verpflichtung sowie gegenseitiges Erbrecht (Oberloskamp, 2000). In Kapitel 2.4 wird dies

weiter ausgeführt. Neben der rechtlichen Anerkennung ab Geburt des Kindes kann die rechtliche Elternschaft auch durch eine gerichtliche Entscheidung, z. B. im Rahmen einer Adoption, erlangt werden (BMJV, 2017). Häufig wird die rechtliche Elternschaft mit Elternschaft insgesamt gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung sieht Vaskovics (2011) als problematisch an, da rechtliche Eltern nicht grundsätzlich auch im Alltag eine Elternrolle einnehmen und andersherum nicht alle Personen, die eine bedeutende Rolle im Alltag eines Kindes einnehmen, auch rechtlich als Eltern anerkannt werden. Diese vierte Ebene von Elternschaft wird *soziale Elternschaft* genannt. Peukert et al. (2018) zeigen, dass soziale Elternschaft nicht einheitlich definiert wird. Den Definitionen gemeinsam ist, dass Personen, die Verantwortung als Elter übernehmen und im Alltag für das Kind sorgen, als soziale Eltern bezeichnet werden können. Dies ist nicht an eine biologische oder rechtliche Elternschaft gekoppelt, auch wenn umgekehrt oft davon ausgegangen wird, dass biologische und rechtliche Eltern auch die soziale Elternschaft übernehmen.

Neben den vier bereits vorgestellten Ebenen der Elternschaft ist im Kontext dieser Arbeit auch die *intendierte Elternschaft* bedeutend. Die intendierte Elternschaft zeigt sich vor der Geburt eines Kindes oder sogar bereits vor der Zeugung durch die Veranlassung von, oder Zustimmung zu, reproduktionsmedizinischen Maßnahmen mit dem Ziel Elternverantwortung für das Kind zu übernehmen (Sanders, nach Dahlkamp, 2023). Im Unterschied dazu kann soziale Elternschaft erst *nach* der Geburt des Kindes durch das Ausüben von Elternverantwortung entstehen (Peukert et al., 2018).

In Rückbezug auf die Definition von Familie über die gegenseitige Fürsorge und Übernahme von Verantwortung ist die soziale Elternschaft eine entscheidende Voraussetzung für eine Familie. Lenz (2013) sieht nicht die Geburt eines Kindes als Familiengründung, erst durch die Übernahme der Elternverantwortung entstehe Familie. Eine zunehmende Vielfalt der Familien- und Elternkonstellationen führt zu einer Zunahme der Relevanz sozialer Elternschaft. Besonders in queeren Familien fallen biologische, rechtliche und soziale Elternschaft häufig nicht zusammen (Queer Lexikon, 2021). Die vielfältige Ausprägung von Elternschaft steht jedoch im Gegensatz zu gesellschaftlichen und rechtlichen Normvorstellungen von Elternschaft. Diese Vorstellungen sehen eine Mutter-Vater-Familie mit gemeinsamen, genetischen Kindern, in der also alle vier Ebenen der Elternschaft bei zwei Personen liegen, als Norm an (Dahlkamp, 2023). Peukert et al. (2018) betonen, dass diese Kopplung sozial hergestellt ist und nicht als natürlich gegeben betrachtet werden darf. Welche Ebene von Elternschaft gesellschaftlich als besonders bedeutsam gesehen wird, ist das Resultat von Aushandlungsprozessen. Durch zunehmende Möglichkeiten der Verhütung auf der einen und Reproduktionsmedizin auf der anderen Seite wird Elternschaft zunehmend eine aktive Entscheidung. Die intendierte Elternschaft wird dadurch gesellschaftlich immer stärker gewichtet bei der Frage, welche Personen als rechtliche Eltern anerkannt werden sollen, während die biologische Abstammung an Relevanz verliert (Dahlkamp, 2023).

2.2.2 Queere Familien

Queere Menschen waren lange gesellschaftlich und rechtlich von der Familiengründung ausgeschlossen. Heute werden Familien, in denen mindestens ein Elter queer ist, oft als *Regenbogenfamilie* bezeichnet (BMFSFJ, 2025). Der Großteil der Regenbogenfamilien sind Zwei-Mütter-Familien (LSVD+, o. D.a). Wie in der Definition des Dudens sind mit dem Begriff Regenbogenfamilie allerdings häufig nur gleichgeschlechtliche Eltern mit Kindern gemeint (Dudenredaktion, o. D.). Daher wird in dieser Arbeit auf die Bezeichnung Regenbogenfamilie verzichtet und stattdessen die umfassendere Bezeichnung *queere Familien* genutzt, wenn alle Familien mit mindestens einem queeren Elter gemeint sind.

In der Familiensoziologie in Deutschland gibt es bisher wenig Forschung zu queeren Paarbeziehungen und Familien (Helfferich, 2017). Das liegt auch an der unzureichenden statistischen Erfassung von queeren Familien. Zum einen gibt es in der Familienforschung die Tendenz dazu, eine Familie mit einem Haushalt gleichzusetzen. Familien, die aus mehr als einem Elternhaushalt bestehen, werden dadurch nicht erfasst (Lenz, 2013). Zum anderen wird in den meisten Statistiken die Sexualität nicht abgefragt. Zahlen zu Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern werden zwar erfasst, andere queere Familien jedoch nicht (Hank et al., 2023). Insgesamt liegt in der Familienforschung weiterhin ein Fokus auf Mutter-Vater-Familien, biologischer Verwandtschaft und monogamen Paarbeziehungen (Fischer & de Vries, 2023). Queere Konstellationen werden dadurch nach wie vor wenig beachtet (ebd.). Deutlich machen das unter anderem Hank et al. (2023), die queere Familien als nicht-konventionelle Familienform bezeichnen und damit als eindeutig von einer Norm abweichend markieren.

Eine erste repräsentative Studie zu queeren Familien wurde 2009 durchgeführt (Jansen et al., 2014). Daten liegen vor allem für cis Frauenpaare und cis Männerpaare vor. Forschung zu queeren Familien wurde bisher besonders auf Ebene der Kinder durchgeführt, mit der dahinterstehenden Frage, ob Kinder sich in queeren Familien ähnlich entwickeln wie Kinder in Mutter-Vater-Familien (Fischer & de Vries, 2023). In der bestehenden Forschung wird eine große Resilienz bei queeren Eltern und ihren Kinder festgestellt. Die Resilienz verhindert, dass sich der Stress, der bei den Eltern bspw. durch Diskriminierungserfahrungen entsteht, auf die Kinder und deren Entwicklung auswirkt (ebd.). Ein Erklärungsansatz ist die große Intentionalität der Elternschaft, die gegeben sein muss, um die vielfältigen Hürden der Reproduktion für queere Menschen zu überwinden (Miller et al., nach Bergold & Buschner, 2021). Zu den Hürden zählen eingeschränktere Möglichkeiten der Zeugung eines Kindes (Kapitel 2.3), rechtliche Hürden (Kapitel 2.4, 2.5) und fehlende gesellschaftliche Akzeptanz (Fischer & de Vries, 2023).

Rechtlich haben sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland einige Verbesserungen für queere Familien ergeben. Besonders die Einführung der sogenannten ‚Ehe für Alle‘ 2017 führt zu einer besseren Absicherung queerer Paarbeziehungen. Der Zugang für queere Menschen zu Elternschaft hat sich ebenfalls

verbessert, allerdings geschieht dieser Prozess langsamer (Fischer & de Vries, 2023). Noch bis in die 1990er Jahre mussten Mütter, deren Kinder aus einer hetero gelesenen Ehe stammten, damit rechnen, dass ihnen gerichtlich das Sorgerecht entzogen wird, wenn sie nach der Ehe in einer lesbischen Beziehung lebten. Begründet wurde dies oftmals mit dem Kindeswohl (Plötz, 2021). Seit 2005 ist die Stiefkindadoption für eingetragene Lebenspartner*innen möglich. Dadurch konnten gleichgeschlechtliche Paare erstmals gemeinsame Kinder haben (Richarz, 2022). 2013 wurde durch ein Urteil des BVerfG die Sukzessivadoption für Lebenspartner*innen ermöglicht. Davor konnte ein verpartnertes Paar ein Kind nicht gemeinsam adoptieren, nur ein Elter konnte die rechtliche Elternstellung einnehmen. Mit der Sukzessivadoption konnte ein Kind zwar nicht gemeinsam adoptiert werden, aber durch zwei getrennte Adoptionsverfahren von beiden Eltern angenommen werden (Richarz, 2022). Durch die Ehe für Alle ist nun auch eine gemeinsame Adoption für queere Paare möglich. Auswirkungen auf das Abstammungsrecht hatte die Einführung der Ehe für Alle jedoch nicht (Kapitel 2.4, insb. Abschnitt Aktuelle Rechtsprechung; Richarz, 2022). Dadurch ist eine rechtliche Elternschaft ab Geburt des Kindes für viele queere Menschen nach wie vor nicht möglich. Sie müssen zunächst eine Stiefkindadoption durchführen (Kapitel 2.5).

Queere Personen und queere Familien befinden sich häufig in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite beanspruchen sie, dass sie und ihre Lebensweise als ‚normal‘ angesehen werden. Auf der anderen Seite brechen sie durch ihre Lebensweise verschiedene gesellschaftliche Normen, u. a. die Heteronormativität (Teschlade, Motakef & Wimbauer, 2023). Die rechtlichen Verbesserungen der vergangenen Jahre können als ein Beispiel dieses Spannungsfelds gesehen werden. Fischer und de Vries (2023) merken an, dass sie vor allem queeren Menschen helfen, deren Lebensentwurf nah an der Norm der Mutter-Vater-Familie liegt. Der Wunsch, als ‚normal‘ gesehen zu werden, kann dabei auch eine Bewältigungsstrategie sein, um mit vergangenen oder erwarteten Diskriminierungserfahrungen umzugehen. Gleichzeitig führt eine Einbindung queerer Menschen in das, was als ‚Normalität‘ gilt, dazu, dass queere Lebensweisen etwas von ihrem Widerstandspotential einbüßen (Teschlade, Motakef & Wimbauer, 2023).

Gesellschaftlich wird Verwandtschaft primär über die biologische Abstammung hergestellt (Dionisius, 2021). In den meisten Fällen ist in Zwei-Mütter-Familien eine Mutter daher von der Verwandtschaft ausgeschlossen (ebd.). Dionisius (2021) beschreibt Verwandtschaft jedoch als prozesshafte und fluide Kategorie, die durch gesellschaftliche Strukturen, aber auch durch die Verwandtschaftssysteme selbst geformt wird. In einigen Zwei Mütter Familien werden die potentiellen Unterschiede in der Mutterschaft durch biologische Abstammung auch sozial ausgelebt. Die leibliche Mutter wird u. a. durch eine angeblich durch die Geburt entstehende engere Mutter-Kind-Bindung als die ‚richtige Mutter‘ konstruiert. Die nichtgebärende Mutter wird als benachteiligt in der Mutter-Kind-Beziehung gesehen. Die Rollenverteilungen aus Mutter-Vater-Kind-Familien werden reproduziert und als natürlich gegeben betrachtet. Diese Reproduktion der Biologisierung von Verwandtschaft kommt jedoch nicht häufig vor (Dionisius, 2021).

In der überwiegenden Zahl der queeren Familien werden Praktiken angewendet, um Verwandtschaft zu konstruieren (Dionisius, 2021). Eine Praktik ist die gemeinsame Zeugung, bei der die nichtgebärende Mutter bspw. eine aktive Rolle einnehmen kann (ebd.). Eine weitere Praktik ist die Gleichstellung der Mütter durch die aktive Beteiligung der nichtgebärenden Person an der Schwangerschaft. Dieses Phänomen wird auch Ko-Schwangerschaft genannt (Hirschauer et al., nach Dionisius, 2021). Ko-Schwangerschaft findet für Personen statt, die eine schwangere Person sehr eng begleiten, emotional und auch körperlich von der Schwangerschaft mitbetroffen sein können, also eine aktive Rolle in der Schwangerschaft einnehmen ohne die gebärende Person zu sein, dazu zählt bspw. die Teilhabe an Arztbesuchen (ebd.). Eine Egalisierung der potentiell unterschiedlichen Elternstellungen aufgrund von biologischer Verwandtschaft findet nach der Geburt durch die Ausübung der sozialen Elternschaft statt (Dionisius, 2021). Fürsorge und Arbeitsteilung in der Betreuung des Kindes stellen enge Eltern Kind Beziehungen her, z. B. durch Ernährungs- und Pflegepraktiken. Elternschaft, insb. soziale Elternschaft, ist nicht natürlich gegeben, sondern muss hergestellt und erarbeitet werden. Dabei zeigt sich häufig, dass die Person, die einen Hauptteil der Care-Arbeit übernimmt, die Hauptansprechperson für das Kind ist, unabhängig von der biologischen Verwandtschaft (ebd.). Diese Praktiken dienen der Herstellung von Verwandtschaft, um eine Gleichstellung der Mütter innerhalb der Beziehung zu festigen, aber auch um die Legitimität der Elternschaft nach außen zu stärken (ebd.). Außenstehende versuchen immer wieder die Familien- und Beziehungskonstellation in heteronormative Schablonen zu passen. Dadurch müssen Zwei-Mütter-Familien sich immer wieder erklären und eine Anerkennung beider Mütter aktiv einfordern (Dionisius, 2021).

2.3 Zeugung

Elternschaft in Zwei-Mütter-Familien wird durch die zunehmenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und durch einen besseren Zugang zu diesen Maßnahmen vereinfacht (Peukert et al., 2018). Drei Faktoren sind hingegen noch besonders begrenzend. Zum einen ist die Rechtslage zu medizinisch assistierten Reproduktionstechnologien in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sehr restriktiv (Kuhnt & Passet-Wittig, 2023). Nur die Samenspende und die Spende überzähliger Embryonen sind erlaubt. Die Eizellspende oder die Herstellung von Embryonen mit dem Ziel der Spende sind verboten (§ 1, § 2 Embryonenschutzgesetz (ESchG)). Dadurch sind die Möglichkeiten, auf die cis Frauenpaare mit Kinderwunsch zugreifen können, beschränkt, sofern sie sich nicht entscheiden die Maßnahmen im Ausland durchführen zu lassen. Zum anderen ist auch der Zugang zu den erlaubten Maßnahmen für cis Frauenpaare eingeschränkt. Durch eine Richtlinie der Bundesärztekammer von 2006 waren cis Frauenpaare lange Zeit von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen ausgeschlossen oder auf das Wohlwollen einzelner Kliniken und Ärzt*innen angewiesen (Dionisius, 2021). 2018 wurde eine neue Richtlinie erlassen, die keine Beschränkungen mehr enthält. Allerdings bestehen die Vorgaben der Landesärztekammern weiterhin, die teilweise Beschränkungen enthalten (Dionisius, 2021). Dadurch ist der

Zugang je nach Bundesland unterschiedlich stark eingeschränkt. Als dritter beschränkender Faktor sind die hohen Kosten der reproduktionsmedizinischen Maßnahmen und deren fehlende Übernahme durch gesetzliche Krankenkassen zu sehen. Die Voraussetzungen zur Übernahme von Kosten im Rahmen von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen durch die gesetzlichen Krankenkassen sind sehr eng gefasst. Es werden nur die Kosten von verheirateten Paaren übernommen, wenn Eizelle und Samen des Paares verwendet werden (Richarz & Mangold, 2021). Cis Frauenpaare sind also von einer Kostenübernahme ausgeschlossen, da sie auf Samenspenden angewiesen sind.

Zur Zeugung eines Kindes stehen cis Frauenpaaren verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Im Folgenden werden die Maßnahmen kurz vorgestellt, die von den in der Masterarbeit interviewten Frauen genutzt wurden. Der häufigste Weg zur Zeugung eines gemeinsamen Kindes bei cis Frauenpaaren ist die *heterologe Insemination* (Jansen et al., 2014). Bei der Insemination wird Sperma in die Vagina eingebracht. Um die Erfolgchancen der Befruchtung zu erhöhen, wird der Zyklus der empfangenden Person überwacht, um das Sperma möglichst zum Zeitpunkt des Eisprungs einzubringen. Alternativ kann der Eisprung auch medikamentös ausgelöst werden (Dionisius, 2021). Bei einer heterologen Insemination wird Sperma aus einer Samenspende genutzt, in Abgrenzung zur Verwendung von Sperma des*der Partner*in (Jansen et al., 2014). Bei dieser Methode vereint die gebärende Mutter sowohl die natale als auch die genetische Elternschaft. Die nichtgebärende Mutter ist biologisch nicht mit dem Kind verwandt. Eine Insemination kann medizinisch assistiert ablaufen oder vollständig privat.

Eine privat durchgeführte Insemination wird auch als *Bechermethode* bezeichnet, da das Sperma oft in einem sterilen Becher gesammelt wird, bevor es in die Vagina eingebracht wird (Dionisius, 2021). Neben den oben genannten Faktoren, die den Zugang zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen für cis Frauenpaare einschränken, gibt es weitere Gründe, aus denen sich Frauen für eine private Samenspende entscheiden. Der Wunsch, dass die samengebende Person am Leben des Kindes teilnehmen soll oder die Möglichkeit für die Mütter die samenspendende Person vor der Auswahl kennenzulernen, sind ebenfalls häufige Gründe auf medizinisch assistierte Reproduktionstechnologien zu verzichten (Richarz & Mangold, 2021).

Eine weitere Methode der Zeugung, die jedoch nicht ohne medizinische Assistenz auskommt, ist die *ROPA-Methode* (Reception of Oocytes from Partner). Bei der ROPA Methode handelt es sich um eine Form der In-vitro-Fertilisation (IVF). In einer Zwei Mütter Familie werden einer der beiden Partnerinnen Eizellen entnommen, außerhalb des Körpers mit Sperma befruchtet und anschließend der anderen Partnerin eingesetzt (Dionisius, 2021). Die natale Elternschaft liegt dadurch bei der einen, die genetische Elternschaft bei der anderen Mutter. Eine IVF ist in Deutschland grundsätzlich erlaubt, wenn die Eizelle nach der Befruchtung wieder der Person eingesetzt wird, der die Eizelle entnommen wurde. Da die

ROPA-Methode jedoch als eine Form der Eizellspende betrachtet wird, wird die Maßnahme in Deutschland nicht durchgeführt (Dionisius, 2021). Paare können die ROPA Methode aber beispielsweise in Spanien oder den Niederlanden durchführen lassen (Dionisius, 2021).

Eine weitere Möglichkeit ist die *Embryonenspende*. Diese Methode ist in Deutschland nur eingeschränkt umsetzbar. Es dürfen lediglich überzählige Embryonen gespendet werden, also Embryonen, die für die reproduktionsmedizinische Behandlung der eizellgebenden Person gedacht waren, von dieser Person jedoch nicht mehr genutzt werden (Deutscher Ethikrat, 2016). Bei der Nutzung einer Embryonenspende sind weder die gebärende noch die nichtgebärende Mutter genetisch mit dem Kind verwandt. Die Embryonenspende als Zeugungsmethode findet sich jedoch nicht im Sample dieser Arbeit.

2.4 Abstammungsrecht

Im deutschen Recht finden sich zwei verschiedene Elternschaftsbegriffe: die *Elternschaft im verfassungsrechtlichen Sinn* und die *Elternschaft im einfachrechtlichen Sinn*. Die *Elternschaft im verfassungsrechtlichen Sinn* ist durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützt. Hierrunter fallen zunächst die biologischen Eltern eines Kindes. Aber auch die rechtlich anerkannten Eltern werden durch dieses Elternrecht erfasst. Das in der Verfassung festgehaltene Elternrecht ist nicht auf eine bestimmte Anzahl an Personen reduziert. Welche Personen, die als Eltern unter den Schutz durch das Grundgesetz fallen, als rechtliche Eltern anerkannt werden, muss *einfachrechtlich* geregelt werden (BMJV, 2017). Die Elternschaft im einfachrechtlichen Sinn ist im BGB geregelt und meint die Anerkennung als rechtliche Eltern. Beide Elternschaftsbegriffe sind gesellschaftlichem Wandel unterworfen. Besonders die Anerkennung rechtlicher Elternschaft ist dabei das Ergebnis einer Aushandlung und Gewichtung von biologischer und sozialer, intendierter Elternschaft (Haller, 2022). Helms (2023) bezeichnet das Familienrecht, in dem auch Elternschaft geregelt wird, als „eine der dynamischsten Materien unserer Rechtsordnung“ (S. 850), weil es besonders stark durch gesellschaftlichen Wandel geprägt wird.

Eine Hauptfunktion des Familienrechts ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Einzelpersonen innerhalb der Familie (Helms, 2023). Die Ehe ist beispielsweise eine rechtliche Regelung einer Paarbeziehung. Die sogenannte Eltern-Kind-Zuordnung regelt die Zuordnung von sorgenden Personen zu einem Kind, die die Verantwortung für dieses übernehmen. Im Idealfall findet diese Zuordnung bereits mit der Geburt statt, damit das Kind ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgesichert ist. In Deutschland können bis zu zwei Personen als rechtliche Eltern anerkannt werden. In der gängigen Rechtsprechung wird das Ziel der Eltern Kind Zuordnung darin gesehen, einem Kind bei der Geburt dessen biologische Eltern zuzuordnen (“OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,” 2021). Primäres Ziel sei jedoch die Sicherstellung des Kindeswohls über die Verteilung der Sorge- und Unterhaltsverantwortung (Chebout & Richarz, 2018). Dazu werden Kriterien gewählt, die schnell und möglichst eindeutig zu bestimmen sind (Scheiwe, 2019). Die biologische Verwandtschaft ist dabei keine verbindliche Voraus-

setzung, vielmehr können die Kriterien gesellschaftlich ausgehandelt und anschließend gesetzlich verankert werden (Haller, 2022). In Deutschland sind diese Kriterien im Abstammungsrecht festgeschrieben (§§ 1591-1600d BGB). In diesen Gesetzen wird die rechtliche Elternschaft ab Geburt des Kindes geregelt (BMJV, 2017).

Besonders relevant sind dabei die §§ 1591, 1592 BGB. Im Detail werden sie im folgenden Unterkapitel vorgestellt. Sie regeln die ‚Mutterschaft‘ und die ‚Vaterschaft‘. Diese Bezeichnungen reproduzieren die Annahme, dass Eltern immer ein Frau-Mann-Paar seien. Eine weitere Schwierigkeit der Begrifflichkeiten fällt im Kontext von Zwei-Mütter-Familien auf, da beide Eltern Mütter sind und damit die Mutterschaft innehaben, während die ‚Vaterschaft‘ nicht vergeben wird. Um trotzdem eindeutig über die rechtlichen Bezüge schreiben zu können, wird die Elternstelle, die durch § 1591 BGB geregelt wird, als erste Elternstelle bezeichnet. Mit § 1592 BGB wird die zweite Elternstelle besetzt.

Mit der rechtlichen Elternschaft gehen zahlreiche Rechte und Pflichten, einer institutionell verankerten Grundsicherung, einher. Sorgerecht, Unterhaltsansprüche und das Erbrecht werden durch die rechtliche Elternschaft gesetzlich geregelt, aber auch das Namensrecht, die Staatsangehörigkeit des Kindes oder der Aufenthaltsstatus des zugewiesenen Elters sind von der rechtlichen Abstammung beeinflusst (BMJV, 2017; Haller, 2022). Nur bei einer rechtlichen Elternschaft hat das Kind im Todesfall eines Elters einen Anspruch auf einen Pflichtteil des Erbes oder Halbwaisenrente. Im Trennungsfall könnte das anerkannte Elter dem nichtanerkannten Elter den Kontakt zum gemeinsamen Kind verweigern. Bei einer Trennung der Eltern gibt es außerdem keine Möglichkeit nachträglich eine rechtliche Elternschaft zwischen dem nichtanerkannten Elter und dem Kind feststellen zu lassen (Richarz & Mangold, 2021). Das nichtanerkannte Elter kann nicht eigenständig als rechtliche Vertretung des Kindes auftreten, sondern kann nur durch die Ehe zum anerkannten Elter in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden (§ 1687b BGB). Eine fehlende Anerkennung der rechtlichen Elternschaft geht also mit verschiedenen Einschränkungen, insbesondere einer schlechteren Absicherung des Kindes, einher (Chebout & Richarz, 2018).

2.4.1 Erste und zweite Elternstelle

Der Fokus der vorliegenden Untersuchung liegt auf der Untersuchung der Auswirkungen der rechtlichen Regelungen der zweiten Elternstelle (§ 1592 BGB), da durch die geltende Regelung Personen einer lesbischen Ehe anders behandelt werden als Personen einer hetero gelesenen Ehe. Der Vollständigkeit halber wird § 1591 BGB ebenfalls vorgestellt.

§ 1591 BGB besagt „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“. Die erste Elternstelle wird also immer von der Person eingenommen, die das Kind zur Welt bringt, unabhängig davon, ob diese Person die genetische Elternschaft innehat. Eine Anfechtung der ersten Elternstelle ist nicht vorgesehen, da eine gespaltene Mutterschaft verhindert werden soll (Drucksache, 13/4899, 1996). Die Besetzung der

ersten Elternstelle galt lange als eindeutig, da durch die Schwangerschaft und die Geburt die Mutterschaft als selbstverständlich angesehen wurde. Durch die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin, genauer gesagt die Möglichkeit einer Eizellspende, ist die genetische Elternschaft jedoch nicht mehr zwangsläufig deckungsgleich mit der natalen Elternschaft (Drucksache, 13/4899, 1996). Aus diesem Grund wurde mit einer Reform des Kindschaftsrechts die erste Elternstelle 1998 erstmals gesetzlich geregelt (Deutscher Bundestag, o. D.). Bei der Abwägung zwischen der Bedeutung der genetischen und der natalen Elternschaft entschied der Gesetzgeber zugunsten der natalen Elternschaft, da die gebärende Person „während der Schwangerschaft sowie während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung“ (Drucksache, 13/4899, 1996, S. 82–83) zum Kind hat. Die genetische Mutter hat keine Möglichkeit auf rechtliche Anerkennung der Elternschaft nach § 1591 BGB. Eine doppelte Mutterschaft wird in der Gesetzesbegründung nicht als bestehender Lebenssachverhalt behandelt, der berücksichtigt werden müsste, sondern ausdrücklich ausgeschlossen. Daher bleibt für die Anerkennung der nichtgebärenden Mutter als rechtliches Elter die zweite Elternstelle.

§ 1592 BGB gibt drei Möglichkeiten zur Besetzung der zweiten Elternstelle an. Die erste Möglichkeit ist die Elternschaft durch Ehe. Der Ehemann der gebärenden Person wird somit direkt rechtlicher Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB). Die zweite Möglichkeit ist die Elternschaft durch Anerkennung. Ist die gebärende Person nicht mit einem Mann verheiratet, kann ein Mann nach § 1592 Nr. 2 BGB die Vaterschaft anerkennen lassen. Die Vaterschaftsanerkennung ist eine reine Willenserklärung. Es wird weder die genetische Elternschaft noch das Kindeswohl überprüft (Fachinger, 2025). Als dritte Möglichkeit gibt es die gerichtliche Feststellung der Elternschaft (§ 1592 Nr. 3 BGB). Die gerichtliche Feststellung wird anhand genetischer Verwandtschaft vorgenommen. Das Kriterium der Ehe zur Anerkennung der Elternschaft, das durch § 1592 Nr. 1 BGB vorgegeben wird, bietet einen sehr konkreten Rahmen der Familiengründung. Daher beschränkt sich die Untersuchung in dieser Arbeit auf Paare, die zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet waren.

Bei den drei Möglichkeiten zur Besetzung der zweiten Elternstelle ist nur bei der dritten eine genetische Verwandtschaft ausdrücklich notwendig. Die Reihenfolge der Möglichkeiten stellt auch eine Reihung dar (Drucksache, 13/4899, 1996). Nur wenn die gebärende Person nicht verheiratet ist, soll eine Vaterschaftsanerkennung stattfinden. Und nur wenn die zweite Elternstelle weder durch einen Ehemann noch durch eine Vaterschaftsanerkennung besetzt ist, soll die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden (ebd.). Rechtlich gesehen wird bei der Feststellung der zweiten Elternstelle also der Familienstand über die biologische Elternschaft gestellt (Lenz, 2013). Dies zeigt sich auch in §§ 1600 Abs. 4, 1600d Abs. 4 BGB. Im erstgenannten Paragraphen wird die Möglichkeit der Elternschaftsanfechtung für die rechtlichen Eltern ausgeschlossen, wenn beide den genutzten reproduktionsmedizinischen Maßnahmen zugestimmt haben. Im letztgenannten Paragraphen wird die Feststellung der rechtlichen Elternschaft für die samenspendende Person im Fall einer offiziellen Samenspende ausgeschlossen. Die intendierte Elternschaft wird über die genetische Elternschaft gestellt (Fachinger, 2025). Chebout und Richarz (2018)

bezeichnen die Anerkennung der Elternschaft durch Ehe als eine der Hauptauswirkungen der Ehe. Auch in der Entwicklung des Abstammungsrechts spiegelt sich dies wider. Die Vaterschaft durch Ehe wurde bereits in der ersten Fassung des BGB verankert, die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung und die gerichtliche Feststellung sind erst seit 1969 möglich (Drucksache, 13/4899, 1996). Gleichzeitig stellt der BGH fest, dass der Wortlaut von § 1592 BGB vorgibt, dass die zweite Elternstelle nur durch einen Mann besetzt werden könne (“BGH, 10.10.2018 - XII ZB 231/18,” 2019).

Das führt dazu, dass die Ehefrau der gebärenden Mutter in einer Zwei-Mütter-Familie bei der Geburt des Kindes rechtlich nicht als Elter anerkannt wird. Die gebärende Mutter gilt als alleinerziehend (Richarz, 2022). Ein Kind in einer Zwei-Mütter-Familie hat bei der Geburt nur ein rechtliches Elter, was zu einer schlechteren Absicherung des Kindes führt (Chebout & Richarz, 2018). Damit die nichtgebärende Mutter die rechtliche Elternschaft erlangt, muss die Familie eine Stiefkindadoption durchlaufen (Kapitel 2.5). Bis zur Anerkennung der rechtlichen Elternschaft gelten die nichtgebärende Mutter und das Kind rechtlich als Fremde, die Eltern-Kind-Beziehung ist nicht abgesichert (Bergold & Buschner, 2021). Eine Ehefrau der gebärenden Person wird also anders gestellt als ein Ehemann der gebärenden Person.

2.4.2 Reformbestrebungen

Das Abstammungsrecht bildet die Lebensrealität vieler Familien nicht mehr ausreichend ab. Das wurde auch in der Politik erkannt, weshalb der *Arbeitskreis Abstammungsrecht* eingesetzt wurde. Bereits 2017 hat der Arbeitskreis in seinem Abschlussbericht „dringenden Handlungsbedarf“ (BMJV, 2017, S. 23) festgestellt und Reformvorschläge vorgestellt. Unter anderem empfiehlt der Arbeitskreis eine Zuordnung der zweiten Elternstelle unabhängig vom Geschlecht, wobei er nur zwischen Mann und Frau unterscheidet und Personen mit dem Geschlechtseintrag divers oder ohne Geschlechtseintrag nicht ausdrücklich nennt (BMJV, 2017). Da der Abschlussbericht vor der Einführung der Ehe für Alle geschrieben und veröffentlicht wurde, beziehen sich die Forderungen nicht auf lesbische Ehen, sondern auf eingetragene Lebenspartnerschaften. Auch im neunten Familienbericht wird darauf verwiesen, dass nicht hetero gelesene Paare häufig noch mit „erheblichen Barrieren“ (BMFSFJ, 2021, S. 59) bei der Umsetzung ihres Kinderwunsches konfrontiert sind. Auch hier wird eine geschlechtsunabhängige Besetzung der zweiten Elternstelle gefordert (BMFSFJ, 2021). Mittlerweile gibt es verschiedene ausgearbeitete Vorschläge einer Reform des Abstammungsrechts, die unterschiedlich weitreichend sind. Eine Modernisierung des Familienrechts, die zu einer Reform des Abstammungsrechts führen sollte, wurde bspw. im Koalitionsvertrag 2021 angekündigt (SPD et al., 2021).

Für eine Reform des Abstammungsrechts setzt sich u. a. die Initiative *nodoption* ein. In dieser Initiative sind Familien vernetzt, deren Lebensrealität vom geltenden Abstammungsrecht nicht abgebildet werden, überwiegend Zwei-Mütter-Familien. Durch strategische Prozessführungen wollen diese Familien eine Änderung des Abstammungsrechts erreichen. Sie fordern eine Reform des Abstammungsrechts,

sodass auch Kinder in allen queeren Familien von Geburt an zwei rechtliche Eltern haben können (no-adoption, o. D.). Die rechtliche Argumentation der Familien und aktuelle Beschlüsse dazu werden im folgenden Unterkapitel ‚Aktuelle Rechtsprechung‘ vorgestellt.

Ein Zusammenschluss verschiedener Organisationen und Initiativen, u. a. nodoption, veröffentlichte 2023 acht ‚Leitplanken‘ für eine Reform des Abstammungsrechts (djb et al., 2023). Sie fordern eine geschlechtsneutrale Fassung des § 1592 BGB, sodass alle drei Nummern unabhängig vom Geschlechtseintrag der betroffenen Person angewendet werden können. Die bisherigen Anfechtungsmöglichkeiten der zweiten Elternstelle sollen entsprechend angepasst werden. Eine weitere Leitplanke ist die Einführung einer rechtlich bindenden Elternschaftsvereinbarung, die bereits vor der Zeugung eines Kindes getroffen werden können soll (ebd.).

Der aktuellste Vorschlag auf politischer Ebene wurde 2024 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) veröffentlicht (BMJ, 2024). Der Vorschlag war Teil eines Gesetzespakets zur Reform des Abstammungs-, des Unterhalts- sowie des Kindschaftsrechts (Suliak, 2024b). Im Januar 2024 wurde ein Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts vorgestellt (Suliak, 2024a). Im Dezember 2024 wurde ein Diskussionsentwurf veröffentlicht. Ziel der Reform des Abstammungsrechts ist es, Familien zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten zu öffnen und mehr Kindern zu ermöglichen ab der Geburt zwei rechtliche Eltern zu haben (BMJ, 2024). Die Gleichstellung von Zwei-Mütter-Familien mit Mutter-Vater-Familien wird dabei ausdrücklich als Ziel genannt. In der Gesetzesbegründung wird festgestellt, dass die genetische Abstammung weder für die rechtliche Elternschaft nach § 1591 noch nach § 1592 Nr. 1, 2 erforderlich sei (BMJ, 2024). Die genetische Abstammung hat in der Praxis der Eltern-Kind-Zuordnung an Bedeutung verloren, weshalb der Reformvorschlag die intendierte Elternschaft in den Fokus stellt. Der Reformvorschlag ist sehr weitreichend. Im Bereich des Abstammungsrechts würde das BGB grundlegend neu gefasst werden (BMJ, 2024). Die Elternschaftszuordnung würde geschlechtsunabhängig möglich werden. Außerdem sollten erweiterte Sorgerechtsmöglichkeiten ermöglichen, dass auch weitere Bezugspersonen eines Kindes rechtliche Entscheidungen treffen können. Das Zwei-Eltern-Prinzip würde jedoch grundsätzlich beibehalten werden (BMJ, 2024).

Nach dem Ende der Koalition im Herbst 2024 ist die Umsetzung dieses Reformvorschlags in absehbarer Zeit nicht zu erwarten (Chebout, 2024). Im aktuellen Koalitionsvertrag ist eine Reform des Abstammungsrechts nicht angedacht (CDU et al., 2025). Das Zukunftsforum Familie e. V. bemängelt in einer Pressemitteilung anlässlich des Koalitionsvertrags die fehlende Ankündigung einer Reform des Abstammungsrechts. Dadurch würde die Anerkennung vielfältiger Familienformen weiterhin erschwert und die Lebensrealität vieler Familien nicht ausreichend aufgegriffen (Zukunftsforum Familie e. V., 2025).

2.4.3 Aktuelle Rechtsprechung

In der Praxis gibt es immer wieder Versuche das bestehende Recht zu nutzen, um eine Feststellung der Elternschaft der Ehefrau zu erreichen. Dadurch würde die nichtgebärende Mutter in einer lesbischen Ehe ohne Stiefkindadoption als rechtliche Mutter anerkannt werden. Ziel dabei ist nicht die Feststellung der Mutterschaft nach § 1591 BGB, sondern die Besetzung der zweiten Elternstelle (Chebout, 2024). Die Feststellungsanträge werden in der Regel abgewiesen. Die Gerichte beziehen sich dabei vor allem auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) von 2018. Häufig wird in den Feststellungsverfahren eine Anwendung von § 1592 Nr. 1 BGB auf die Ehefrau der gebärenden Mutter gefordert. Der BGH urteilte 2018 in einem solchen Fall, dass eine direkte Anwendung des geltenden Rechts auf eine Zwei-Mütter-Familie nicht möglich sei (“BGH, 10.10.2018 - XII ZB 231/18,” 2019). Begründet wurde dies damit, dass das Abstammungsrecht in § 1592 BGB ausdrücklich die Vaterschaft regelt. Eine Anwendung des entsprechenden Rechts auf eine Frau scheidet demnach aus. Die Mutterschaft ab Geburt könne lediglich die gebärende Person erhalten (§ 1591 BGB). Die Voraussetzungen für eine *analoge Anwendung* des § 1592 BGB sieht der BGH als nicht erfüllt an (“BGH, 10.10.2018 - XII ZB 231/18,” 2019). Eine analoge Anwendung ermöglicht, geltendes Recht auf einen Fall anzuwenden, der nicht ausdrücklich im geltenden Recht geregelt ist (Chebout & Xyländer, 2021). Im Fall einer lesbischen Ehe würde demnach durch § 1592 Nr. 1 BGB die rechtliche Elternschaft der Ehefrau der gebärenden Mutter ab der Geburt des Kindes feststehen.

Für eine analoge Anwendung müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Es müssen eine *planwidrige Regelungslücke* und eine *vergleichbare Interessenslage* vorliegen (Chebout & Xyländer, 2021). Im Urteil des BGH wird keine planwidrige Regelungslücke festgestellt. Zwar wird eine Ungleichbehandlung festgestellt, jedoch sieht der BGH keinen Anlass zu der Annahme, dass diese Regelungslücke planwidrig, also ungeplant, entstanden ist. Er geht davon aus, dass die ausbleibende Anpassung des Abstammungsrechts von der Gesetzgebung gewollt ist. Außerdem wird im Urteil betont, dass die rechtliche Abstammung keine Folge der Ehe sei, eine direkte Kopplung also nicht gegeben sei (“BGH, 10.10.2018 - XII ZB 231/18,” 2019). Auch eine vergleichbare Interessenslage sieht der BGH als nicht vorliegend. Als gesetzlichen Wertmaßstab des § 1592 BGB sieht der BGH den Versuch mit möglichst leicht zu erfassenden Kriterien die genetische Abstammung des Kindes in eine rechtliche Elternschaft zu überführen. Die Annahme hinter § 1592 Nr. 1 BGB ist, dass der Ehemann der gebärenden Person in der Regel auch der genetische Vater des Kindes ist. Diese Annahme könne nicht im gleichen Umfang auf die Ehefrau übertragen werden. Den gesetzlichen Wertmaßstab leitete der BGH aus der Gesetzesbegründung ab (ebd.).

Eine gegenläufige Argumentation wird u. a. in den Fällen der Initiative nodoption genutzt. Die Anwält*innen sehen die Voraussetzungen einer analogen Anwendung als gegeben an. Die gesellschaftliche Erwartung, dass die Abstammung eines Kindes durch die Ehe der Eltern eindeutig geregelt ist, und die

fehlende Regelung für eine lesbische Ehe, würden eine Regelungslücke darstellen. Dass diese Regelungslücke als beabsichtigt anzusehen ist, wird als unbegründet gesehen (Chebout & Xylander, 2021). Auch die Beurteilung der Interessenslage fällt unterschiedlich aus. Als gesetzlicher Wertmaßstab wird nicht die Zuordnung der biologischen Eltern zum Kind gesehen, sondern dessen Absicherung ab der Geburt durch die Zuordnung der Personen, die am wahrscheinlichsten Elternverantwortung übernehmen werden. Die Vergleichbarkeit der Interessenslage wird über die Ehe hergestellt. Der Gesetzgeber würde mit § 1592 Nr. 1 BGB die Ehe als geeigneten Indikator für die Stabilität der familiären Beziehung annehmen. Für die Ungleichbehandlung einer hetero gelesenen und einer lesbischen Ehe gibt es nach dieser Argumentation keine Gründe (ebd.).

Einige Familien, die über die Initiative nodoption vernetzt sind, haben in ihren Prozessen erreicht, dass die Fälle zur *Normenkontrolle* dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt wurden (“AG München, Beschluss Vom 11.11.2021 – 542 F 6701/21,” 2021; “KG, 24.03.2021 - 3 UF 1122/20,” 2021; “OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,” 2021). Bei einer Normenkontrolle wird ein Gesetz zur Überprüfung auf Verfassungskonformität an das BVerfG verwiesen. Instanzgerichte dürfen Gesetze nicht für verfassungswidrig erklären. Wenn sie im Verlauf eines Prozesses ein Gesetz für verfassungswidrig halten, haben sie stattdessen die Möglichkeit den Fall an das BVerfG zu geben, wo eine entsprechende Prüfung stattfindet (bpb, o. D.). Die Beschlüsse stimmen dem Urteil des BGH in der Annahme zu, dass keine analoge Anwendung des geltenden Abstammungsrechts möglich sei. Jedoch sehen sie darin einen Verstoß gegen das Grundgesetz, weshalb die Fälle an das BVerfG verwiesen wurden. Zur Zeit liegen fünf Normenkontrollen beim BVerfG, außerdem wurde eine Verfassungsbeschwerde eingereicht (Mangold & Roßbach, 2023). Eine Entscheidung steht nach wie vor aus. Die sechs Fälle wurden jedoch in die Jahresvorschau 2025 aufgenommen (BVerfG, o. D.). Mit der Jahresvorschau wird angekündigt, mit welchen Fällen das BVerfG sich in dem jeweiligen Jahr voraussichtlich beschäftigen wird. Die Jahresvorschau hat keine bindende Wirkung. Es ist jedoch möglich, dass noch im Laufe des Jahres eine Entscheidung getroffen wird.

Die Argumentation, warum eine Verfassungswidrigkeit vorliegt, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Im Folgenden wird der Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 21.03.2021 exemplarisch im Detail vorgestellt, in dem Richarz (2022) einen Paradigmenwechsel sieht. Das OLG Celle beschäftigte sich mit einem Fall, in dem zwei Frauen die Feststellung des Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen der Ehefrau der gebärenden Mutter und ihrem gemeinsamen Kind beantragten. Das Kind wurde in die Ehe hineingeboren. Die Frauen fordern eine analoge Anwendung von § 1592 BGB (“OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,” 2021). Die Möglichkeit der analogen Anwendung wird in dem Beschluss des OLG Celle verneint. Zwar erkennt der Senat an, dass die äußeren Gegebenheiten übereinstimmen, da sowohl in einer hetero gelesenen als auch in einer lesbischen Ehe ein Kind in eine Ehe geboren wird. Jedoch seien diese Umstände nicht mit dem gesetzlichen Wertmaßstab gleichzusetzen. In der Beurteilung des

gesetzlichen Wertmaßstabs folgt das OLG Celle dem Urteil des BGH von 2018. Als gesetzlicher Wertmaßstab sei die Zuordnung der rechtlichen Elternschaft auf Grundlage der genetischen Abstammung zu sehen, da es keine grundlegenden Änderungen des Wertmaßstabs seit Einführung des Gesetzes 1900 gab (ebd.). Der Senat des OLG Celle erkennt explizit an, dass das Abstammungsrecht dadurch auch Fälle in Kauf nimmt, in denen die rechtliche und die genetische Elternschaft bewusst auseinander fällt (“OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,” 2021).

Jedoch sieht der Senat des OLG Celle § 1592 Nr. 1 BGB als verfassungswidrig an. Dass nach geltendem Recht einem Kind, das in eine lesbische Ehe geboren wird, nicht ab Geburt zwei Eltern zugeordnet werden können, verletze die Rechte der Ehefrau der gebärenden Mutter, die sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 GG ergeben. Außerdem werde die Gewährleistung von Pflege und Erziehung für das Kind eingeschränkt, was gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG verstoße (“OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,” 2021, S. 352).

Bemerkenswert ist dabei besonders die Feststellung, das geltende Recht verstoße gegen das Elternrecht der nichtgebärenden Mutter nach Art. 6 Abs. 2 GG (Richarz, 2022). Dieser besagt „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Wie zu Beginn dieses Kapitel erwähnt, werden von diesem Elternrecht in der gängigen Auffassung die biologischen und die rechtlichen Eltern erfasst und geschützt. In Anlehnung an Beschlüsse des BVerfG argumentiert das OLG Celle, dass dieses Elternrecht auch weiteren Personen gewährt werden müsse. Demnach wird das ‚natürliche Recht‘ damit begründet, dass bei den biologischen Eltern durch die Zeugung und Geburt des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Bereitschaft besteht, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese Voraussetzung der wahrscheinlichen Bereitschaft zur Übernahme der Elternverantwortung sei ebenso bei Personen anzunehmen, die einen reproduktionsmedizinischen Prozess durchlaufen haben. Die intendierte Elternschaft signalisiere die Bereitschaft zur Pflege und Erziehung dieses Kindes (“OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,” 2021). Zusätzlich wird die Einwilligung der intendierten Eltern in die reproduktionsmedizinischen Maßnahmen als ebenso ursächlich für die Entstehung des Kindes gesehen wie die Zeugung (ebd.). Daher müsse nach dem OLG Celle das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG auch die nichtgebärende Mutter einer Zwei-Mütter-Familie schützen. Die ausschließliche Anerkennung eines Mannes auf der zweiten Elternstelle ab Geburt des Kindes verstoße gegen dieses Recht. Ausgehandelt wird hier im Kern, ob auch die intendierte Elternschaft durch das verfassungsrechtliche Elternrecht geschützt sein soll. Den Antragsteller*innen geht es in erster Linie, um die rechtliche Elternschaft ab Geburt des Kindes.

2.5 Stiefkindadoption

Neben der Anerkennung rechtlicher Elternschaft ab Geburt kann die rechtliche Elternschaft in Deutschland auch durch eine Adoption erlangt werden. Die ursprüngliche Absicht hinter einer Adoption ist für vorhandene Kinder geeignete Eltern zu finden. Im Rahmen einer Stiefkindadoption soll im Prozess geprüft werden, ob das Stiefelter bereits eine Elternrolle im Leben eines Kindes einnimmt oder einnehmen wird (Richarz & Mangold, 2021). Eine Adoption in Deutschland ist immer eine Volladoption. Das bedeutet, dass Rechtsbeziehungen zu den abgebenden Eltern vollständig erlöschen. Gleichzeitig ist im Fall einer Stiefkindadoption das annehmende Elter dem anderen rechtlichen Elter komplett gleichgestellt. Rechtlich gesehen gibt es dadurch keinen Unterschied zwischen einer Elternschaft ab Geburt oder durch Adoption (Helms, 2023). Ein zentraler Unterschied besteht jedoch darin, dass eine Adoption nach § 1741 BGB immer dem Wohl des Kindes dienen muss. Im Rahmen des Abstammungsrechts ist hingegen keine Kindeswohlprüfung vorgesehen. Das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) schreibt eine Eignungsprüfung der annehmenden Person oder Personen vor. § 7 Abs. 2 AdVermiG gibt die Mindestkriterien vor:

- Die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber*innen
- Den Gesundheitszustand der Adoptionsbewerber*innen
- Das soziale Umfeld der Adoptionsbewerber*innen
- Die Beweggründe der Adoptionsbewerber*innen für die Adoption
- Klärung, für welche Kinder die Adoptionsbewerber*innen als Eltern in Frage kommen.

Eine Stiefkindadoption läuft nach den gleichen Vorgaben ab wie eine Fremdkindadoption. Hier wird lediglich kein familienfremdes Kind adoptiert, sondern ein Kind, zu dem bereits eine soziale Elternschaft besteht. Seit 2019 ist eine Stiefkindadoption grundsätzlich auch für nichtverheiratete Personen möglich (BVerfG, 2019). Auch bei der Stiefkindadoption eines gemeinsamen Kindes in einer Zwei-Mütter-Familie geht dem gerichtlichen Beschluss eine Kindeswohlprüfung voraus (Richarz, 2022). Der einzige Unterschied ist, dass die verpflichtende Beratung der Beteiligten entfällt, wenn die Mütter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind (§ 9a Abs. 4 AdVermiG).

Die gesetzlichen Regelungen werden von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedlich umgesetzt. Einige fordern nur die Mindestkriterien, andere Jugendämter fordern sehr viel weitergehende Informationen ein (Richarz & Mangold, 2021). Der Ablauf ist jedoch grundlegend gleich: Es muss ein notariell beglaubigter Antrag auf Adoption an das zuständige Familiengericht gestellt werden. Nach § 1747 Abs. 2 BGB kann die Einwilligung der gebärenden Mutter in die Adoption frühestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen. Neben einem ärztlichen Attest der nichtgebärenden Mutter wird häufig auch ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Nach Erhalt des Antrags auf Adoption erteilt das Familiengericht dem Jugendamt den Auftrag ein Gutachten zur Erfüllung der Adoptionsvoraussetzungen und zur Eignung des annehmenden Elters zu erstellen. Dabei werden häufig Lebensberichte der

Mütter angefordert, in denen u. a. Informationen zur Kindheit, zum Verhältnis zu Eltern und Geschwistern und der Beziehung der Mütter dargestellt werden müssen. Außerdem finden Gespräche mit den Müttern und Hausbesuche statt. Eine umfangreiche Darstellung, welche Unterlagen und Informationen bei einer Stiefkindadoption teilweise erbracht werden müssen, findet sich bei Richarz und Mangold (2021).

Die Anforderungen einer Stiefkindadoption von Säuglingen in einer Zwei-Mütter-Familie sind rechtlich nicht anders geregelt als eine Stiefkindadoption älterer Kinder (Chebout & Xylander, 2021). Die Eltern-Kind-Beziehung, die im Adoptionsprozess untersucht wird, besteht bei gemeinsamen Kindern jedoch ab der Geburt und muss sich nicht erst entwickeln. Das zweite Elter steht von Beginn an fest, im Gegensatz zur Situation einer Stiefkindadoption, bei der das annehmende Elter erst im Laufe der Kindheit eine Elternrolle übernimmt (ebd.). Obwohl die Stellung der rechtlichen Eltern nach erfolgter Adoption in Deutschland gleichgesetzt sind, sehen Chebout und Xylander (2021) einen Unterschied zwischen der Anerkennung der rechtlichen Elternschaft ab Geburt des Kindes im Vergleich zur Adoption. Vor allem der unterschiedliche Zeitpunkt der Anerkennung führt zu Benachteiligungen der Zwei-Mütter-Familie. Bei der Adoption entsteht die rechtliche Elternschaft der nichtgebärenden Person erst mit Wirksamwerden des Adoptionsbeschlusses. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Kind nur ein rechtliches Elter. Außerdem müssen beide Mütter das Verfahren einleiten und zu Ende führen. Sollte es zu einer Trennung der Eltern vor oder während des Adoptionsprozesses kommen, kann die Adoption nicht erfolgen. In der Folge hat das Kind auf Dauer nur ein Elter (ebd.). Hinzu kommen zusätzliche Kosten für den*die Notar*in und die angeforderten Unterlagen, die von den Müttern getragen werden müssen. Da die geforderten Unterlagen sehr unterschiedlich sind, variieren auch die Kosten für eine Stiefkindadoption (LSVD+, 2021). Der Verband Queere Vielfalt e. V. (LSVD+)¹ hat einen ausführlichen Ratgeber zur Stiefkindadoption in queeren Familien erstellt (ebd.).

Zu den Auswirkungen der Stiefkindadoption auf queere Familien gibt es bereits einige Studien aus den vergangenen Jahren. Der LSVD Berlin-Brandenburg führte im Frühsommer 2024 eine nichtrepräsentative Umfrage zu Erfahrungen von queeren Familien im Adoptionsprozess durch. Zwei Drittel der Befragten gaben dabei an, sich während des Prozesses nicht wohl gefühlt zu haben (LSVD Berlin-Brandenburg, im Druck). Familien empfinden das Verfahren der Stiefkindadoption häufig als Belastung. Die Anforderung privater Informationen vom Jugendamt wird als grenzüberschreitend wahrgenommen (Richarz & Mangold, 2021). Teschlade, Motakef, Wimbauer et al. (2023) fanden heraus, dass diese Belastung nicht erst während des Prozesses der Stiefkindadoption wahrgenommen wird. Bereits die Erwartung, während der Stiefkindadoption potentiell Diskriminierung ausgesetzt zu sein, stelle eine Belastung dar (Teschlade, Motakef, Wimbauer et al., 2023).

¹ Bis 2024 hieß die Organisation noch LSVD – Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e. V.

Die Notwendigkeit der Stiefkindadoption kann sich ebenso bereits vor der Zeugung auswirken. Bei der Inanspruchnahme einer privaten Samenspende kann die gerichtliche Vaterschaftsanerkennung von allen Beteiligten beantragt werden, auch wenn es gegenteilige Vereinbarungen gibt (Richarz & Mangold, 2021). Lediglich bei einer offiziellen Samenspende gilt ein rechtssicherer Ausschluss der Vaterschaftsfeststellung, was sich auch auf die Entscheidung für die Art der Samenspende auswirkt (§§ 1600 Abs. 4, 1600d Abs. 4 BGB). Für einige Paare wurde durch die rechtliche Situation auch die Entscheidung beeinflusst, welche Frau das Kind austrägt und welche die Adoption durchführen wird (ebd.). Diese Maßnahmen werden geleitet von der Sorge aufgrund persönlicher Merkmale vom Jugendamt oder Gericht nicht als gutes Elter wahrgenommen und deswegen bei der Stiefkindadoption abgelehnt zu werden. Eine nicht optimale ökonomische Situation oder Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie werden dabei von Müttern als Merkmale gesehen, die einer Adoption entgegenstehen könnten (Teschlade, Motakef, Wimbauer et al., 2023).

Die fehlende rechtliche Absicherung der nichtgebärenden Person und des Kindes tragen ebenso zur Belastung bei. Bis zur erfolgten Adoption durch die nichtgebärende Mutter bestehen keine Unterhaltsansprüche auf Seiten der gebärenden Mutter oder des Kindes. Das Kind hat außerdem keinen Anspruch auf Halbwaisenrente oder einen Pflichterbeil, sollte die nichtgebärende Mutter sterben. Die Unsicherheiten bleiben für die Dauer des Adoptionsprozesses bestehen, sodass ein länger andauernder Prozess eine größere Belastung bedeutet (Richarz & Mangold, 2021). In der Umfrage des LSVD Berlin-Brandenburg (im Druck) gaben etwa ein Viertel der Personen an, dass der Adoptionsprozess länger als ein Jahr dauerte. Kommt es in dieser Zeit zu einer Trennung der Mütter, gibt es keine Möglichkeit mehr eine rechtliche Verwandtschaftsbeziehung zwischen der nichtgebärenden Mutter und dem Kind herzustellen. Eine Stiefkindadoption ist nur für Partner*innen eines rechtlichen Elters möglich. Dadurch hätte das Kind dauerhaft nur eine rechtlich anerkannte Mutter.

Besonders die nichtgebärende Mutter ist vor der Anerkennung als rechtliche Mutter auf das Wohlwollen anderer angewiesen. Wenn es um Entscheidungen bezüglich des Kindes geht, ist sie auf das Wohlwollen der gebärenden Mutter angewiesen. Sie ist jedoch auch auf das Wohlwollen externer Personen, wie ärztlichem Personal oder Kitapersonal, angewiesen, wenn es um ihre Einbeziehung in Informations- und Entscheidungsketten geht (Teschlade, Motakef, Wimbauer et al., 2023). Die ungleiche Rechtsposition der Mütter kann in der Beziehung zwischen ihnen zu Spannungen führen (Richarz & Mangold, 2021). Im Prozess der Stiefkindadoption ist die nichtgebärende Mutter in stärkerer Abhängigkeit zum Gelingen des Prozesses, da die gebärende Mutter bereits rechtlich anerkannt ist. Jedoch sind die Mütter auch abhängig voneinander. Die gebärende Mutter könnte bspw. ihre Einwilligung zur Adoption verweigern, wodurch die nichtgebärende Mutter den Kontakt zum Kind verlieren könnte. Anders herum könnte die nichtgebärende Mutter vor erfolgter Adoption die Familie verlassen, ohne dass die gebärende Mutter einen feststehenden Unterhaltsanspruch hätte (ebd.) Diese Belastung der Paarbeziehung besteht in Zweimütter-Familien zusätzlich zu weiteren Belastungsfaktoren, die mit der Geburt eines Kindes häufig zu

einer Abnahme der Beziehungszufriedenheit führen (Feldhaus & Schlegel, 2023). Ein Erklärungsansatz ist, dass es im Übergang zur Elternschaft insbesondere zu mehr Konflikten zwischen den Eltern kommt, was sich negativ auf die Beziehungszufriedenheit auswirkt. Aber auch Zweifel an der eigenen Elternkompetenz oder ein schwieriges kindliches Temperament können erhebliche Belastungsfaktoren darstellen (Feldhaus & Schlegel, 2023). Vor erfolgter Adoption kann eine Trennung der Mütter durch die fehlende rechtliche Elternschaft jedoch sehr weitreichende Auswirkungen haben.

Zwei-Mütter-Familien werden erst durch die Adoption rechtlich als Familie mit zwei Eltern anerkannt. Wie bereits dargestellt, führt dies für alle beteiligten Personen zu einer schlechteren Absicherung im Vergleich zu Familienmitgliedern in Mutter-Vater-Familien. Im geltenden Recht gibt es bestimmte Grundabsicherungen (Erb- & Sorgerecht, Waisenrente, etc.), die in Ausnahmesituationen, etwa im Krankheits- oder Todesfall eines Elters, in Familien greifen. Diese Grundabsicherungen sind allerdings an die rechtliche Anerkennung der Elternschaft gekoppelt (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Rechtlich nicht abgesicherte Familien müssen sich aktiver damit auseinandersetzen, welche Regelungen für Ausnahmesituationen getroffen werden sollen und wie diese aussehen (Teschlade, Motakef, Wimbauer et al., 2023). Dazu müssen diese Familien sich auch damit auseinandersetzen, welche Ausnahmesituationen überhaupt eintreffen können.

Die Notwendigkeit der Stiefkindadoption und die damit einhergehenden Belastungen sind Auswirkungen der fehlenden Anerkennung der nichtgebärenden Mutter durch das Abstammungsrecht. Chebout und Richarz (2018) kritisieren den Prozess der Stiefkindadoption als „überflüssig“ (S. 3), da in der Praxis in der Regel alle Stiefkindadoptionen in lesbischen Ehen bewilligt werden. Begründet sehen sie das in der unterschiedlichen Konstellation einer gewöhnlichen Stiefkindadoption und der Stiefkindadoption in einer lesbischen Ehe. Die annehmende Mutter ist schon immer intendiertes Elter, das Kind ist bereits vor erfolgter Adoption ein gemeinsames Kind (Chebout & Richarz, 2018).

2.6 Hegemoniale Heteronormativität

Unsere Gesellschaft ist heteronormativ. Eng gefasst bezeichnet Heteronormativität die Annahme, dass Heterosexualität die Norm ist. Normen gelten als nicht erklärungsbedürftig, lediglich ‚abweichende‘, nichtnormative Personen oder Lebensentwürfe müssen gerechtfertigt werden (Wimbauer et al., 2018).

Heteronormativität kann jedoch auch weiter gefasst verstanden werden. Danach wirkt sich diese Norm in vielen Bereichen aus: Auch die symbolische Ordnung, die alltäglichen Praktiken, Institutionen und Gesetze sind durch Heteronormativität geprägt (Dionisius, 2021). Sie finden sich ebenfalls in der gesellschaftlichen Norm, dass eine Familie aus Vater, Mutter und Kind besteht oder in der Annahme, dass es nur zwei binäre Geschlechter gibt (ebd.). Oswald et al. (nach Allen & Mendez, 2018) beschreiben das Resultat der Heteronormativität als Strukturen, die Macht verteilen und gesellschaftlich sowie strukturell tief verankert sind. Besonders privilegiert sind dabei Personen, die die Heteronormativität erfüllen.

Daher führten sie 2005 das Konzept der *hegemoniale Heteronormativität* in die Familienforschung ein (Allen & Mendez, 2018). Unter dem Begriff der Heteronormativität werden drei Binaritäten gefasst: die Geschlechterbinarität, die Sexualitätsbinarität und die Familienbinarität (ebd.). Die beiden Pole der Binarität sind jeweils *normativ* und *nichtnormativ* (im Original: *deviant*). Ein normatives Geschlecht haben cis Personen, die zusätzlich die gesellschaftlichen Rollenerwartungen ihres Geschlechts erfüllen. Alle Personen, die die Kriterien nicht erfüllen, haben ein nichtnormatives Geschlecht. Heterosexuelle, monogame Beziehungen gelten als normative Sexualität, alles abweichende als nichtnormativ. Die Familienbinarität sieht verheiratete, heterosexuelle cis Elternpaare mit biologischen Kindern, die Mutter-Vater-Familie, als die Norm. Alle anderen Formen von Familie gelten als abweichend (ebd.). Allen und Mendez (2018) entwickelten das Konzept von Oswald et al. weiter. Sie beschreiben die Binaritäten als variabel und durch gesellschaftliche Entwicklungen geprägt. Außerdem ergänzen sie einen intersektionalen Blick, um hegemoniale Auswirkungen umfassender untersuchen und verstehen zu können.

Eine Hegemonie ist soziale, kulturelle, politische, strukturelle und institutionelle Macht oder Dominanz einer oder mehrerer Gruppen, Identitäten, Verhaltensweisen oder Praktiken über andere. Privilegiert, und damit in einer hegemonialen Position, sind in unserer Gesellschaft ‚echte‘ Männer und Frauen, ‚natürliche‘ Sexualitäten und ‚richtige‘ Familien, bzw. wer oder was als solche gesehen werden (Allen & Mendez, 2018). Fischer und de Vries (2023) bezeichnen die Auswirkungen der hegemonialen Heteronormativität als Matrize der Machtverteilung. Eine privilegierte Position in dieser Matrix entsteht durch Entsprechung der Normen und führt zu einem besseren Zugang zu materiellen, monetären und sozialen Ressourcen. Nicht-normatives Geschlecht, Sexualität oder Familie führt zu einer schlechteren Position in der Matrix. Das zeigt sich z. B. daran, dass queere Menschen häufiger Konflikte mit ihrer Herkunftsfamilie haben, wodurch ihnen ein soziales und finanzielles Sicherheitsnetz fehlt (Fischer & de Vries, 2023).

Die Grenzen der Binaritäten, also zwischen normativ und nichtnormativ, sind jedoch nicht starr, sondern einem Wandel unterworfen. Dementsprechend kann sich die hegemoniale Macht auf weitere oder komplett andere Personengruppen übertragen. Besonders Personen, deren Lebensform nah an der Norm ist oder die bereit sind, sich und ihren Lebensentwurf anzupassen, können in die Norm einbezogen werden. Dadurch werden ihnen auch die damit einhergehenden Privilegien eröffnet. Einige Personen(-gruppen), die bei der ursprünglichen Entwicklung des Konzepts bspw. keine normative Sexualität gelebt haben, sind durch gesellschaftliche Akzeptanz nun Teil der privilegierten Gruppe. Monogame lesbische cis Frauen oder monogame schwule cis Männer in stabilen Langzeitbeziehungen werden heute als normative Sexualität lebend empfunden (Allen & Mendez, 2018). Andere Personen werden jedoch weiterhin als nichtnormativ behandelt und von Privilegien ausgeschlossen.

Allen und Mendez (2018) nutzen für die variablen Binaritäten die Bezeichnungen *Cisnormativität*, *Mononormativität* und *Homonormativität*. Normatives Geschlecht ist mit der *Cisnormativität* nicht mehr

nur an die Cisgeschlechtlichkeit gebunden. Auch trans* Personen, die gesellschaftlichen Erwartungen des Auftretens entsprechen, passende Geschlechterrollen füllen und dadurch gesellschaftlich eindeutig einem binären Geschlecht zuzuordnen sind, werden als die Norm erfüllend wahrgenommen (Allen & Mendez, 2018). Die *Mononormativität* umfasst mehr Sexualitäten als zuvor. Solange sexuelles Begehren auf ein Geschlecht und eine Person beschränkt ist, gilt es als normativ. Neben heterosexuellen Personen sind auch lesbische und schwule Personen erfasst. Bisexuelle Personen oder Personen in nicht-monogamen Beziehungen haben weiterhin eine nichtnormative Sexualität. Wenig Änderung gab es in der gesellschaftlichen Erwartung der Beziehungsform. Monogame Langzeitbeziehungen, die im besten Fall durch eine Ehe formalisiert sind, sind nach wie vor vorherrschend (ebd.). Dass auch verheiratete lesbische und schwule Personen mit Kindern nah am Ideal der Mutter-Vater-Familie mit biologischen Kindern leben können und dadurch als normativ gesehen werden, beschreibt die *Homonormativität* (ebd.).

Geschlecht, Sexualität und Familie sind jedoch nicht die einzigen Eigenschaften, die einen Einfluss auf die Privilegierung eines Individuums oder einer Familie haben. Weitere Kontexte, die für ein umfassendes Verständnis berücksichtigt werden sollten, sind *ability*², Klasse, Ethnizität, Nationalität und *race*³ (Allen & Mendez, 2018). Diese Identitätskategorien sind sozial konstruiert und bringen eigene Hegemonien mit sich. Die Verortung innerhalb der Kategorien bestimmt den Zugang zu Privilegien oder Macht und beeinflussen gesellschaftliche Ungleichheit (ebd.). Im Sinne der Intersektionalität können die Auswirkungen der hegemonialen Heteronormativität nicht getrennt von der Verortung der Personen und Familien innerhalb der anderen Kontexte untersucht werden. Sie stehen in Wechselwirkung miteinander und durch dieses Zusammenspiel entstehen neue Auswirkungen (ebd.). Die Untersuchung im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist durch die zeitliche Begrenzung keine explizit intersektionale Untersuchung. Einzelne Kontexte wie Nationalität oder *ability* werden jedoch aufgegriffen, wenn sie für die Fälle von besonderer Bedeutung sind.

Besonders die hegemonialen Vorstellungen von Familien sehen Allen und Mendez (2018) als sehr beständig. Auch wenn die Grenzen der Binaritäten sich verschieben, bleibt die normative Familie strukturell und in ihrer Funktionsweise unangetastet. Nichtnormative Familien und insbesondere Eltern in nichtnormativen Familien stehen verstärkt unter Legitimationsdruck und müssen ihre Eignung als Eltern sowohl im Alltag als auch in der Wissenschaft unter Beweis stellen (Peukert et al., 2018). Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen stellen den Handlungsspielraum dar, in dem Familien sich bewegen.

² *ability* (engl. Fähigkeit) beschreibt das Spektrum von Menschen mit und ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung sind in unserer Gesellschaft häufig spezifischen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt. Die Bezeichnung der Diskriminierungsform ist Ableismus.

³ Wegen der biologistisch aufgeladenen Bedeutung der deutschen Übersetzung "Rasse", wird der englische Begriff *race* verwendet. Hierdurch soll außerdem die soziale Konstruiertheit des Konzepts deutlich werden (Lepold & Mateo, 2019).

Allen und Mendez (2018) gehen davon aus, dass gesellschaftlicher Wandel dazu beiträgt, dass sich die Grenze zwischen normativ und nichtnormativ verschiebt. Als Beispiel werden vermehrt verheiratete lesbische cis Frauen herangezogen, die gemeinsam eine Familie gründen, die heute auch als normative Familie gesehen wird. Wie in Kapitel 2.2 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat in Deutschland zwar eine Annäherung des rechtlichen Rahmens stattgefunden, jedoch noch keine vollständige Inklusion der Zwei-Mütter-Familie in die Norm. Das geltende Abstammungsrecht ist durch die hegemoniale Heteronormativität und die Annahme geprägt, dass nur cis heterosexuelle Elternpaare biologische Kinder bekommen. Dadurch schützt es insbesondere die normative Mutter-Vater-Familie und reproduziert die Annahme, dass rechtliche, soziale, natale und genetische Elternschaft auf die gleichen zwei Personen fallen (Richarz & Mangold, 2021). Das Abstammungsrecht verhindert dadurch eine Gleichbehandlung der Elternschaft in verschiedenen Familienformen ab Geburt des Kindes. Auch die Reformvorschläge gehen unterschiedlich weit in Bezug auf die Norm. Manche Vorschläge wollen nur die gleichgeschlechtliche Ehe als Ausgangspunkt einer normativen Familie inkludieren. Andere wollen weitreichender mit der Norm brechen, bspw. durch die Ermöglichung eines kleinen Sorgerechts für weitere Personen außer der zwei rechtlichen Eltern. Da sich Zwei-Mütter-Familien somit aktuell an der Grenze zwischen Normativität und Nichtnormativität bewegen, wird es interessant sein, zu untersuchen, inwiefern queere Elternpaare ihren Alltag an dem ambivalenten rechtlichen Rahmen ausrichten.

3. Methodik

Zur Untersuchung der Fragestellung wurde die Grounded Theory nach Strauss angewendet. Für die Untersuchung in der vorliegenden Masterarbeit wurde das Methodenbuch „Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung“ von Strauss und Corbin (1996) genutzt. Die Datengrundlage besteht aus vier problemzentrierten Interviews. Da die subjektiv wahrgenommenen Auswirkungen des Abstammungsrechts der Interviewten im Fokus der Untersuchung stehen, wurden leitfadengestützte Interviews geführt. Im Folgenden werden zunächst die Grundlagen der Grounded Theory Methodologie vorgestellt. Anschließend werden das Vorgehen bei Erstellung des Interviewleitfadens und das Sampling beschrieben (Kapitel 3.2). In Kapitel 3.3 wird kurz auf die Aufbereitung der erhobenen Daten für die Auswertungsschritte eingegangen. Abschließend wird die Auswertung der Daten nach der Grounded Theory vorgestellt und das Vorgehen für diese Arbeit präsentiert (Kapitel 3.4).

3.1 Einführung Grounded Theory

Grounded Theory ist die Bezeichnung der Methodologie und beschreibt gleichzeitig das Ziel des Forschungsprozesses. Strauss und Corbin (1996) verstehen die Grounded Theory als eine Herangehensweise an Forschung und damit umfassender als eine reine Sammlung methodischen Vorgehens. Das genaue Vorgehen der einzelnen Analyseschritte wird in Kapitel 3.4. beschrieben. Ziel der Untersuchung

mit Grounded Theory ist die Entwicklung einer gegenstandsverankerten Handlungstheorie. Der klar handlungstheoretische Fokus der Grounded Theory ist gut geeignet, um die in dieser Arbeit behandelte Forschungsfrage zu beantworten. Sie nimmt den konkreten Umgang queerer Elternpaare mit rechtlichen Rahmenbedingungen in den Blick (Strauss & Corbin, 1996). Dabei entsteht die Theorie aus den Daten heraus und wird gleichzeitig an den Daten getestet, also während der Theoriebildung am Untersuchungsgegenstand verankert (ebd.).

Durch die parallel laufende Prüfung der entwickelten Konzepte stehen am Ende des Forschungsprozesses nicht nur Hypothesen, die gesondert getestet werden müssen, sondern Theorien. Im Versuch eine deutsche Übersetzung des Titels Grounded Theory zu finden, beschreibt Strübing (2008) die Grounded Theory als „Forschungsstil, zur Erarbeitung von in empirischen Daten gegründeten Theorien“ (S. 14). ‚Grounded‘ bezieht sich also auf die Gegenstandsverankerung des Vorgehens. Im Prozess der Theoriebildung findet ein ständiger Wechsel zwischen deduktivem und induktivem Denken statt. Mithilfe der Daten werden über verschiedene Abstraktionsstufen, dem sogenannten Kodieren, Hypothesen über Konzepte und deren Beziehungen aufgestellt. Um diese Hypothesen zu prüfen, werden anschließend die Daten genutzt und Einzelfall mit Einzelfall verglichen. Dieser Prozess wird immer wieder wiederholt. Hypothesen, die nicht durch Daten bestätigt werden können, werden fallen gelassen. Solche, die bestätigt werden können, werden immer weiter ausgearbeitet, spezifiziert und durch Dimensionierung von Eigenschaften verdichtet (Strauss & Corbin, 1996).

Ziel des Forschungsprozesses ist die theoretische Sättigung. Das bedeutet, solange weitere Daten zu erheben und zu analysieren, bis keine weiteren Konzepte oder Eigenschaften von Konzepten mehr aus neuen Daten abgeleitet werden. Entscheidend ist dabei nicht jeden Einzelfall zu erfassen, sondern möglichst alle Ausprägungen des Forschungsgegenstandes in der Theoriebildung zu berücksichtigen (Strübing, 2008). Um die theoretische Sättigung zu erreichen, ist die Auswahl des Datenmaterials ein entscheidender Einflussfaktor. In der Grounded Theory wird nach dem *theoretical sampling* vorgegangen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014). Dabei sind Datenerhebung und Theoriebildung keine zeitlich voneinander getrennten Schritte, sondern passieren zeitgleich. Die Fallauswahl, das Sampling, wird nicht vor Beginn der Forschung getroffen. Stattdessen werden erste Daten erhoben und ausgewertet und aus dieser Analyse ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Datenerhebungen (ebd.). Die Kriterien für das weitere Sampling werden im Verlauf der Forschung zunehmend konkreter und sind davon geleitet, welche analytischen Fragen während der Theoriebildung aufkommen. Durch diesen iterativen Prozess der Datenerhebung und Auswertung wird die Theorie weiter verfeinert (Strübing, 2008).

Im Rahmen einer Masterarbeit, so auch dieser, ist das Erreichen der theoretischen Sättigung nicht möglich. Es können lediglich Grundzüge einer Theorie entwickelt werden. Auch das *theoretical sampling*

ist nur in sehr begrenztem Umfang umsetzbar, da der enge zeitliche Rahmen die Möglichkeit zur späteren Datenerhebung einschränkt. Dennoch wurde das Ideal des theoretical samplings im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt (Kapitel 3.2.).

Bei Anwendung der Grounded Theory müssen die Forschenden ihre Vorannahmen erkennen und den Blick darüber hinaus öffnen, um eine wissenschaftlich standfeste Theorie entwickeln zu können (Strauss & Corbin, 1996). Kreativität ist nach Strauss und Corbin (1996) dabei eine wichtige Voraussetzung, da sie hilft „Kategorien treffend zu bezeichnen, seine Gedanken schweifen zu lassen, freie Assoziationen zu bilden, die für das Stellen anregender Fragen notwendig sind, und Vergleiche anzustellen, die zu neuen Entdeckungen führen“ (S. 12). Ein weiteres Merkmal der Grounded Theory ist ein iteratives Vorgehen. Es ist nicht nur im theoretical sampling zu finden, sondern auch im Verhältnis zwischen Daten und Theorie und dem ständigen Wechsel zwischen deduktivem und induktivem Denken. Ebenso iterativ wird die Analyse umgesetzt (Kapitel 3.4). Die einzelnen Schritte sind nicht strikt aufeinander folgend, hier ist ein Wechsel zwischen den Verfahren angedacht (Strauss & Corbin, 1996). Eine weitere grundlegende Herangehensweise ist der „Grundgedanke des ständigen Vergleichens“ (Strübing, 2008, S. 19). Während der drei Auswertungsschritte werden die Daten und darin vorkommende Ereignisse und Vorfälle immer wieder miteinander verglichen. Dies kann sowohl fallübergreifend als auch innerhalb eines Falls geschehen. Aus diesem Vergleichen werden erste theoretische Konzepte abgeleitet, die als Codes oder auch auf einer abstrakteren Ebene als Kategorien in die Auswertung aufgenommen werden. Die Analyse wird also durch das Aufdecken von Unterschieden und Ähnlichkeiten in den Daten vorangetrieben. Dieses Vorgehen zielt auf die Ausdifferenzierung von Konzepten ab, um so möglichst viel der Komplexität der realen Welt in der Theorie abbilden zu können (Strauss & Corbin, 1996).

Die entstehende Theorie wird dabei nicht als endgültige Aussage verstanden. Sie bildet systematisiertes Wissen ab, das kontinuierlich erweitert und überarbeitet werden sollte. Eine Theorie sollte plausibel und passend für den Untersuchungsgegenstand sein. Es gibt also keinen Anspruch auf ‚Wahrheit‘, stattdessen soll die Theorie anhand der Daten nachvollziehbar sein. Eine passende Theorie wiederum sollte brauchbar sein in dem Sinne, dass mit ihrer Hilfe Prognosen über Konsequenzen des Untersuchungsgegenstands getroffen werden können. Gleichzeitig betont Strübing (2008), dass eine deterministische Vorhersage sozialer Prozesse nicht möglich ist und daher lediglich Näherungswerte prognostiziert werden können. Die Theorie in der Grounded Theory ist also kein starres Endprodukt, sondern durch den iterativen Charakter des Prozesses eine Entwicklungsstufe, die im Forschungsprozess mehrfach angepasst wird und auch als Ausgangspunkt eines neuen Forschungsprozesses dienen kann (Strübing, 2008).

3.2 Datenerhebung

Die Datenerhebung erfolgte durch leitfadengestützte Interviews. Durch diese Form der Interviewführung ist im Verlauf des Interviews eine große Flexibilität von Themen möglich und Interviewte können selber Themen einbringen (Helfferich, 2011). Über die spontan produzierte Erzählung der Interviewten

wird deren Sichtweise und Interpretation von Situationen erschlossen (Helfferich, 2011; Witzel, 1985). Die Forschende setzt lediglich Themenimpulse zur Strukturierung des Interviews und nutzt Nachfragen, um das richtige Verständnis des Erzählten sicherzustellen. So soll in der Auswertung vermieden werden, dass lediglich die Interpretation der Forschenden bestätigt wird (Witzel, 1985).

Zur Erstellung des Interview-Leitfadens wurde das SPSS-Prinzip nach Helfferich (2011) genutzt. Die Abkürzung steht für *Sammeln, Prüfen, Sortieren* und *Subsumieren*. Im ersten Schritt *Sammeln* wurden zunächst möglichst viele Fragen im Zusammenhang mit dem Forschungsgegenstand gesammelt. Die Fragen entstanden spontan, teilweise sind sie von bereits gelesener Theorie beeinflusst, teilweise entspringen die Fragen nur persönlichem Interesse der Forscherin. Die Fragen werden in diesem Schritt noch nicht nach Relevanz für die Forschungsfrage gefiltert oder die Formulierung beurteilt (ebd.). Im nächsten Schritt *Prüfen* wurden die Fragensammlung durchgearbeitet, Faktenfragen aussortiert und die Eignung der Fragen überprüft. In diesem Schritt ist die Reflexion der eigenen Vorannahmen der Forscherin besonders wichtig, um Fragen, die implizite Erwartungen enthalten oder nicht offen genug gestellt sind, auszusortieren oder überarbeiten zu können (ebd.). So war eine subjektive Erwartung der Forscherin, dass Interviewpartnerinnen die rechtliche Ungleichbehandlung als Benachteiligung wahrnehmen. Um diese Vorannahme nicht in das Interview zu tragen, wurde der Wortlaut von Fragen angepasst und eine möglichst neutrale Wortwahl für die Fragestellungen gewählt.

Anschließend wurden die Fragen durch *Sortieren* in fünf thematischen Blöcken zusammengefasst und in eine thematische Reihenfolge gebracht. Dabei entstanden die Themenblöcke: ‚Abstammungsrecht‘, ‚rechtliche Unsicherheit‘, ‚bürokratische Familiengründung‘, ‚Informieren‘ und ‚Familiengründung‘. Im Block ‚Abstammungsrecht‘ wurde zunächst sehr offen nach der Familiengründung gefragt. Bei den drei Familien, die eine Stiefkindadoption durchlaufen haben, wurde dies als Aufhänger genutzt. Im Block ‚rechtliche Unsicherheit‘ wurde nach zusätzlichen Absicherungen gefragt, die die Interviewpartnerinnen getroffen haben, aber auch nach konkreten Alltagsauswirkungen des Abstammungsrechts. Um die Aussagen zur Stiefkindadoption und anderen Auswirkungen des Abstammungsrechts einordnen zu können, wurden die Interviewpartnerinnen im Block ‚bürokratische Familiengründung‘ dazu aufgefordert, von weiteren notwendigen organisatorischen Dingen im Rahmen der Familiengründung zu erzählen. Mit dem Block ‚Informieren‘ sollten Informationswege abgefragt werden, die genutzt wurden, um sich über verschiedene Punkte der Familiengründung zu informieren. Eine weitere Absicht war hier, zu erfahren, ob der Zusammenschluss mit anderen Betroffenen eine wichtige Umgangsstrategie darstellte. Im Block ‚Familiengründung‘ konnten die Interviewpartnerinnen Themen oder einzelne Situationen aufgreifen, die ihnen im Rahmen der Familiengründung besonders im Gedächtnis geblieben sind. Dadurch sollte die Gewichtung der Auswirkungen des Abstammungsrechts für die einzelnen Personen deutlich werden. Die Reihenfolge der Themenblöcke war lediglich als Gedankenstütze gedacht. Wenn die interviewte Person selbstständig zwischen Themen wechselte, wurde dem Erzählfluss Vorrang gelassen.

Im letzten Schritt, dem *Subsumieren*, entsteht die Leitfadensform. Sie zeichnet sich durch eine Erzählauforderung pro Themenblock aus, die möglichst offen gehalten werden soll, damit die Interviewpartnerin eigene Themenschwerpunkte setzen kann. Um auf die spezifische Gesprächssituation eingehen zu können, sollte die Erzählauforderung in der Interviewsituation spontan formuliert werden. Der Leitfaden dient auch hier vorrangig als Gedankenstütze. Untergeordnete Fragen werden als Themenstichpunkte festgehalten, um während des Interviews verfolgen zu können, ob alle wichtigen Unterthemen angesprochen wurden oder gegebenenfalls durch gezielte Nachfragen angesprochen werden können. Einzelne Nachfragen, bei denen die Formulierung möglichst einheitlich sein soll, können vorformuliert im Leitfaden festgehalten werden. Zusätzlich zu den thematischen Blöcken wurden zwei Abschlussfragen aufgenommen. Die Frage „Was wünschen Sie sich für die Zukunft?“ hatte zum Ziel, dass die Interviewten noch einmal indirekt über Störauswirkungen des Abstammungsrechts reden, um herauszufinden, welche Auswirkungen aus ihrer Perspektive besonders bedeutsam sind.

Die letzte Frage „Gibt es noch etwas, dass Sie gerne erzählen würden?“ ist besonders offen formuliert, um den Interviewten die Möglichkeit zu geben neue Themen einzubringen, die bisher nicht thematisiert wurden. Die Frage kann auch genutzt werden, um besonders relevante Aspekte zu wiederholen und dadurch einen Schwerpunkt zu setzen. Die dabei genannten Themen waren sehr vielfältig und reichten von Kosten für Reproduktionsmedizin (Karen und Janika⁴) bis zur Sinnhaftigkeit der Berücksichtigung von Mehrelternschaften in einer möglichen Reform des Abstammungsrechts (Felicia).

Neben dem leitfadengestützten Interview hat jede interviewte Person einen Kurzfragebogen ausgefüllt. In dem Fragebogen wurden personenbezogene Daten der Interviewten und deren Lebenssituation erhoben. Außerdem wurde im Anschluss an jedes Interview ein Postscriptum verfasst, in dem die Interviewsituation beschrieben wurde, und Eindrücke, Auffälligkeiten sowie erste Gedanken zum Interview festgehalten wurden. Diese Daten fließen als Hintergrunddaten in die Fallbeschreibungen ein und werden außerdem in der Auswertung der Daten mit berücksichtigt.

Da für die Fragestellung die subjektive Wahrnehmung lesbischer Elternpaare relevant ist und nicht die Dynamiken innerhalb der Elternbeziehung erforscht werden sollten, war das Ziel Einzelinterviews zu führen. So wurde zwar nur eine Perspektive innerhalb eines Paares untersucht, Probleme der „Rücksichtnahme und Präsentationsfassaden“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 8) können so jedoch umgangen werden. Allerdings wurde den interessierten Frauen freigestellt, ob sie das Interview gemeinsam mit ihrer Ehefrau führen möchten, wenn dies für sie angenehmer ist. Dadurch sind drei Einzelinterviews und ein Paarinterview entstanden.

Um den Rechtsrahmen möglichst eindeutig zu halten, wurden nur zum Zeitpunkt der Geburt verheiratete cis Frauen interviewt. Durch das Selbstbestimmungsgesetz und das bis 2024 geltende Transsexuellengesetz werden die rechtlichen Hintergründe des Abstammungsrechts bei trans* Personen vielfältiger.

⁴ Die Namen der Interviewpartnerinnen wurden pseudonymisiert (s. Kapitel 3.3).

Die Ehe schafft durch § 1592 Nr. 1 BGB ebenfalls einen engen Rahmen, der eine Vergleichbarkeit zu Mutter-Vater-Familien schafft und die Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Familien verdeutlicht (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Da nicht nur Erfahrungen mit einem einzigen regionalen Jugendamt untersucht werden sollten, erfolgte die Suche nach Interviewpartnerinnen deutschlandweit. Aufgrund der Distanzen wurden die Interviews online geführt.

Die Auswahl der Fälle erfolgte über verschiedene Methoden. Der Kontakt zur ersten Interviewpartnerin ist über private Kontakte entstanden. Weitere interessierte Personen wurden über ein Anschreiben erreicht, dass in verschiedenen Verteilern geteilt wurde, unter anderem Facebookgruppen sowie regionale Gruppen und Anlaufstellen für queere Eltern. Unter den interessierten Personen wurden die anderen drei Fälle ausgewählt. Während zwei der Interviewpartnerinnen zufällig ausgewählt wurden, wurde Franziska gezielt über *theoretical sampling* ausgewählt. Hier wurde in der Kontaktaufnahme deutlich, dass der Fall ein Beispiel sein könnte, wie die Auswirkungen des Abstammungsrechts sich unter anderen familiären Vorbedingungen auswirken können.

3.3 Vorbereitung der Daten für die Auswertung

Im Anschluss an die Datenerhebung wurden die Interviews transkribiert, pseudonymisiert und mit Hilfe der Globalauswertung voranalysiert. Zur automatischen Transkription wurde die Software *f4transkript* genutzt. Fehler der Software wurden im Anschluss händisch verbessert. Zur inhaltlich-semantischen Transkription wurden die Regeln von Dresing und Pehl (2017) angewendet. Die inhaltlich-semantische Transkription legt den Fokus auf den Gesprächsinhalt. Daher wird wörtlich transkribiert, wobei gleichzeitig an das Schriftdeutsch angenähert wird. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und dadurch ein schneller Zugang zu den Inhalten. Nonverbale Äußerungen werden fest gehalten, wenn sie für das Verständnis der Aussage relevant sind (Dresing & Pehl, 2017).

Vor der Auswertung wurden die Transkripte pseudonymisiert, um zu verhindern, dass die Interviewpartnerinnen identifiziert werden können. Dazu wurden die Vorgaben von Meyermann und Porzelt (2014) angewendet. Sie unterscheiden zwischen den drei Stufen formale Anonymisierung, faktische Anonymisierung und absolute Anonymisierung. Jede Form der Anonymisierung stellt eine Veränderung der Daten dar, wobei die Auswirkungen mit jeder Stufe zunehmen. In den vorliegenden Fällen war nicht nur eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Fallbeschreibung notwendig, auch in den Interviews sprachen die Interviewten immer wieder über personenbezogenen Merkmale. Daher wurde überwiegend die Methode der Pseudonymisierung genutzt. Dabei werden personenbezogene Merkmale durch Merkmale mit vergleichbarem Informations- und Sinngehalt ersetzt (Meyermann & Porzelt, 2014, S. 7). Durch den geringen Grad der Abstraktion werden Aussagen wenig verfälscht und gleichzeitig der Lesefluss aufrechterhalten. In einigen Fällen wurden Merkmale durch Merkmale mit vergleichbarer Bedeutung ersetzt, z. B. ein Stadtname durch „nächste Großstadt“.

Als ein Vorschritt der Auswertungsschritte der Grounded Theory wurde die Globalauswertung nach Böhm et al. (2008) durchgeführt. Sie dient dazu sich einen ersten Überblick über die Daten zu verschaffen und dadurch erste Schlagworte und Themenblöcke zu identifizieren. So konnten gemeinsame Themen der Interviewpartnerinnen schon vor Beginn des offenen Kodierens identifiziert und der Blick für verschiedene Dimensionen eines Konzeptes geschärft werden.

3.4 Auswertung der Daten

Die Auswertung der Grounded Theory erfolgt in drei Kodierschritten: das offene Kodieren, das axiales Kodieren und das selektive Kodieren. Diese Schritte folgen allerdings nicht streng chronologisch aufeinander. Teilweise laufen sie gleichzeitig oder es ist sinnvoll im Forschungsprozess zwischen ihnen hin und her zu wechseln (Strauss & Corbin, 1996). Für einen ersten Überblick sind die Kodierschritte hier kurz vorgestellt:

Offenes Kodieren	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbrechen der erhobenen Daten • Benennen von Beobachtungen mit Konzepten • Konzepte zu Kategorien zusammenfassen
Axiales Kodieren	<ul style="list-style-type: none"> • Kategorien miteinander in Beziehung setzen • Überprüfung der hypothetische Beziehungen anhand der Daten • Identifizieren des zentralen Phänomens
Selektives Kodieren	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung einer Theorie • Herausarbeiten der Kernkategorie als Zentrum der „Geschichte“ • Anordnung der anderen Kategorien um die Kernkategorien herum

Eine wichtige Fähigkeit für die verschiedenen Analyseschritte ist die *theoretische Sensibilität*. Dabei geht es darum, den eigenen Blick für weitere Deutungsebenen zu sensibilisieren, um in den Daten nicht nur die vermittelten Fakten zu identifizieren. Gleichzeitig geht es darum aus den eigenen Deutungsmustern auszubrechen und die Vorannahmen zu hinterfragen. Dadurch soll verhindert werden, dass nur die Erkenntnisse gewonnen werden, die die Vorannahmen bestätigen. Die *theoretische Sensibilität* nimmt im Laufe der intensiven Beschäftigung mit den Daten zu, sollte aber von Beginn an vorhanden sein (Strauss & Corbin, 1996). Um die theoretische Sensibilität zu stärken, erläutern Strauss und Corbin einige Verfahren. Eines ist das Schwenken der roten Fahne. Die rote Fahne sollte immer dann geschwenkt werden, wenn im Material kulturelle Selbstverständlichkeiten auftauchen. Diese werden unter anderem an Ausdrücken der Absolutheit deutlich.

3.4.1 Offenes Kodieren

Der erste Analyseschritt ist das offene Kodieren. Er dient dazu die Rohdaten aufzubrechen, zu untersuchen und zu benennen (Strauss & Corbin, 1996). Im Material gefundene Beobachtungen wurden als Codes markiert und benannt (Codings). Im Material kann jedes Ereignis oder jede Idee der Forschenden als Beobachtung betrachtet und als Coding festgehalten werden. Als Coding wird eine konkrete markierte Stelle bezeichnet, die durch einen Code benannt wird. Ein Code besteht in der Regel aus mehreren Codings. Zur Benennung wurden Konzepte genutzt, die eine erste Abstraktionsebene einführen und über reines Paraphrasieren hinausgehen. Die Konzepte, die zur Benennung genutzt werden, führen dazu über die Beobachtungen sprechen zu können und analytisch weiter mit ihnen arbeiten zu können (ebd.). Zu Beginn der Untersuchung steht noch nicht fest, welche konkreten Aspekte später besonders relevant sein werden. Zunächst sollten alle Beobachtungen festgehalten werden. Während des offenen Kodierens wurden deswegen einige Themenblöcke zwar festgehalten, jedoch weniger detailliert aufgebrochen, wenn sie sich als weniger relevant für die Forschungsfrage herausstellten, wie bspw. Bemerkungen der Interviewpartnerinnen zu außerklinischer Geburtshilfe.

Für diese Arbeit wurden zunächst alle vier Interviews nacheinander offen kodiert und die Beobachtungen in Codes festgehalten. Um die Codes treffend benennen zu können, wurden Beobachtungen innerhalb eines Falls und fallübergreifend verglichen. Ähnliche Beobachtungen wurden mit dem gleichen Code versehen, damit sie in der weiteren Analyse gemeinsam betrachtet werden können. Durch die vorab durchgeführte Globalauswertung konnten einige Beobachtungen, die erst in den folgenden Interviews bedeutender sind, auch schon in den ersten Interviews in geringerer Ausprägung mit Codes versehen werden.

Der Name eines Codes ist an sich frei wählbar. Durch das Benennen wird ein abstraktes Konzept greifbar und vergleichbar. Entscheidend ist daher, dass der Inhalt eindeutig erfasst werden kann. Deswegen wurden zu den meisten Codes ein Code-Memo mit der ausführlicheren Bedeutung angelegt, um die genaue Bedeutung immer wieder nachlesen und im Kodierprozess verfeinern zu können. Das ist besonders hilfreich, wenn einige Konzepte mit ähnlichen Namen, aber unterschiedlichen Bedeutungen versehen sind. Eine Sonderform bei der Benennung sind sogenannte *In-vivo-Codes*. Dabei wird ein Zitat aus dem Datenmaterial als Bezeichnung eines Konzepts verwendet (Strauss & Corbin, 1996).

Mit einem zweiten Durchlauf durch alle Interviews sollte sichergestellt werden, dass alle Textstellen mit den gleichen Codes durchgearbeitet wurden. In diesem Durchgang wurde ein besonderes Augenmerk auf geringere Ausprägungen von Konzepten gelegt, die im ersten Durchgang nicht bemerkt wurden. Das Bemerkens unterschiedlicher Ausprägungen ist ein weiterer Schritt des offenen Kodierens. Im Vergleich von Konzepten miteinander kann ein weiteres Abstraktionslevel erreicht werden, indem sogenannte Kategorien erstellt werden. Eine Kategorie kann über Eigenschaften und deren Dimensionierung ausgearbeitet werden (Strauss & Corbin, 1996). Die Dimensionierung zeigt, dass eine Kategorie

in unterschiedlichen Formen auftreten kann. Wenn die Eigenschaften und die Dimensionen grundlegend erfasst sind, kann die Kategorie in jedem Zustand in dem Kontinuum einer oder mehrere Eigenschaften verortet werden. Die Ausarbeitung der Kategorien ist nur teilweise während des offenen Kodierens passiert. Viele Eigenschaften wurden im axialen Kodieren ausgearbeitet.

3.4.2 Axiales Kodieren

Im Schritt des axialen Kodierens werden die zuvor aufgebrochenen Daten nach und nach wieder zusammengefügt. Hier werden mit Hilfe der ständigen Vergleiche Beziehungen zwischen Kategorien und Subkategorien identifiziert. Dazu laufen vier Schritte gleichzeitig ab. Erstens werden Hypothesen über die Beziehungen zwischen Subkategorien erstellt. Dabei geht es nicht um Beziehungen zwischen den Einzelfällen, sondern zwischen den entwickelten Konzepten. Zweitens werden die aufgestellten Hypothesen anhand des Datenmaterials überprüft. Dazu werden im Material gezielt Ereignisse gesucht, die die Hypothesen bestätigen oder ihnen widersprechen, um daraus wiederum allgemeinere Aussagen ableiten zu können. Ereignisse, die die Hypothese nicht bestätigen, müssen nicht unbedingt als Widerlegung gesehen werden, sie können auch eine Variation aufzeigen, die in die Hypothese eingearbeitet werden kann. Dadurch wird die entstehende Theorie feiner ausgearbeitet und verlässlicher. Ein dritter Schritt ist das fortgeführte Herausarbeiten von Eigenschaften und Dimensionen bereits entwickelter Kategorien. Außerdem sollen Muster beachtet werden, die im Vergleich auffallen, um Variationen und Gemeinsamkeiten von Beobachtungen herauszuarbeiten. Dieser vierte Schritt stellt eine erste Grundlage für den Analyseschritt des selektiven Kodierens dar (Strauss & Corbin, 1996).

Die Beziehungen zwischen Kategorien und Subkategorien werden in einem Kodierparadigma dargestellt (Abbildung 2), das aus *Phänomen*, *Kontext* des Phänomens und seiner *Ursache* sowie *Strategien*, *intervenierenden Bedingungen* und *Konsequenzen* besteht. Als *Phänomen* wird das zentrale Ereignis oder die zentrale Kategorie bezeichnet, die Reaktionen oder Bewältigungshandlungen hervorruft (Strauss & Corbin, 1996). Der *Kontext* sind die Rahmenbedingungen, die das Phänomen prägen und innerhalb derer die Strategien passieren. Auch die Kategorien des Kontexts können in verschiedenen Dimensionierungen auftreten (ebd.). *Ursachen* sind dem Phänomen zeitlich vorausgehende Ereignisse oder Vorfälle, die ein Auslöser des Phänomens sind. Ursachen können die Ausprägung der Dimensionen des Phänomens beeinflussen (ebd.).

Unter *Strategien* fallen alle Handlungen oder Interaktionen, die als Reaktion auf das Phänomen entstehen oder eine Bewältigung dessen sind. Untersucht werden vor allem zweckgerichtete Handlungen und deren Gründe sowie, falls vorhanden, die Absichten hinter den Handlungen. Auch vermiedene oder unterlassene Handlungen sind wichtig für die Ausbildung der Theorie (ebd.). *Intervenierende Bedingungen* hemmen oder fördern die Strategien. Sie erklären, warum manche Menschen auf das Phänomen mit bestimmten Strategien reagieren und andere Menschen mit anderen Strategien. Es geht also um

einen strukturellen Kontext, der jedoch nicht phänomenspezifisch ist. Vielmehr geht es um ökonomische, sozio-kulturelle oder technologische Rahmenbedingungen (ebd.). Unter *Konsequenzen* werden die intendierten und nichtintendierten Konsequenzen der Strategien gefasst. Dabei werden bereits eingetretene und in der Zukunft eintretende Konsequenzen ebenso erfasst wie real eintretende und potentiell mögliche Konsequenzen. Konsequenzen in der einen Situation können in der nächsten Situation zum Kontext oder einer intervenierenden Bedingung werden (ebd.). Ziel ist nicht die Beantwortung der Forschungsfrage, sondern das Betrachten und Darstellen einzelner Ereignisse und deren Abstraktion. Das Kodierparadigma soll ein bestimmtes Ereignis erklären, inkl. der Rahmenbedingungen, die zu dessen Entstehen führen, und die Konsequenzen darstellen (Strübing, 2008). Die Zuordnung einzelner Kategorien zu den Begriffen Strategie, Ursache und so weiter sind relational und beschreiben nur die Zusammenhänge bei Fokussierung auf ein spezielles Phänomen. Bei der Fokussierung auf ein anderes Phänomen können Zusammenhänge anders ausfallen und Kategorien müssen dann anders bezeichnet werden (Strübing, 2008).

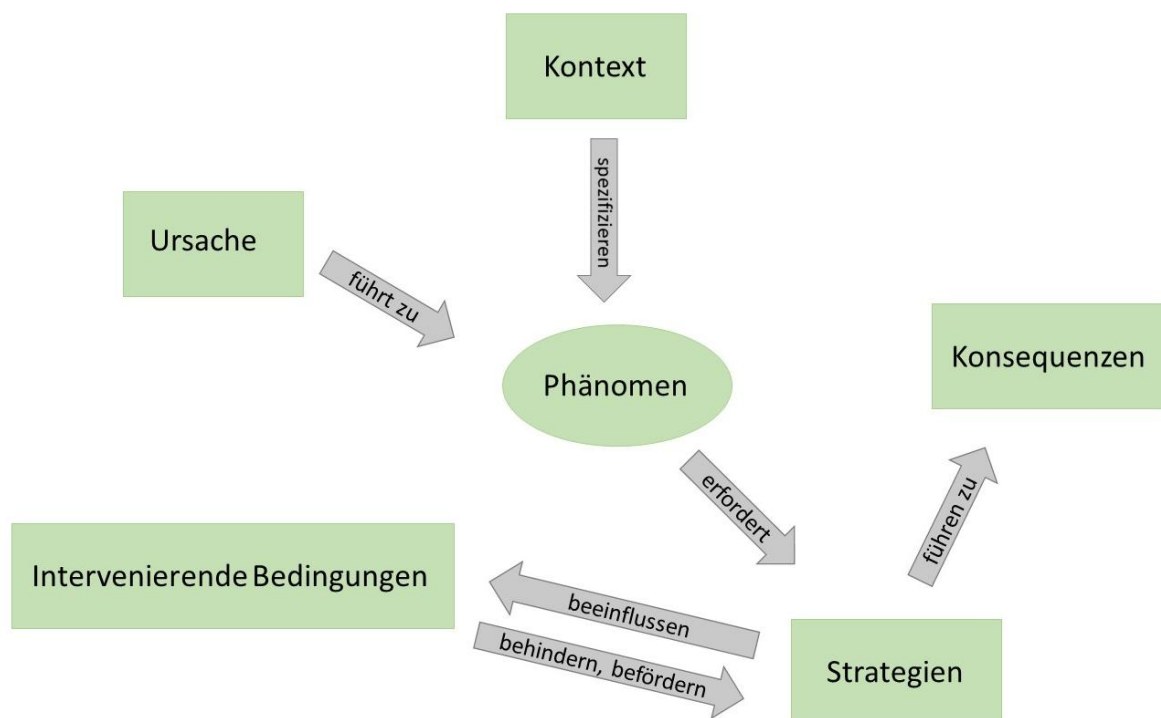


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Kodierparadigmas. Eigene Darstellung nach Strübing, 2008.

In dieser Arbeit hat eine starke Verflechtung zwischen offenem und axialem Kodieren stattgefunden. Nach dem zweiten Durchgang des offenen Kodierens wurde die Kategoriebildung weitergeführt und zeitgleich begonnen Beziehungen zwischen Subkategorien zu identifizieren. Währenddessen wurden Codes und Codings noch einmal überarbeitet. Manche zu Beginn gesetzten Codes waren sehr breit gefasst, wodurch beispielsweise intervenierende Bedingungen und Strategien in einem gemeinsamen Code

zu finden waren. Im Laufe der Überarbeitung wurde ein grafisches Kodierparadigma erstellt, das nach und nach mit Verbindungen und weiteren Codes ergänzt wurde. Diese Arbeit wurde im selektiven Kodieren fortgeführt.

3.4.3 Selektives Kodieren

Im dritten Analyseschritt, dem selektiven Kodieren, wird aus den Daten und Kategorien eine Theorie entwickelt (Strauss & Corbin, 1996). Die Erkenntnisse des axialen Kodierens dienen dabei als Grundlage, das selektive Kodieren ist jedoch deutlich abstrakter (ebd.). Strauss und Corbin (1996) stellen dazu verschiedene Vorgehensweisen vor. Diese Vorgehen müssen nicht in einer bestimmten Reihenfolge nacheinander angewendet werden, auch hier ist ein ständiger Wechsel zwischen den Vorgehensweisen angedacht. Ein Vorgehen ist die Offenlegung des *roten Fadens der Geschichte*. Die Idee ist die Benennung des zentralen Phänomens über die Konzeptualisierung der Geschichte der Untersuchung. Der rote Faden beschreibt dabei das Hauptproblem der Untersuchung oder besonders auffällige Aspekte, die in der Analyse deutlich wurden. Um den roten Faden herauszuarbeiten, wurde zunächst sehr frei über zentrale Aspekte der bisherigen Analyseergebnisse geschrieben. Diese ‚Geschichte‘ wurde mehrmals überarbeitet. In der Überarbeitung wurde sie analytischer und die wichtigsten Punkte wurden zunehmend zusammengebracht, wodurch der rote Faden herausgearbeitet wird. Einige Punkte, die nicht gut in den roten Faden eingearbeitet werden konnten, wurden untergeordnet oder aus der Geschichte herausgenommen. Diese Fokussierung ist wichtig, da eine Theorie nur für ein Hauptphänomen entwickelt werden kann (Strauss & Corbin, 1996). Aus dem roten Faden wurde anschließend die *Kernkategorie* abgeleitet.

Die *Kernkategorie* ist das in der Geschichte benannte Hauptphänomen und sollte die gesamte Geschichte umfassen. Sie hält die Theorie zusammen, ist jedoch nicht mit der Theorie gleichzusetzen. Die Kernkategorie kann eine bereits zuvor entwickelte Kategorie oder ein neues Konzept sein, um ein passendes Abstraktionslevel zu erreichen. Bei dieser Vorgehensweise geht es nicht nur um die Benennung der Kernkategorie, sondern auch um deren Ausarbeitung. So wie bei den vorherigen Kategorien müssen die Eigenschaften und Dimensionen der Kernkategorien ausgearbeitet und die Hauptmerkmale, wie im Kodierparadigma, zugeordnet werden. Das Geschichte erzählen kann dabei ein wichtiges Hilfsmittel zum Kategorienordnen sein (ebd.). In Rückbindung an das axiale Kodieren wurde die Kernkategorie als neues Phänomen im Kodierparadigma genutzt. Die weitere Ausarbeitung der Kernkategorie und der Theorie stützt in dieser Arbeit besonders auf die Geschichte sowie die im Paradigma abgebildeten Verbindungen zwischen Kategorien.

3.5 Selbstreflexion der Forschenden

Die Reflexion eigener Vorannahmen spielt im Verlauf der Untersuchung an verschiedenen Stellen eine wichtige Rolle. Insbesondere beim Erstellen des Interviewleitfadens und in der Auswertung müssen eigene Vorannahmen der Forschenden immer wieder hinterfragt werden. Um diese Vorannahmen auch für Außenstehende transparent zu machen und die Ergebnisse zu kontextualisieren, sollen sie in diesem Kapitel offengelegt werden.

Als Forscherin bin ich mir meiner Position als queere cis Frau bewusst. Das Forschungsinteresse ist auch davon geprägt, dass ich in Zukunft von der rechtlichen Ungleichbehandlung betroffen sein könnte. Meine Identität beeinflusst nicht nur mein Forschungsinteresse, sondern auch die Art und Weise, wie ich mit den Interviewpartnerinnen interagiere und ihre Aussagen interpretiere. In der Vorbereitung der Interviews und der Erstellung des Leitfadens habe ich darauf geachtet offene Fragen zu formulieren, um zu vermeiden, dass meine Perspektive die Antworten der Interviewpartnerinnen beschränkt. Auf Nachfrage der Interviewpartnerinnen habe ich offen gelegt, dass die Themenwahl von persönlichem Interesse geprägt ist. Auf eine explizite Identifikation als queer habe ich verzichtet.

Als *weiße* Forscherin aus einem Akademiker*innenelternhaushalt erkenne ich die Privilegien an, die mir durch meine Zugehörigkeit zu diesen sozialen Kategorien zuteilwerden. Diese Privilegien beeinflussen nicht nur meine Forschungsperspektive, sondern auch die Art und Weise, wie ich Zugang zu bestimmten sozialen Welten erhalte.

Ich habe keinen rechtswissenschaftlichen Hintergrund, sondern wähle einen sozialwissenschaftlichen Zugang zum Thema der rechtlichen Ungleichbehandlung. Während der Interviews habe ich die Interviewpartnerinnen als Expertinnen für den Rechtsrahmen angenommen, der sie betrifft. Richtigstellungen von Annahmen der Interviewpartnerinnen sind durch nachträgliche Recherche entstanden.

4. Vorstellung der Interviewpartnerinnen

Für die vorliegende Arbeit wurden vier Interviews geführt. Im Folgenden werden die vier Fälle jeweils kurz vorgestellt. Die Familien wohnen in verschiedenen Orten innerhalb Deutschlands. Die vier Stiefkindadoptionen wurden also an verschiedenen Jugendämtern durchgeführt, wodurch auch die Anforderungen und abgefragten Unterlagen variieren. Die Interviewpartnerinnen werden in der Reihenfolge der Zeitpunkte des Interviews vorgestellt. Alle Interviews fanden aufgrund der räumlichen Distanzen online statt.

4.1 Felicia

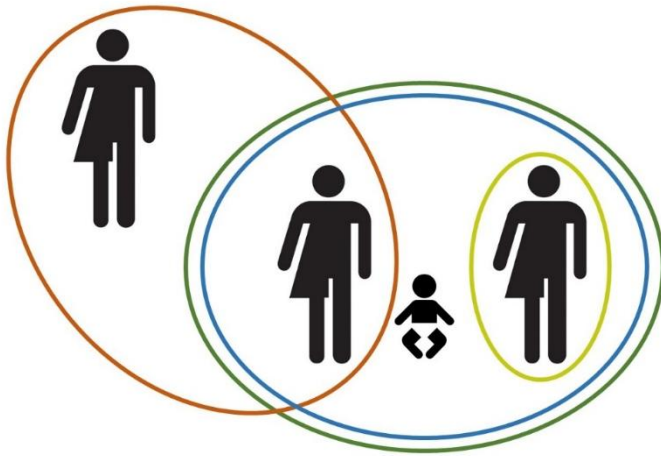


Abbildung 3: Elternschaftskonstellation in Felicias Familie zum Zeitpunkt des Interviews. Grün: soziale Elternschaft; blau: rechtliche Elternschaft; rot: genetische Elternschaft; gelb: natale Elternschaft. Eigene Darstellung.

Felicia und ihre Frau Rebecca haben 2023 gemeinsam ein Kind bekommen, Lucy-May. Zur Zeugung wählten sie die ROPA-Methode. Dadurch ist Felicia die gebärende Mutter und wurde bei der Geburt als rechtliche Mutter anerkannt. Rebecca ist die genetische Mutter und ist seit Abschluss der Stiefkindadoption nach etwas mehr als einem Jahr ebenfalls als rechtliche Mutter anerkannt (Abbildung 3). Die beiden Frauen haben gezielt nach Möglichkeiten gesucht, die ROPA-Methode durchführen zu las-

sen. Die reproduktionsmedizinische Behandlung erfolgte in Spanien. Es wurde eine komplett anonyme Samenspende genutzt. Ob das Kind die Möglichkeit hat, ab einem bestimmten Alter die spendende Person kennenzulernen, wurde nicht thematisiert. Die Durchführung der ROPA-Methode ist in Spanien nur für verheiratete Paare möglich, sodass Felicia und Rebecca bereits vor der Zeugung verheiratet waren. Die Zeugung war bereits beim ersten Versuch erfolgreich. Um die Kosten der Behandlung und den Aufenthalt in Spanien zu finanzieren sowie eine Reserve für eventuelle weitere Versuche zu haben, haben Felicia und Rebecca einen Kredit aufgenommen.

Die Verantwortung für die Bearbeitung der bürokratischen Aufgaben rund um die Geburt lag bei Felicia. Rebecca war wenig in die Bürokratie involviert. Felicia hat sich in die Bürokratie wiederum sehr stark eingearbeitet. Der Antrag zur Stiefkindadoption wurde bereits vor der Geburt gestellt. Im Prozess gab es eine Verzögerung durch eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Familie, sodass ein Gerichtstermin erst später wahrgenommen werden konnte. Weitere Absicherungen des Elter-Kind-Verhältnisses von Rebecca vor erfolgter Stiefkindadoption wurden von den Müttern thematisiert, jedoch nicht als nicht notwendig angesehen. Für den Fall, dass Felicia vor erfolgter Adoption sterben sollte, gab es die Annahme, dass ihre Eltern als nächste lebende Verwandte zwar das Sorgerecht bekommen würden, Lucy-May aber in Rebeccas Obhut belassen würden.

Die Familie lebt in einer niedersächsischen Mittelstadt. Das Interview wurde nur mit Felicia geführt.

4.2 Celina

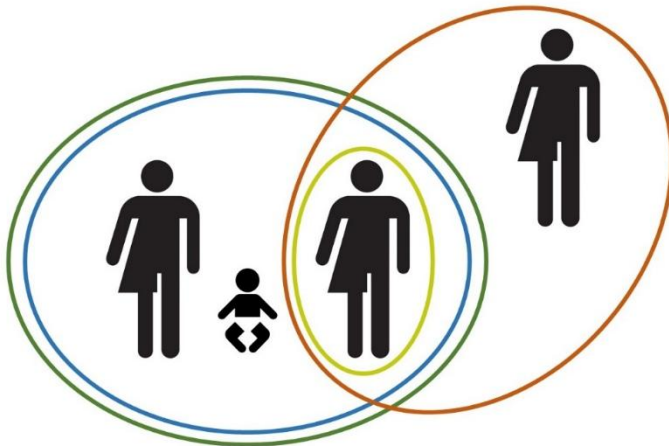


Abbildung 4: Elternschaftskonstellation in Celinas Familie zum Zeitpunkt des Interviews. Grün: soziale Elternschaft; blau: rechtliche Elternschaft; rot: genetische Elternschaft; gelb: natale Elternschaft. Eigene Darstellung.

Der gemeinsame Kinderwunsch von Celina und ihrer Partnerin⁵ stand schon früh fest. Anfang 2024 hat Celina die gemeinsame Tochter Marie auf die Welt gebracht. Gezeugt wurde das Kind mit Hilfe einer offiziellen Samenspende in einer Reproduktionsklinik (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Entscheidung für eine offizielle Samenspende hat sich erst nach längerer Auseinandersetzung mit verschiedenen Methoden und deren Vor- und Nachteilen ergeben. Ein erster Versuch fand in Dänemark statt, war jedoch nicht erfolgreich. Ein zweiter Versuch wurde in einer Klinik in Hamburg durchgeführt und war erfolgreich. Celina und ihre Frau wohnen in Süddeutschland in einer Kleinstadt. Celina reist jedoch beruflich auch häufig nach Norddeutschland, weshalb die beiden Frauen beschlossen, dass Celina durch die regelmäßige Nähe zu Hamburg zuerst versuchen soll schwanger zu werden.

Celina und ihre Partnerin haben noch während der Schwangerschaft geheiratet. Sie haben schon länger überlegt zu heiraten, ausschlaggebend für den Zeitpunkt war jedoch die bevorstehende Stiefkindadoption. Die Stiefkindadoption wurde drei Monate nach der Geburt von Marie beantragt. Bereits vor der Beantragung der Stiefkindadoption haben Celina und ihre Partnerin einen Termin mit dem Jugendamt ausgemacht. Nach anderthalb Monaten war der Adoptionsprozess abgeschlossen. Schon während der Schwangerschaft hat Celina eine Sorgerechtsvollmacht sowie eine Sorgerechtsverfügung zur Absicherung der Eltern-Kind-Beziehung ihrer Partnerin und des Kindes geschrieben.

Celina ist Rechtswissenschaftlerin. Im Kontext der Anforderungen der Stiefkindadoption hat sie viel selbstständig recherchiert. Ein Thema war die Namensgebung in Zwei-Mütter-Familien. Da Celina die genetische und die gebärende Mutter ist, sollte Marie den Nachnamen der nichtgebärenden Mutter erhalten.

Das Interview fand nur mit Celina statt.

⁵ Im Kontakt mit Celina wurde der Name der Ehefrau nicht genannt.

4.3 Karen und Janika

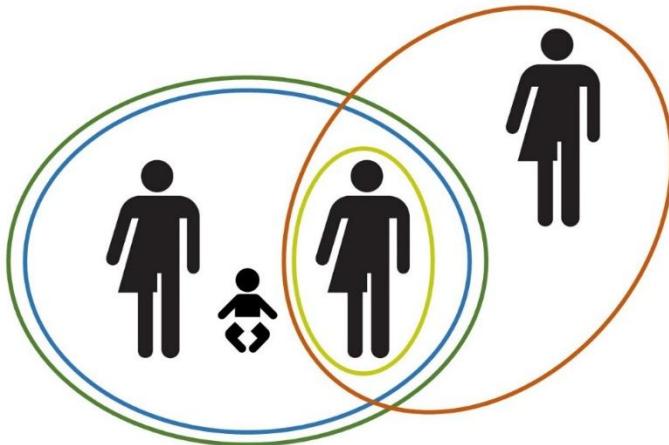


Abbildung 5: Elternschaftskonstellation in Karens und Janikas Familie zum Zeitpunkt des Interviews. Grün: soziale Elternschaft; blau: rechtliche Elternschaft; rot: genetische Elternschaft; gelb: natale Elternschaft. Eigene Darstellung.

den Kinderwunsch umzusetzen, passierte hingegen spontan. Ursprünglich wollten die Mütter die Samenspende eines Freundes nutzen, der jedoch im Ausland wohnt. Zum Zeitpunkt der Zeugung galten starke Reisebeschränkungen aufgrund der Coronapandemie, sodass ein Treffen nicht möglich war. Daher entschieden Karen und Janika sich für die Suche über ein Internetportal. Den tatsächlichen Samenspender haben sie über eine Website gefunden und kennengelernt. Er wohnt in Süddeutschland und nimmt keine Elternrolle für Moritz ein, es besteht jedoch regelmäßiger Kontakt mit ein bis zwei Präsenztreffen im Jahr. Karen und Janika war wichtig, dass ihr Kind von Beginn an Kontakt zum Samenspender haben kann. Der Samenspender wurde nicht in die Geburtsurkunde eingetragen, bei der Stiefkindadoption hat er jedoch seine Einwilligung als genetischer Vater zur Adoption erklärt.

Durch Vorgaben zur Schwangerschaft während der Coronapandemie war Karen ab der achten Schwangerschaftswoche im Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit hat sie viele der bürokratischen Aufgaben für die Geburt und einige Unterlagen für die Stiefkindadoption vorbereitet. Die Stiefkindadoption wurde acht Wochen nach der Geburt beantragt und dauerte insgesamt zwei Jahre. Im Prozess kam es durch einen technischen Fehler zu einer Verzögerung von etwa acht Monaten. Vor erfolgter Stiefkindadoption haben Karen und Janika einige zusätzliche Absicherungen getroffen, um die Elternposition Janikas nach außen abzusichern. Karen hat vor erfolgter Stiefkindadoption ein Testament geschrieben. Zusätzlich wurden Vollmachten in ärztlichen Praxen und in der Kindertagesstätte hinterlegt. Außerdem haben Karen und Janika noch während der Schwangerschaft geheiratet. Die Elternzeit wurde ungleich aufgeteilt. Janika hat einen Großteil der Elternzeit genommen, Karen nur vier Monate.

Janika hat zehn Jahre in England gelebt, bevor sie mit Karen zusammengezogen ist. Dadurch hätte sie die Möglichkeit gehabt die britische Staatsbürgerschaft zu beantragen, worauf sie jedoch verzichtet hat.

Karen und Janika haben zum Zeitpunkt des Interviews einen 3-jährigen Sohn, Moritz. Karen hat den Sohn ausgetragen, ist also gebärende Mutter (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Janika war aktiv an der Zeugung beteiligt und hat Karen „geschwängert“ (Karen & Janika, Pos. 609). Zur Zeugung nutzten sie die Bechermethode und eine private Samenspende. Die Entscheidung zur privaten Samenspende stand schon früh fest. Der Entschluss

Zum Zeitpunkt der Geburt war Janika noch ungarische Staatsbürgerin, zum Zeitpunkt des Interviews hat sie die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen.

Karen und Janika leben in einer Großstadt in Ostdeutschland. Das Interview wurde mit Karen und Janika gemeinsam geführt, Moritz war während des gesamten Interviews im gleichen Raum.

4.4 Franziska

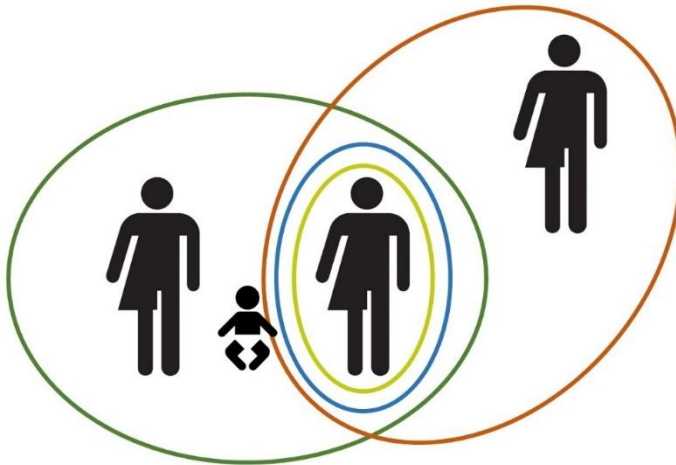


Abbildung 6: Elternschaftskonstellation in Franziskas Familie zum Zeitpunkt des Interviews. Grün: soziale Elternschaft; blau: rechtliche Elternschaft; rot: genetische Elternschaft; gelb: natale Elternschaft. Eigene Darstellung.

Im Verlauf des Interviews äußert Franziska, dass Jenny sich grundsätzlich vorstellen könnte Frederic zu adoptieren, wenn die Sicherheit einer rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung benötigt wird, z. B. im Fall einer Krankheit.

Zuerst haben Franziska und Jenny versucht über die Website *familyship* einen Co-Vater oder ein Co-Väterpaar zu finden. Auch eine Spende aus dem Bekanntenkreis wurde in Erwägung gezogen, jedoch keine geeignete Person identifiziert. Im Prozess der Co-Vätersuche haben beide außerdem festgestellt, dass sie keine weiteren Personen mit Elternfunktion in ihrer Familienkonstellation wünschen. Daher lief die Zeugung dann mittels einer offiziellen Samenspende. Zunächst waren sie dafür in einer Praxis in einer nahen Großstadt. Nachdem der dritte Versuch dort nicht in einer Schwangerschaft resultierte, haben sie den vierten Versuch in einer Klinik vorgenommen und waren damit erfolgreich.

Um die fehlende rechtliche Anerkennung von Jenny auszugleichen, haben Franziska und Jenny verschiedene Vorkehrungen getroffen. Franziska hat ein Testament aufgesetzt, in dem geregelt ist, dass Jenny entscheiden darf, wer die Sorge für Frederic übernehmen soll. Dazu gibt es mit der Schwester von Franziska die Absprache, dass sie Frederic aufnehmen würde, solange er so jung ist, dass Jenny die alleinige Erziehung nicht stemmen kann. Für den Trennungsfall haben sie einen Vertrag geschlossen, dass Jenny Franziska bis zur Einschulung von Frederic finanziell unterstützt. Auch Franziska und Jenny

Franziska und Jenny haben Ende 2022 den gemeinsamen Sohn Frederic bekommen. Franziska ist die genetische und die gebärende Mutter und zum Zeitpunkt der Interviews einzig rechtlich anerkanntes Elter (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Jenny ist rechtlich nicht anerkannt, da der Prozess der Stiefkindadoption als zu große Hürde gesehen wird. Grund dafür ist vor allem eine Schwerbehinderung Jennys. Im Verlauf des Inter-

haben während der Schwangerschaft geheiratet. Die fehlende rechtliche Anerkennung war ein ausschlaggebender Faktor für den Zeitpunkt. Durch die Ehe ist Franziska bspw. durch den Anspruch auf Witwenrente rechtlich abgesichert, falls Jenny sterben sollte. Die Absicherung überträgt sich jedoch nicht auf Frederic (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Außerdem erleichtert ein gemeinsamer Nachname den Alltag mit Kind. Ein Hintergedanke war auch, dass nach einer möglichen Reform des Abstammungsrechts eine rückwirkende Anerkennung der Mutterschaft für Jenny möglich werden könnte, falls die Reform beinhaltet, dass Ehefrauen von Müttern mit Ehemännern gleichgestellt werden.

In der Familie gibt es eine starke Arbeitsteilung. Franziska ist hauptverantwortlich für die Kinderbetreuung, Jenny ist vor allem berufstätig. Durch diese Arbeitsteilung hat die fehlende rechtliche Elternschaft von Jenny im Alltag wenig Relevanz, da Franziska die meisten Betreuungsaufgaben übernimmt. Der Kinderwunsch war besonders von Franziska ausgehend, Jenny hatte eher Zweifel, die auch jetzt manchmal wieder aufkommen. Die beiden Mütter nehmen zusammen an einer Paarberatung teil, seit der Kinderwunsch in der Beziehung zwischen den beiden stärker thematisiert wurde. Das Interview fand alleine mit Franziska statt. Die Familie wohnt in einer Gemeinde im Süden Nordrhein-Westfalens.

5. Vorstellung der Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln werden die zentralen Ergebnisse der Auswertung präsentiert. Dazu wird zunächst die entwickelte Kernkategorie *Mutterposition absichern* vorgestellt und im Gesamtkontext des Untersuchungsgegenstands verortet. Im Anschluss daran werden wichtige Teilaspekte ausgeführt. Zwei Einflussfaktoren haben sich in der Analyse als besonders relevant herauskristallisiert. Daher wird zunächst ausführlich das Sicherheitsbedürfnis (Kapitel 5.2) der Mütter und dessen Auswirkungen vorgestellt. Daran anschließend wird die Unverständlichkeit der rechtlichen Situation dargestellt (Kapitel 5.3). In Kapitel 5.4 werden die möglichen Absicherungen vorgestellt, die von den Müttern vorgenommen werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stiefkindadoption, als Maßnahmen mit den umfassendsten Auswirkungen, und den Legitimationsstrategien von Elternschaft.

5.1 Mutterposition absichern

Die Erkenntnisse der Analyse lassen sich in der Kernkategorie *Mutterposition absichern* zusammenführen. Die von den Müttern ergriffenen Maßnahmen zielen nicht allein auf die Absicherung der nichtgebärenden Mutter als Person ab, sondern auf die Absicherung ihrer Position, die sie innerhalb der Familie einnimmt und die sie rechtlich bei einer Anerkennung der Mutterschaft ab Geburt mit der zweiten Elternstelle einnehmen würde. Das Ziel ist die Absicherung des Kindes, beider Mütter sowie deren Beziehungen untereinander. Dabei geht es sowohl um eine rechtliche Absicherung der Beziehungen als auch

um eine gesellschaftliche Anerkennung. Die Paarbeziehung der Mütter ist bereits durch die Ehe rechtlich abgesichert, aber auch die Elternbeziehung zwischen den Müttern muss zusätzlich abgesichert sein. Die angestrebte Absicherung ist die Grundsicherung, die in Mutter-Vater-Familien ab Geburt des Kindes durch die zweifache rechtliche Elternschaft entsteht (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Da die zweite Elternstelle in einer Zwei-Mütter-Familie nicht automatisch besetzt wird, fehlen diese rechtlichen Vorgaben und Sicherheitsnetze. Die Familien versuchen diese Lücke durch verschiedene Maßnahmen sowohl für den Alltag zu füllen als auch sich auf verschiedene Ausnahmesituationen vorzubereiten.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen führen dazu, dass Zwei-Mütter-Familien im Gegensatz zu Mutter-Vater-Familien keine institutionell verankerte Grundsicherung der Familie haben. Wie in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ausgeführt, führt das Abstammungsrecht dazu, dass die nichtgebärende Mutter und das gemeinsame Kind rechtlich Fremde sind, wodurch kein Anspruch auf einen Erbpflichtanteil besteht oder im Todesfall der gebärenden Mutter das Kind als Vollwaise gelten würde. Die Mütter ergreifen daher Maßnahmen, um eine Grundsicherung herzustellen. Die Maßnahmen werden auf verschiedenen Ebenen ergriffen: rechtliche Absicherungen, inoffizielle Lösungen und gesellschaftliche Absicherungen. Ein zentrales Instrument ist die rechtliche Anerkennung der Elternschaft der nichtgebärenden Mutter, da sie sowohl zu einer rechtlichen Gleichstellung der Mütter als auch zum Grundsicherungsnetz führt. Um diese Anerkennung zu erreichen, kann im derzeitigen Rechtsrahmen eine Stiefkindadoption durchgeführt werden. Jedoch können äußere und familiäre Umstände dazu führen, dass eine Stiefkindadoption nicht umgesetzt werden kann oder die Durchführung verzögert ist. Um in diesem Fall die rechtliche Stellung der nichtgebärenden Mutter und des Kindes trotzdem abzusichern, werden zusätzliche rechtliche Absicherungen getroffen. Wenn die Stiefkindadoption durchgeführt wird, sind diese Absicherungen als temporäre Überbrückung gedacht. Wird die Stiefkindadoption nicht durchgeführt, werden die Absicherungen genutzt, um auch ohne rechtliche Elternschaft eine rechtliche Absicherung der Mütter und des Kindes zu erreichen. Teilweise wird zusätzlich zu rechtlichen Absicherungen oder stattdessen auf inoffizielle Lösungen vertraut. Dazu zählt die einfachere Bewältigung des Alltags durch einen gemeinsamen Nachnamen des Kindes und der nichtgebärenden Mutter, aber auch Absprachen mit den Eltern der gebärenden Mutter bezüglich des Sorgerechts für den Fall, dass die gebärende Mutter stirbt.

Das Sicherheitsbedürfnis der Frauen spielt eine große Rolle dabei, welche Strategien umgesetzt werden. Ist das Sicherheitsbedürfnis stark ausgeprägt, werden die Strategien von Beginn der Kinderplanung an so gewählt, dass zu jedem Zeitpunkt eine möglichst große Rechtssicherheit für die nichtgebärende Mutter besteht. Ein Einflussfaktor ist dabei auch die Sorge um das Kind, das einerseits rechtlich abgesichert sein soll, andererseits spielt auch die Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung eine Rolle. Diese

beiden Aspekte können nicht immer in Einklang gebracht werden und werden von den Müttern gegeneinander abgewogen. Ist das Sicherheitsbedürfnis weniger stark ausgeprägt, werden weniger Strategien zur Absicherung der nichtgebärenden Mutter ergriffen.

Die fehlende rechtliche Absicherung und der Prozess der Stiefkindadoption sind eine Belastung für die Mütter. Eine schlechte Informationslage verursacht zusätzliche Unsicherheiten, die zur Belastung beitragen. Die Belastung wird von den Frauen sehr unterschiedlich wahrgenommen. Einige Frauen berichten, dass die nichtgebärende Mutter eine stärkere Unsicherheit und Belastung empfunden hat, andere berichten vom umgedrehten Fall. Die rechtliche Anerkennung der nichtgebärenden Mutter wird von den Müttern als Ziel dargestellt, das erreicht werden soll. Durch Erreichen des Ziels wird die Belastung überwunden und die Mütter erfahren eine Erleichterung. Kann die Stiefkindadoption nicht durchgeführt werden, bleibt auch die Belastung bestehen.

Das Ziel der rechtlichen Anerkennung beider Mütter spiegelt wider, dass die Mütter sich als gleichwertige Eltern in der Familie verstehen. Die Maßnahmen zur gesellschaftlichen Absicherung sind Ausdruck dieser Gleichstellung und tragen gleichzeitig dazu bei, dass die Mütter auch von außen als gleichwertig anerkannt werden. Eine Maßnahme sind verschiedenen Argumente, mit denen sie das Anrecht der nichtgebärenden Mutter auf die rechtliche Elternschaft legitimieren. Im Alltag müssen die Frauen immer wieder die Ungleichbehandlung lesbischer Ehen im Vergleich zu hetero gelesenen Ehen darstellen, da viele nichtbetroffene Personen die rechtliche Situation nicht kennen. Teilweise wird die Ungleichbehandlung von den Betroffenen auch aktiv angesprochen. Dadurch versuchen die Frauen einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs anzustoßen und aktivieren auch Nichtbetroffene.

5.2 Sicherheitsbedürfnis

Die Kategorie *Sicherheitsbedürfnis* umfasst ein Grundbedürfnis der Frauen, das sich in verschiedenen Kontexten zeigen kann. Das Sicherheitsbedürfnis prägt maßgeblich, wie stark das Bedürfnis der Frauen nach Absicherungen ist. Die Absicherungen werden im folgenden Kapitel 5.4 vorgestellt. Das Sicherheitsbedürfnis zeigt sich auch darin, ob die Situation während der Schwangerschaft und vor der Adoption eher mit Sorge und Angst verbunden ist oder nicht. Deutlich wird das Sicherheitsbedürfnis auch beim Umgang der Frauen mit Ungewissheiten im Prozess der Adoption. Einige Frauen möchten auf alle Eventualitäten vorbereitet sein, auch wenn dies mit mehr Aufwand verbunden ist. Andere gehen eher davon aus, dass Dinge sich fügen werden.

Der Umgang mit Ungewissheiten findet sich auch im allgemeinen Kontext des Abstammungsrechts in Zwei-Mütter-Familien. Zwei-Mütter-Familien müssen sich aktiver mit potentiellen Risiken und Möglichkeiten zur Vorbereitung auseinandersetzen, da sie keine Grundabsicherung ab Geburt haben. Franziska beschreibt, dass Eltern in Mutter-Vater-Familien aus ihrem Umfeld sich mit vielen Eventualitäten nicht auseinandergesetzt haben und im Kontext der Geburt eine „Sorglosigkeit“ (Franziska, Pos. 532)

genossen, die Franziska nicht hatte. Franziska sieht das Auseinandersetzen mit Eventualitäten jedoch eher als Notwendigkeit, das alle Menschen, insbesondere Eltern tun sollten, damit im Todesfall oder anderen Ausnahmesituationen eindeutige Regelung bestehen (Franziska, Pos. 523-551). Felicia wiederum beschreibt, dass die Sorge oder Gedanken um Eventualitäten zwar immer „im Hinterkopf“ (Felicia, Pos. 163-164) waren, Rebecca und sie das „Horrorszenario“ (Felicia, Pos. 168) des plötzlichen Todes von Felicia jedoch als so unwahrscheinlich einschätzten, dass sie keine weiteren Absicherungen getroffen haben. Grundsätzlich ist die Sorglosigkeit für Felicia etwas Gutes und sie sieht es positiv, dass Rebecca und sie nicht das Bedürfnis hatten weitere Absicherungen zu treffen.

Zum *Sicherheitsbedürfnis* gehört auch der Wunsch nach einer eindeutigen Position der nichtgebärenden Mutter. Dabei ist spezifischer die Absicherung der Mutter-Kind-Beziehung gemeint und weniger die Mutterposition, die in der Kernkategorie beschrieben ist (Kapitel 5.1). Eine Frage, die dazu in den Familien verhandelt wird, ist ob und welche Absicherungen getroffen werden sollen. Dazu gehören rechtliche Absicherungen wie die Stiefkindadoption, die beispielsweise von Celina als „notwendiges Übel“ (Celina, Pos. 761) gesehen wird, um eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen ihrer Ehefrau und der Tochter entstehen zu lassen. Beeinflusst werden dadurch auch Überlegungen, ob eine strategische Klage, über nodoption in Erwägung gezogen wird. Zusätzlich wird unter diesem Aspekt die soziale Stellung der Mütter mit verhandelt. In Felicias Fall führt die Verhandlung dazu, dass keine weiteren rechtlichen Absicherungen neben der Stiefkindadoption getroffen werden.

Also sie hätte sich eher darum kümmern müssen von der Sorge her und dadurch, dass ich aber die ganze Orga gemacht habe und ich es nicht wichtig fand, hab ich es dann nicht mitgemacht, sozusagen. Also weil ich sie als gleichberechtigt angesehen habe so. (Felicia, Pos. 717-720)

Eine weitere Frage ist, ob weitere Personen außer dem Mütterpaar Teil der Familienkonstellation sein sollen. Eine Möglichkeit wäre die Co-Elternschaft, durch die auch andere Personen eine aktive Elternrolle einnehmen würden. Relevant ist die Überlegung jedoch auch bei der Entscheidung, welche Form der Samenspende genutzt werden soll, also eine private aus dem Bekanntenkreis, eine private, aber fremde Person oder eine anonyme Spende über eine offizielle Samenbank. Insbesondere bei der Erwägung einer privaten Samenspende aus dem Bekanntenkreis kann der Wunsch ausschlaggebend sein, dass die samenspendende Person am Leben des Kindes teilhaben soll (Franziska, Pos. 578-580). Oder umgekehrt kann der Wunsch, dass die samenspendende Person keine Rolle im Leben des Kindes einnimmt, zu der Entscheidung für eine offizielle Samenspende führen, da hierbei rechtssicher ausgeschlossen ist, dass die samenspendende Person rechtlich als Elter anerkannt wird (Celina, Pos. 58-63).

Die Notwendigkeit der Stiefkindadoption wird bei einem starken Wunsch nach einer eindeutigen Position der nichtgebärenden Mutter zwar immer noch als Belastung gesehen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit zur Stiefkindadoption jedoch auch als Fortschritt gesehen, da sie die rechtliche Anerkennung der nichtgebärenden Mutter und die gemeinsame Elternschaft ermöglicht. Die gemeinsame rechtliche

Elternschaft hat in den Familien eine unterschiedliche Gewichtung. Für einige Familien ist die Möglichkeit der gemeinsamen rechtlichen Elternschaft jedoch eine wichtige Grundlage zur Erfüllung des Kinderwunschs. Die zusätzlichen rechtlichen Absicherungen werden dadurch zu temporären Maßnahmen. Die Position der nichtgebärenden Mutter wird auch im Alltag vor Anerkennung der rechtlichen Elternschaft ausgehandelt. Hier ist die nichtgebärende Mutter in einem Abhängigkeitsverhältnis zur gebärenden Mutter und ist darauf angewiesen von dieser in Entscheidungen miteinbezogen zu werden. Rechtlich gesehen darf die gebärende Mutter, als einziges anerkanntes Elter, Entscheidungen in Bezug auf das Kind alleine treffen und muss dies auch tun. Für Karen ist die rechtliche Stellung als Alleinerziehende eine besondere Belastung. Karen und Janika sehen sich beide als gleichberechtigte Mütter. Aus diesem Grund haben sie Moritz von Beginn an mit der Flasche ernährt und nicht gestillt (Karen, Pos. 356-358). Aber auch in der repräsentativen Funktion war Karen eine Gleichberechtigung besonders wichtig:

Ich habe auch dann auf so Formularen, die wir ausfüllen mussten, auch für Kita und Arzt und so, habe ich dann immer aus Prinzip [Jani] mitunterschreiben lassen. Weil ich gesagt habe, das nervt mich (lacht). Sie soll einfach mit unterschreiben und gut ist. Sie IST Mama [...]. (Karen, Pos. 257-261)

Franziska berichtet in Bezug auf den Umgang externer Personen mit dem ungleichen rechtlichen Status der Mütter von unterschiedlichen Erfahrungen im Alltag: Während ihre Frau in einigen Situationen nicht als Elter erkannt oder akzeptiert wurde, bspw. bei der Elternzeit, wurde Jenny in anderen Situationen als rechtliche Vertretung des Kindes gesehen, obwohl sie dies nicht ist oder ihre finanzielle Situation wurde mit verrechnet, bspw. bei den Kitagebühren (Franziska, Pos. 145-155).

Eine weitere Ausprägung des *Sicherheitsbedürfnisses* ist die Sorge um das Kind. Dabei versuchen die Mütter die potentiellen Bedürfnisse des Kindes miteinander in Einklang zu bringen. Eines der potentiellen Bedürfnisse ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das maßgeblich die Wahl der Samenspende mitbeeinflusst. Demgegenüber steht der Wunsch nach einer möglichst umfassenden Absicherung des Kindes, die u. a. durch die zügige rechtliche Anerkennung der nichtgebärenden Mutter erreicht werden soll. Besonders bei Karen ist die rechtliche Stellung als Alleinerziehende und die damit einhergehende Unsicherheit für Moritz eine große Belastung. Dabei sieht sie sowohl Risiken, falls sie sterben sollte, da Moritz bis zur Adoption nur ein Elter hatte, als auch für den Fall, dass Janika sterben sollte, da Moritz in dem Fall keinen Anspruch auf Erbe oder Halbwaisenrente gehabt hätte (Karen, Pos. 62-64; 505-510).

Die beiden Aspekte der Kenntnis der eigenen Abstammung und einer umfassenden Absicherung sind nicht immer miteinander in Einklang zu bringen. Eine private Samenspende bietet bspw. die Möglichkeit, dass das Kind bereits ab der Geburt in Kontakt mit der samenspendenden Person steht. Gleichzeitig ist bei einer privaten Samenspende keine rechtssichere Absprache über die Elternschaft möglich. Die samenspendende Person könnte die Zustimmung zur Adoption verweigern, sodass die nichtgebärende Mutter nicht rechtlich anerkannt werden kann. Außerdem könnte die Elternschaft nach § 1592 Nr. 3

gerichtlich festgestellt werden, sodass Unterhaltsansprüche gegen die samenspendende Person fällig werden könnten. Bei einer offiziellen Samenspende ist die Elternschaft der samenspendenden Person rechtssicher ausgeschlossen, gleichzeitig muss das Kind erst beantragen zu erfahren, wer die genetische Elternschaft trägt. In einigen Ländern, bspw. Spanien, sind offizielle Samenspenden nur anonym möglich. Die Kinder können hier nicht erfahren, von wem sie genetisch abstammen. Diese Vor- und Nachteile werden von den Müttern vor der Zeugung abgewogen und tragen letztlich zu einer Entscheidung für eine Reproduktionsmethode bei.

5.3 Unverständlichkeit der rechtlichen Situation

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Zwei-Mütter-Familien bei Geburt eines Kindes relevant sind, sind für diese nicht immer verständlich. Das führt zu weiteren Unsicherheiten, die wiederum eine zusätzliche Belastung der Frauen darstellen, wie in Kapitel 5.2 bereits ausgeführt. Die Unklarheiten der Frauen beziehen sich auf die in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ausführlich aufbereiteten Themen des Abstammungsrechts, der Stiefkindadoption sowie Regelungen zur Zeugung. Weitere Themen sind aber auch die Auswirkungen der fehlenden rechtlichen Elternschaft oder Unsicherheit in Bezug auf weitere Absicherungen. Dabei fällt auf, dass die Unklarheit nicht nur auf Seiten der Betroffenen besteht. Die Interviewpartnerinnen berichten auch davon, dass Fachpersonal verschiedener Stellen die Rahmenbedingungen nicht gut kennt. Im Vergleich der Familien fällt außerdem auf, dass unterschiedliche Familien bei Fragen zum gleichen Anliegen unterschiedliche Informationen erhalten.

Im Bereich der Stiefkindadoption und der Zeugung scheint teilweise Halbwissen auch bei den Paaren selbst oder veraltetes Wissen verbreitet zu sein. Felicia mutmaßt, dass Inseminationen für lesbische Ehen „nicht komplett legal“ (Felicia, Pos. 507) sind. Unklarheit besteht auch bei der Frage, wann der Adoptionsantrag gestellt werden kann bzw. ab wann es sinnvoll ist ihn zu stellen. Der Antrag kann, wie in Felicias Fall, bereits vor der Geburt gestellt werden. Jedoch kann die gebärende Mutter erst acht Wochen nach der Geburt einer Adoption zustimmen, sodass auch erst dann der weitere Prozess beginnen kann. Celina berichtet allerdings, dass es „gar nicht so leicht rauszufinden“ (Celina, Pos. 517-518) war, wie die Frist der acht Wochen sich auf die Antragsstellung auswirkt.

Das deutlichste Beispiel für verschiedene Informationen durch Fachpersonal ist das Vorgehen des Jugendamts im Todesfall der gebärenden Mutter vor vollzogener Adoption. Felicia erhält die Information, dass die Mitarbeitenden das Kind bei der nichtgebärenden Mutter belassen würden, auch wenn diese noch nicht die rechtliche Elternschaft innehat. Demgegenüber wurde Karen die Information gegeben, dass Moritz, trotz Testament, das Janika als Sorgeberechtigte benennt, zunächst vom Jugendamt zu Karens Eltern gegeben würde. Erst in Absprache mit Karens Eltern würde Moritz zurück zu seiner Mutter kommen. Die nichtbindende Wirkung eines Testaments in Bezug auf das Sorgerecht führt in Felicias

Fall dazu, dass sie auf ein Testament verzichtete. Stattdessen vertraut sie darauf, dass ihre Eltern und Rebecca sich inoffiziell über die Sorge für Lucy-May einigen (Felicia, Pos. 168-170).

In anderen Situationen wird Unwissenheit des Fachpersonals deutlich. Bei Lucy-Mays Geburt wollten Felicia und Rebecca sich beide als Mütter in die Geburtsurkunde eintragen lassen. Die Reaktion des Personals wird von Felicia als Überforderung beschrieben, da sie nicht wussten, wie im Fall von zwei Müttern vorzugehen ist und ob die Eintragung der nichtgebärenden Mutter in die Geburtsurkunde eine Wirkung entfaltet (Felicia, Pos. 671-679). Celina berichtet von Unsicherheit des Fachpersonals im Fall der Stiefkindadoption in einer lesbischen Ehe. Die Notar*innen gingen zunächst davon aus, dass das Verfahren einer Stiefkindadoption abläuft, jedoch gelten andere Regelungen, wenn das zu adoptierende Kind in die Ehe hineingeboren wird. Auf diesem Umstand mussten jedoch Celina und ihre Frau hinweisen (Celina, Pos. 602-609). Auch in anderen Situationen scheint der Umstand erklärungsbedürftig, dass das Kind nur eine Sorgeberechtigte hat, diese aber auch nicht alleinerziehend ist (Celina, Pos. 305-314; Franziska, Pos. 661-666).

Die Wirkung der lesbischen Ehe für die Familiengründung ist ebenfalls nicht eindeutig. Karen und Janika nehmen zunächst an, dass die Ehe zwischen ihnen auch eine Wirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung hat und Janika so bei Karens Tod das Sorgerecht zugesprochen würde (Karen, Pos. 64-70). In Celinas Fall sorgt eher die Regelung des Geburtsnamens für Verwirrung, die sie erst durch eine selbstständige, ausführliche Recherche lösen konnte (Celina, Pos. 459-492). Unklarheit der Ehwirkung entsteht auch durch Gesetzestexte. In diesen wird häufig von Kindern, die in eine Ehe geboren werden, oder Ehegatten geschrieben. Anwendung finden sie jedoch nur in Konstellationen, in denen beide Ehepartner*innen rechtliche Eltern sind, also in hetero gelesenen Ehen oder lesbischen Ehen nach erfolgter Adoption. Das gilt bspw. für den Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB). Karen und Janika nehmen trotzdem einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt im Falle einer Trennung an (Karen, Pos. 468-471).

Die Stellung der nichtgebärenden Mutter ohne rechtliche Elternschaft ist auch in anderen Kontexten nicht einheitlich. Janika beschreibt die Situation als „Rechte habe ich nicht, aber Pflichten“ (Janika, Pos. 472). Franziska spricht von einer „Doppelmoral“ (Franziska, Pos. 171), da Jenny scheinbar „bei allen Sachen, die negativ sind, wo der Staat profitiert“ (Franziska, Pos. 129), eingerechnet wird. Beispiele, die Franziska nennt, sind Kitagebühren, bei denen Jennys Gehalt angerechnet wird, oder das Elterngeld. Zwar hat Jenny keinen Anspruch auf Elternzeit oder Elterngeld, da sie die Adoption nicht beantragt hat. Gleichzeitig kann Franziska die zusätzlichen Monate erst nach aufwendigen Anträgen zuschreiben lassen. Dieser Unklarheit und Uneinheitlichkeit bringt Franziska großes Unverständnis entgegen.

Aber gleichzeitig zählt ihr Geld dafür, dass wir höhere Kitabeiträge zahlen. Und ich kriege kein Wohngeld. [...] Aber dann merke ich so, ey, das ist so gefühlt Doppelmoral. So... „Ja,

du hast ja eine Partnerin. Aber anerkennen als Mutter? Nee, Wieso?“ (Franziska, Pos. 168-172)

Neben der Belastung durch die Unsicherheit führt die Unverständlichkeit dazu, dass die Frauen viel selbstständig recherchieren. Das fehlende Wissen auf Seiten des Fachpersonals führt zusätzlich dazu, dass die Interviewpartnerinnen sich als „Expertin ausbilden“ (Felicia, Pos. 450). Das geht zum einen mit einem zusätzlichen Zeitaufwand einher. Zum anderen kann eine Unsicherheit bestehen bleiben, die durch zusätzliche Rücksprachen mit Fachpersonal auch weitere Kosten verursachen kann. Franziska ist nach eigenständiger Recherche unsicher, ob die zusätzlichen rechtlichen Absicherungen im Anwendungsfall die gewünschte Wirkung entfalten würden und überlegt in Rücksprache mit einem*r Notar*in zu gehen (Franziska, Pos. 269-272).

Die rechtliche Situation von lesbischen Ehen und deren Ungleichbehandlung durch das Abstammungsrecht scheint allgemein wenig bekannt zu sein. Zum einen erzählen alle Interviewpartnerinnen von Situationen, in denen Personen aus dem Umfeld überrascht oder schockiert von der Ungleichbehandlung lesbischer Ehen waren oder sogar Situationen, in denen die Frauen Fachpersonal über die rechtliche Situation aufklären mussten. Die Interviewten selbst scheinen zu verschiedenen Zeitpunkten von dem Rechtsrahmen erfahren zu haben. Für Felicia und Rebecca „war das schon immer klar, dass zwei Mütter nicht gleichberechtigt sind“ (Felicia, Pos. 230-231). Karen und Janika haben sich wiederum erst im Rahmen der konkreteren Planung auch mit der rechtlichen Situation beschäftigt. Dabei haben sie herausgefunden, dass nach britischem Recht beide Mütter ab Geburt rechtlich anerkannt werden. Rückblickend hätte Janika und Karen gerne nach britischem Recht geheiratet, um eine Anwendung des britischen Abstammungsrechts zu ermöglichen (Karen & Janika, Pos. 440-453). Durch Janikas Verzicht auf Beantragung der britischen Staatsbürgerschaft war dies nicht möglich. Zum anderen wünschen sich die Betroffenen mehr Aufmerksamkeit für das Thema und einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs, durch den sie sich Anpassungen im Rechtsrahmen erhoffen (Felicia, Pos. 239-252; Celina, Pos. 283-288; Karen, Pos. 648-650; Franziska, Pos. 831-835).

5.4 Absicherungen

Die Strategien, die von Frauen zur Absicherung der Mutterposition in Zwei-Mütter-Familien ergriffen werden, können in drei Kategorien eingeteilt werden: in rechtliche Absicherungen, inoffizielle Lösungen und gesellschaftliche Absicherungen. Ziel ist es, die Rechte und Pflichten, die mit der Anerkennung der rechtlichen Elternschaft ab Geburt einhergehen würden, für die nichtgebärende Mutter durch andere Maßnahmen zu erreichen. Die rechtlichen Absicherungen sind rechtskräftige Maßnahmen, mit denen eine rechtliche Anerkennung der nichtgebärenden Mutter angestrebt wird oder versucht wird diese zu ersetzen. Da die Stiefkindadoption die Maßnahme mit den umfassendsten Auswirkungen ist, wird sie in einem folgenden Unterkapitel detaillierter ausgeführt. Andere rechtliche Absicherungen werden sowohl

als temporäre Überbrückung bis zur erfolgreichen Stiefkindadoption als auch als dauerhafte Maßnahmen getroffen, wenn die Stiefkindadoption aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt wird. Welche Maßnahmen getroffen werden, ist von Familie zu Familie unterschiedlich und stark durch das Sicherheitsbedürfnis geprägt. Sie sind auch davon abhängig wie intensiv die Familien sich mit potentiellen Risiken auseinandergesetzt haben und welche Risiken überhaupt bestehen. Alle Familien kennen außerdem die Initiative *nooption* und dadurch das Vorgehen der strategischen Klagen, um die Elternschaft zu erlangen. Bis auf Felicia haben die Interviewpartnerinnen diese Option jedoch nicht als Strategie in Erwägung gezogen und auch Felicia und ihre Frau haben sie letztlich nicht umgesetzt.

Die rechtlichen Absicherungen neben der Stiefkindadoption dienen meist dazu die Elter-Kind-Beziehung auch ohne rechtliche Elternschaft der nichtgebärenden Mutter abzusichern. Für die Alltagsbewältigung werden hierfür Sorgevollmachten ausgestellt. Um für den Todesfall der gebärenden Mutter vorzusorgen, werden Testamente oder eine Sorgerechtsverfügung von Todeswegen genutzt. Neben der Vorsorge für den Alltag und den Extremfall des Todes können Absicherungen auch für weitere Fälle getroffen werden, bspw. den Trennungsfall oder den Fall, dass durch das gemeinsame Kind hohe Kosten entstehen. Diese individuelleren Absicherungen scheinen besonders dann relevant zu sein, wenn eine Stiefkindadoption zunächst nicht durchführbar ist. All diese Absicherungen sind Ausdruck der Bereitschaft zur Übernahme von Elternschaftsverantwortung, was auch die Mütter immer wieder einfließen lassen. Dadurch sind die Maßnahmen zwar in erster Linie rechtliche Absicherungen, gleichzeitig werden sie von den Frauen aber auch als gesellschaftliche Absicherung genutzt, indem sie damit den Anspruch der nichtgebärenden Mutter auf die Anerkennung der Elternschaft begründen. Die Ehe als Absicherung wirkt auf verschiedenen Ebenen und hat keinen direkten Einfluss auf die Elter-Kind-Beziehung. Zum einen dient sie als Absicherung der Partnerschaft der Eltern. Zum anderen ermöglicht sie weitere Maßnahmen, wie die Durchführung der ROPA-Methode in Spanien, oder erleichtert diese, bspw. die Stiefkindadoption. Zusätzlich kann sie auch als vorbeugende Absicherung genutzt werden. Franziska erzählt, dass ein Grund für die Ehe vor der Geburt die Hoffnung auf eine Reform des Abstammungsrechts war. Ihre Annahme ist, dass die Neuerungen einer Reform, die die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in Zwei-Mütter-Familien erleichtert, auch rückwirkend anwendbar wären. Dies würde die rechtliche Elternschaft von Jenny auch ohne Stiefkindadoption ermöglichen (Franziska, Pos. 319-327).

Inoffizielle Lösungen dienen ebenfalls sowohl der Vorsorge für Ausnahmesituationen als auch der vereinfachten Alltagsbewältigung. Sie werden teilweise ergänzend zu rechtlichen Absicherungen genutzt und teilweise für sich allein. Absprachen mit Verwandten dienen teilweise zusätzlich zum Testament, um die Pflege des Kindes im Todesfall der gebärenden Mutter sicherzustellen (Franziska, Pos. 254-262). Diese Absprachen sind im Fall von Felicia jedoch die einzige Maßnahme für den Todesfall (Felicia, Pos. 730-739). Die Alltagsbewältigung scheint besonders ein gemeinsamer Nachname der nichtgebärenden Mutter und des Kindes zu vereinfachen. Die interviewten Frauen berichten davon, dass im Alltag meist keine Rückfragen zur rechtlichen Elternschaft gestellt werden, wenn die

Mutter und das Kind einen Nachnamen teilen (Felicia, Pos. 649-652; Franziska, Pos. 278-284). Auch wenn die nichtgebärende Mutter einen Doppelnamen und das Kind nur einen der Namen trägt, passt die Elter-Kind-Konstellation ausreichend in gesellschaftliche Erwartungen an Mutterschaft (Felicia, Pos. 652-662). Der Wunsch nach einem gemeinsamen Namen kann jedoch auch zu unerwarteten Schwierigkeiten führen. In einer lesbischen Ehe kann kein Familienname gewählt werden. Da zum Zeitpunkt der Geburt nur eine der Mütter rechtliches Elter ist, bekommt das Kind automatisch den Namen der gebärenden Mutter. Celina und ihre Ehefrau wollten, dass das Kind den Namen der Ehefrau trägt. Gleichzeitig wollte Celina aus beruflichen Gründen gerne ihren Nachnamen behalten. Zum Zeitpunkt der Geburt waren noch keine echten Doppelnamen möglich. Hätte Celina also bei der Hochzeit einen Doppelnamen angenommen, hätte das Kind trotzdem nur Celinas Nachnamen, nicht jedoch den Namen der Ehefrau bekommen. Daher entschieden Celina und ihre Partnerin sich letztlich doch dafür, dass Celina trotz befürchteter beruflicher Nachteile den Namen ihrer Ehefrau annimmt (Celina, Pos. 460-483).

Die Mütter wollen die Mutterposition der nichtgebärenden Mutter nicht nur rechtlich absichern. Die Absicherung passiert auch auf einer gesellschaftlichen Ebene. Dabei ist sowohl eine Absicherung nach außen gemeint als auch eine Absicherung nach innen, die durch eine Betonung der Gleichberechtigung der Mütter trotz unterschiedlichen rechtlichen Status geschieht. Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Absicherung nach außen wird immer wieder deutlich, wenn die Frauen als Zwei-Mütter-Familie nicht in die Normvorstellungen anderer Personen fallen. Felicia und Celina berichten von Verwirrungen bei ihren Kinderärzt*innen, da jeweils die genetische Elternschaft beider Mütter angenommen wurde. Janika erhielt im Kontext des Elterngelds einen Brief, in dem sie als Mann adressiert wurde. Franziska berichtete von mehreren Terminen bei Ärzt*innen, bei denen Jenny als Franziskas Mutter adressiert wurde, weil das Personal „kein Konzept“ (Franziska, Pos. 334) für das Paar hatte. Dieses Überstülpen heteronormativer Muster wird von den Betroffenen je nach Situation mal als „ganz lustig“ (Celina, Pos. 281) empfunden, sorgt jedoch auch für Verärgerung (Franziska, Pos. 335-336). In jedem Fall ist es mit Mehraufwand verbunden, da die Mütter die Situation immer wieder erklären müssen.

Aber auch wenn die Mütter andere Personen über die fehlende rechtliche Anerkennung der nichtgebärenden Mutter aufklären müssen, werden die Ungleichbehandlung und der Bedarf zusätzlicher Absicherung deutlich. Die Mütter nutzen verschiedene Argumentationslinien, um den Anspruch der nichtgebärenden Mutter auf die Anerkennung der Elternschaft zu legitimieren. Diese Argumentationslinien werden in einem Unterkapitel genauer vorgestellt.

5.4.1 Stiefkindadoption

Die rechtliche Absicherung mit den weitreichendsten Auswirkungen ist die Stiefkindadoption. Durch die rechtliche Elternschaft wird die nichtgebärende Mutter mit der gebärenden Mutter gleichgestellt.

Die Zwei-Mütter-Familie erreicht die gleiche Grundabsicherung, die in Mutter-Vater-Familien ab Geburt des Kindes gegeben ist. Die Dauer der Stiefkindadoption kann jedoch stark variieren, wodurch unklar ist, ab wann diese Gleichstellung erreicht wird. Für einige Familien ist der Adoptionsprozess nicht durchführbar, wodurch die rechtliche Elternschaft nicht erreicht werden kann. Im Vorfeld des Adoptionsprozesses und währenddessen sind die Mütter außerdem verschiedenen Schwierigkeiten ausgesetzt.

Die Familien empfinden eine Abhängigkeit von externen Personen, die besonders an der Beurteilung durch das Jugendamt festgemacht wird. Hier sind die Familien sowohl auf einer persönlichen Ebene davon abhängig, dass die Mitarbeitenden ihnen wohlgesonnen sind, als auch auf einer organisatorischen Ebene, dass die Mitarbeitenden den oder die Hausbesuche zeitnah durchführen können und den abschließenden Bericht schnell verfassen. Felicia kritisiert eine Anmerkung der Richterin zu möglichen Fragen des Kindes nach der genetischen Herkunft, weil die Richterin keine „Familienbeauftragte“ (Felicia, Pos. 95) sei.

Der Prozess der Stiefkindadoption wird teilweise als sehr aufwendig und belastend wahrgenommen, für andere Familien ist er nur ein weiteres bürokratische Verfahren im Rahmen einer Geburt. Auch wenn die Stiefkindadoption als weiteres bürokratisches Verfahren gesehen wird, hat es doch einen besonderen Stellenwert. Felicia erzählt, dass die Stiefkindadoption sich „etwas privater an[fühlte]“ (Felicia, Pos. 376). Dass im Verlauf der Stiefkindadoption mit den angefragten Unterlagen viele persönliche Informationen offen gelegt werden müssen, wird von einigen Frauen als ungerechtfertigtes Vordringen in private Angelegenheiten gesehen. Insbesondere das Gesundheitszeugnis scheint die Assoziation zu wecken, dass im Adoptionsprozess unzulässig die Eignung der nichtgebärenden Mutter als Elter auf dem Prüfstand steht (Karen & Janika, Pos. 152-165). Celina beschreibt die Notwendigkeit eines Hausbesuchs als „total daneben“ (Celina, Pos. 181). Das Gefühl der Grenzüberschreitung entsteht auch, wenn das individuelle Adoptionsverfahren als „bestmöglich gelaufen“ (Celina, Pos. 204) wahrgenommen wurde.

Die hat uns teilweise auch sehr intime Fragen gestellt, wo sie sich auch vorher entschuldigt hat und meinte „Ich will das eigentlich nicht, aber das ist halt hier der Prozess. Ich muss Ihnen die Fragen stellen“. Die auch wirklich ziemlich, fand ich, auch unter die Gürtellinie gingen (lachend). (Karen, Pos. 133-137)

Da die nichtgebärende Mutter die Adoption durchführen muss, fühlt sie sich teilweise in besonderer Weise in einer ‚Bringschuld‘. Dieses Gefühl entsteht besonders dadurch, dass die nichtgebärende Mutter durch die erforderten Unterlagen viele Informationen offen legen muss, aber auch in der Annahme, für eine erfolgreiche Adoption eine besonders gute Elter-Kind-Beziehung präsentieren zu müssen. Teilweise überträgt sich das Gefühl beobachtet und beurteilt zu werden auch auf andere Kontexte außerhalb des Adoptionskontexts und zeigt sich z. B. im Bedürfnis vor dem Hebammenbesuch aufzuräumen (Celina, Pos. 204-214).

Die Stiefkindadoption bringt viele Ungewissheiten mit sich. Das liegt zum einen an der schlechten Informationslage und daran, dass der Vorgang bundesweit nicht einheitlich geregelt ist. Zum anderen gibt es aber auch Faktoren, die die Familien nicht beeinflussen können. Vorab wissen sie nicht, ob die bearbeitenden Personen ihrem Anliegen gegenüber unterstützend auftreten oder abweisend und wie Ermessensspielräume individuell ausgelegt werden. Auch der zeitliche Ablauf der Adoption ist vorab nicht bekannt, sodass eine Planung nur begrenzt möglich ist. Verstärkt wird diese Unsicherheit dadurch, dass Erfahrungsberichte sehr unterschiedlich ausfallen und teilweise sehr negative Erfahrungen mit dem Prozess und beteiligten externen Personen enthalten (Felicia, Pos. 71-72; 425-431).

Im Gegensatz zu anderen bürokratischen Vorgängen im Rahmen der Geburt gibt es zur Stiefkindadoption nur wenig offiziell aufbereitete Informationen. Die Informationen müssen aus verschiedenen Quellen zusammengesucht werden. Der Ratgeber des LSVD+ zur Stiefkindadoption ist eine Informationsquelle, die von den Interviewpartnerinnen dazu genutzt wurde. Eine Interviewpartnerin erzählt Angebote queerer Beratungsstellen in Anspruch genommen zu haben (Franziska, Pos. 641-646). Einige Quellen geben jedoch auch widersprüchliche oder nicht ganz eindeutige Informationen (Kapitel 5.3), was zu Unklarheiten und Unsicherheiten führt. Ein höherer Bildungsgrad scheint ein Vorteil für die Stiefkindadoption zu sein. Die Interviewpartnerinnen beschreiben teilweise, dass sie trotz ihrer Affinität für bürokratische Prozesse Schwierigkeiten hatten, die notwendigen Informationen zu finden. Besonders eindrücklich ist dies bei Celina, die ebenso wie ihre Frau im juristischen Bereich arbeitet und über die Informationslage sagt: „Wir haben es gut hingekriegt, aber es war jetzt nicht so, dass das alles, die Informationen, so einfach auf der Straße rum lagen“ (Celina, Pos. 612-613).

Dadurch sind auch Erfahrungsberichte anderer Zwei-Mütter-Familien eine wichtige Informationsquelle zum Prozess der Stiefkindadoption. Der Austausch über deren Erfahrungen erfolgte mit Personen aus dem Umfeld, aber auch mit Personen über Social Media. Die Erfahrungsberichte waren dadurch selten aus dem Einzugsbereich der Mütter, „was dann teilweise aber auch fast mehr Angst gemacht hat“ (Felicia, Pos. 427-428). Neben Diskriminierungserfahrungen im Adoptionsprozess wurde auch von hohen Anforderungen bei den angefragten Unterlagen berichtet, beispielsweise, dass sehr ausführliche Lebensberichte eingereicht werden mussten. Die Erfahrungen im eigenen Adoptionsprozess werden von den Interviewpartnerinnen grundsätzlich als positiv eingeschätzt, die Sorgen um mögliche Diskriminierungserfahrungen oder zu hohe Anforderungen werden im Nachhinein als unbegründet angesehen (Felicia, Pos. 380-386; Celina, Pos. 156; 535-537; Karen & Janika, Pos. 129-144).

Die Einschätzung der Mütter in Bezug auf die Stiefkindadoption stimmt insofern überein, als dass sie die Notwendigkeit der Stiefkindadoption kritisch sehen. Die Stiefkindadoption wird als „nervig“ (Felicia, Pos. 216), „richtig blöd“ (Celina, Pos. 692), „total Banane“ (Karen, Pos. 301) und „unfair“ (Franziska, Pos. 494) bezeichnet. Wie genau die Stiefkindadoption wahrgenommen wurde, ist jedoch sehr unterschiedlich und variiert nicht nur von Fall zu Fall, sondern auch innerhalb der Familien. Celina

beschreibt, dass der Prozess für ihre Frau eine größere Belastung war, während Celina sich eher „aufgeregt“ (Celina, Pos. 356) hat und führt dies auf die unterschiedliche rechtliche Stellung der Mütter zurück (Celina, Pos. 346-353). Bei Karen und Janika war die Wahrnehmung ebenfalls sehr unterschiedlich. Hier war die Belastung allerdings besonders für Karen als gebärende Mutter größer. Für Karen entstand die große Belastung durch die fehlende Absicherung und die Stellung als Alleinerziehende. Die Belastung war für Karen im gesamten Prozess der Familiengründung bis zur erfolgten Adoption spürbar, wo sie besonders deutlich wurde, als Karen beim abschließenden Gerichtstermin vor Erleichterung „geheult [hat] wie ein Schlosshund“ (Karen, Pos. 238-242). Janika sieht die Adoption als „nicht schön [...] oder nervig“ (Janika, Pos. 268-269), sieht es aber vor allem positiv, dass sie durch die Stiefkindadoption die rechtliche Elternschaft erlangen kann, auch wenn ihr die rechtliche Elternschaft nicht ab Geburt zugesprochen wird (Janika, Pos. 277-283). Dabei vergleicht sie die rechtliche Situation in Deutschland mit der in Ungarn, wo queere Personen keine Kinder adoptieren dürfen (Janika, Pos. 279-283). Auch Celina sieht die Stiefkindadoption als einen Fortschritt für queere Elternschaft, da sie trotz der Nachteile die gemeinsame rechtliche Elternschaft in Zwei-Mütter-Familien ermöglicht (Celina, Pos. 759-764).

Der Verlauf der eigenen Stiefkindadoption wird rückblickend von den Interviewpartnerinnen, die eine Stiefkindadoption durchgeführt haben, als überwiegend positiv dargestellt. Gleichzeitig schränken sie diese Einschätzung aus unterschiedlichen Gründen ein. Sie wissen, dass eine positive Erfahrung nicht selbstverständlich ist. Felicia bezeichnet ihr Verfahren als „glücklichen Fall“ (Felicia, Pos. 429) und schätzt ihren Hausbesuch nur im Vergleich zu anderen als netten Besuch ein (Felicia, Pos. 71-72). Die Erfahrungsberichte, die Felicia kennt, reichen „von irgendwie ‚das kann jahrelang dauern und man kommt nicht zum Ende‘ bis irgendwie ‚super easy, passiert nichts‘“ (Felicia, Pos. 420-422). Karen findet es nennenswert, dass sie und Janika im Laufe des Adoptionsprozesses keine Diskriminierungserfahrungen gemacht haben (Karen, Pos. 528-530). Dies legt nahe, dass auch bei ihr ein bestimmtes Wissen über negative Erfahrungen anderer bestand. In allen drei Fällen, die eine Stiefkindadoption durchgeführt haben, ist außerdem ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür vorhanden, dass die Erfahrung im Adoptionsprozess stark von den Personen abhängt, die sich mit dem Fall beschäftigen. Felicia beschreibt die Menschen, die für ihren Fall zuständig waren als Leute, „die selber sagen, sie sind zwar im System, aber sie finden das System nervig und blöd und legen uns da keine weiteren Steine in den Weg“ (Felicia, Pos. 220-222). Karen berichtet davon, dass sich die Mitarbeiterin des Jugendamts beim Hausbesuch für die intimen Fragen und den Prozess der Stiefkindadoption entschuldigte (Karen, Pos. 129-136). Celina hat im Austausch mit anderen queeren Familien erfahren, dass ein Richter Fälle, in denen das Kind mit einer privaten Samenspende gezeugt wurde, strenger bewertet (Celina, Pos. 704-708). Die Abhängigkeit des Verlaufs von Einzelpersonen sorgt für zusätzliche Unsicherheit im Prozess, die zu einer größeren mentalen Belastung führt.

Und ich weiß noch, wir haben, man kennt die ja vorher nicht und ich denke, dass sie auch einen Ermessensspielraum haben, was die dann jetzt so genau prüfen und wie genau sie

sich die Wohnung angucken. [...] Ich weiß noch, wir haben uns echt total viele Gedanken gemacht. (Celina, Pos. 181-188)

Zu den Auswirkungen der Unsicherheit trägt die Dauer des Adoptionsprozess entscheidend bei. Die Notwendigkeit der Adoption ist im „Hinterkopf“ (Felicia, Pos. 164) eine dauerhafte Begleitung, wodurch die Belastung durch die Adoption und die Unsicherheit durch die fehlende rechtliche Elternschaft bis zum Abschluss der Adoption eine Belastung darstellen. Die Dauer wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, von denen nur einige von den Familien selbst beeinflusst werden können. Celina hebt hervor, dass sie und ihre Frau sich „proaktiv“ (Celina, Pos. 159) mit dem Jugendamt in Verbindung gesetzt haben, sodass der Hausbesuch bereits vor der Antragsstellung beim Notar stattfand. Der erste Termin mit dem Jugendamt konnte für Karen und Janika, wegen hoher Auslastung, erst einige Monate nachdem der Antrag eingereicht wurde, stattfinden (Karen, Pos. 376-380). Die hohe Auslastung der Jugendämter scheint auch die Erstellung des abschließenden Berichts für das Gericht verzögern zu können. In Felicias Fall kam es zu einer Verzögerung im Prozess, da die Familie den ersten Gerichtstermin wegen eines Urlaubs nicht wahrnehmen konnte (Felicia, Pos. 98-101). Karen und Janika erlebten eine starke Verzögerung aufgrund eines technischen Fehlers eines Internetportals um vermutlich acht Monate (Karen & Janika, Pos. 179-198, 218-222). Da niemand für diese Verzögerung verantwortlich ist, versuchen sie die Bedeutung der Verzögerung zu relativieren:

Also die haben sich da auch entschuldigt und haben dann auch wirklich schnell versucht, alles über die Bühne zu kriegen. [...] Genau, die konnten da auch nichts dafür. Es war halt ein technisches Ding. (Karen, Pos. 210-215)

Die lange Gesamtdauer des Adoptionsprozesses von zwei Jahren scheint trotzdem eine zusätzliche Belastung gewesen zu sein (Janika, Pos. 127-128; Karen, Pos. 122-123)

In Franziskas Fall führt die Notwendigkeit der Stiefkindadoption dazu, dass Jenny keine rechtliche Elternschaft erhalten kann. Durch Jennys Schwerbehinderung ist der Alltag teilweise bereits fordernd, eine zusätzliche Aufgabe in Form eines möglicherweise lange andauernden bürokratischen Prozesses wird als nicht machbar gesehen. Zusätzlich wird der Prozess der Stiefkindadoption als „viel zu viel“ (Franziska, Pos. 27) empfunden. Dies scheint auch mit Vermutungen oder Befürchtungen in Bezug auf den Ablauf der Stiefkindadoption zusammen zu hängen. Als eine Hürde benennt Franziska den Lebensbericht, in dem insbesondere das annehmende Elter über den persönlichen Hintergrund berichten und reflektieren soll. Dies würde bei Jenny durch eine schwierige Situation in der Herkunftsfamilie zusätzlich verkompliziert. Auch die Schwerbehinderung führt scheinbar zu einer weiteren mentalen Hürde, da im Adoptionsprozess die eigene Eignung als Elter unter Beweis gestellt werden müsse, die jedoch durch die Schwerbehinderung beeinträchtigt sei (Franziska, Pos. 118-127; 494-496). Bereits der erwartete Aufwand, der mit einer Stiefkindadoption verknüpft ist, und die Notwendigkeit die Elternschaft aktiv erlangen zu müssen, „macht schon Stress“ (Franziska, Pos. 242-243). Franziska betont an verschiedenen Stellen, dass die Möglichkeit einer Elternschaftsanerkennung genutzt worden wäre, wenn sie für Mütter

existieren würde, „und diese Wahl hat man einfach nicht“ (Franziska, Pos. 234). Die Stiefkindadoption verhindert für Franziska und Jenny, eine rechtlich anerkannte Familie zu werden.

5.4.2 Legitimationsstrategien von Elternschaft

Die Frauen in Zwei-Mütter-Familien nutzen verschiedene Argumente, um den Anspruch der nichtgebärenden Mutter auf die rechtliche Elternschaft zu legitimieren. Diese Maßnahme wirkt sowohl als Absicherung nach außen, um den Anspruch anderen gegenüber zu begründen. Gleichzeitig dienen einige der Argumente auch dazu eine Gleichberechtigung zwischen den Müttern herzustellen, auch wenn der rechtliche Status sich unterscheidet.

Die Interviewpartnerinnen greifen in ihren Argumentationen für die Legitimität der Elternschaft der nichtgebärenden Mutter häufig die vorherrschenden rechtlichen Argumente auf und wenden sie entweder auf ihre Situation an, indem sie darstellen, inwiefern ihre Situation den erwarteten Kriterien entspricht, oder sie nennen Argumente gegen die geläufige Argumentationslinie. Die Legitimität der Elternschaft entsteht hierbei durch

- den Gebärvorgang,
- die Ehe mit der gebärenden Person,
- Elternschaftsanerkennung oder
- die genetische Verwandtschaft.

Die rechtliche Elternschaft durch den Gebärvorgang wird von den Interviewpartnerinnen nicht hinterfragt. Die Voraussetzungen, die nach § 1592 BGB zur Besetzung der zweiten Elternstelle führen, werden von den Frauen jedoch diskutiert. Dass die Ehe durch das Abstammungsrecht als Ausgangspunkt einer Familie gesehen wird, wird als einerseits „merkwürdig“ (Felicia, Pos. 198) bezeichnet. Andererseits wird in Äußerungen zu Reformwünschen deutlich, dass einige Frauen ihre Situation als Ehepaar als Ausgangspunkt nehmen, welche Änderungen zuerst passieren sollten: „natürlich zumindest bei der Ehe“ (Celina, Pos. 767) eine Anerkennung der rechtlichen Elternschaft ab Geburt.

Im bestehenden Recht wird die rechtliche Elternschaft durch Ehe von den Interviewpartnerinnen ebenfalls unterschiedliche eingeschätzt: sowohl als legitimer Anspruch als auch als Fehlschluss. Die Argumentation, warum § 1592 Nr. 1 BGB nicht auf Ehefrauen angewendet wird (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), scheint den Interviewpartnerinnen bekannt zu sein. Sie versuchen diese Argumentation auf verschiedene Weisen zu entkräften. Dazu werden häufig Vergleiche zu hetero gelesenen Ehen angestellt, in denen die genetische Elternschaft des Ehemanns keine Voraussetzung für dessen Anerkennung darstellt. Dadurch wird die Frage aufgeworfen, warum eine Ehefrau der gebärenden Person anders behandelt wird und die

rechtliche Elternschaft nicht mit der Geburt des Kindes erhält (Felicia, Pos. 77-83; Karen, Pos. 289-293; Franziska, Pos. 489-494).

Gleichzeitig wird kritisiert, dass Ehemänner teilweise unrechtmäßig die Elternschaft erlangen. In Felicias Argumentation wird dazu die genetische Abstammung priorisiert. Ein Ehemann, der nicht genetischer Vater ist, erlange die rechtliche Elternschaft zu Unrecht. Die genetische Elternschaft Rebeccas legitimiert dadurch ihren Anspruch auf rechtliche Elternschaft. Karen wiederum sieht die genetische Elternschaft als Voraussetzung für die Anerkennung der zweiten Elternstelle kritisch: „Was ist jetzt der Unterschied zwischen einer Frau, die das Kind nicht ausgetragen hat und einem Mann, der es aber auch nicht ausgetragen hat?“ (Karen, Pos. 93-95). Im Gegensatz zur natalen Elternschaft würde die genetische Elternschaft keine besondere Beziehung zwischen einer Person und einem Kind herstellen:

Also, weil es, wie gesagt, an sich ja keinen Unterschied macht zwischen einem Mann, der zwar sein Sperma gegeben hat, aber an sich auch die Connection jetzt noch nicht hatte, wie in der Schwangerschaft, und eben einer Frau, bei der das genauso war. (Karen, Pos. 101-104)

Die Beziehung müsse bei einer samengebenden Person ebenso wie bei einer genetisch nicht verwandten Person erst nach der Geburt entstehen. Die aktive Elternschaftsanerkennung spielt eine geringere Rolle. Die Beschränkung der Elternschaftsanerkennung auf Männer stößt bei den interviewten Frauen jedoch auf Unverständnis. Franziska kritisiert in diesem Kontext, dass die Stiefkindadoption eine deutlich größere Hürde darstellt, als eine Vaterschaftsanerkennung es zurzeit sei: „Das hätten wir auch geschafft, mental“ (Franziska, Pos. 31-32).

Neben der Elternschaft, durch die bereits im Abstammungsrecht verankerten Voraussetzungen, werden weitere Voraussetzungen thematisiert:

- die Elternschaft durch Bestimmung,
- die Elternschaft durch Eignung sowie
- die Elternschaft durch Verantwortungsübernahme, sowohl in Form der intendierten als auch der sozialen Elternschaft.

Die Elternschaft durch Bestimmung wird von den Frauen bereits teilweise genutzt. Für den Todesfall der gebärenden Mutter wird in einem Testament oder in einer Sorgerechtsverfügung von Todeswegen festgehalten, welche Person das Sorgerecht übernehmen soll. Diese Bestimmung tritt allerdings nicht automatisch in Kraft, sondern wird nur in die Entscheidung mit einbezogen. Sie bietet also keine umfassende Sicherheit. Die Interviewpartnerinnen sind von der Uneindeutigkeit teilweise eher verunsichert. Felicia entscheidet sich wegen der Uneindeutigkeit gegen diese zusätzliche Form der Absicherung (Felicia, Pos. 731-750). Die Elternschaft durch Eignung wird von den Frauen nicht als Legitimierung genutzt, sondern beschreibt eher eine Sorge, dass im Prozess der Stiefkindadoption die Eignung als Elter

unter Beweis gestellt werden muss. Dies wird von den Frauen als diskriminierend wahrgenommen, da die Eignung von Eltern in Mutter-Vater-Familien keine Rolle spielt.

In den Argumentationen der Interviewpartnerinnen liegt ein großer Fokus auf der Anerkennung der Elternschaft durch die Übernahme von Elternverantwortung, entweder durch intendierte oder soziale Elternschaft. In diesem Rahmen kritisieren die Interviewpartnerinnen auch den Prozess der Stiefkindadoption. Ein Kritikpunkt ist, dass die Adoption nicht direkt mit der Geburt beantragt werden kann, sondern erst acht Wochen nach der Geburt (Karen, Pos. 90-95). Einige Mitarbeitende von Jugendämtern fordern außerdem einen längeren Zeitraum nach der Geburt, bevor die Adoption bearbeitet wird, da sie eine Bindung zwischen dem Kind und der annehmenden Mutter feststellen können wollen (Felicia, Pos. 74-77). Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Mutter-Kind-Beziehung der nichtgebärenden Mutter überhaupt überprüft wird. Karen führt zum Beispiel an, dass Janika einen Großteil der Elternzeit genommen hat und häufig eine engere Bezugsperson für Moritz war als sie selber. Trotzdem wurde die Beziehung zwischen Janika und Moritz untersucht (Karen & Janika, Pos. 296-301). Franziska führt diese Überprüfung als mentale Hürde für den Beginn der Stiefkindadoption an. Auch wenn Jenny nicht die klassischen Rollenerwartungen einer Mutter erfülle, sei sie eine ganz wichtige Bezugsperson für Frederic (Franziska, Pos. 205-211). Die Interviewpartnerinnen kritisieren, dass eine Person, in diesem Fall die nichtgebärende Mutter, die Verantwortung für ein Kind übernehmen möchte, davon abgehalten wird. Dabei würde ein zweites rechtliches Elter besonders dem Kind zugutekommen (Celina, Pos. 774-777; Karen, Pos. 580-582; Franziska, Pos. 879-883). Eine Ungleichbehandlung empfinden die Interviewpartnerinnen auch darin, dass das Kindeswohl durch die Adoption in Zwei-Mütter-Familien extern überprüft wird, während es bei einer Anerkennung der rechtlichen Elternschaft ab Geburt des Kindes keine Rolle spielt. Franziska formuliert diese Kritik besonders pointiert, indem sie sich beschwert, dass „jeder Schläger, Säufer und so [...] einfach der Vater [ist]“ (Franziska, Pos. 883-884).

Bereits vor und während der Schwangerschaft war es allen untersuchten Familien wichtig, dass die nichtgebärende Frau als Elter teilnimmt. Bei Felicia führte dieser Wunsch zur Wahl der ROPA-Methode und der Aufteilung der biologischen Elternschaft zwischen den Müttern. Celinas Frau hat durch die Weitergabe ihres Nachnamens an das Kind einen Anteil an der Familiengründung. Bei Karen und Janika zeigt sich das darin, dass Janika aktiv an der Zeugung beteiligt war. Außerdem verzichtet Karen auf das Stillen, damit sie und Janika „gleichberechtigt Mama“ (Karen, Pos. 357) sein konnten. Alle Frauen beschreiben, dass die gebärende und die nichtgebärende Mütter gemeinsam bei Vorsorgeuntersuchungen waren und dadurch an der Schwangerschaft teilnahmen. Diese Maßnahmen schaffen eine Gleichstellung der Mütter, unabhängig von der rechtlichen oder biologischen Elternschaft, also eine nach innen gerichtete Begründung der Elternschaft. Gleichzeitig dienen sie nach außen als Legitimierung des Anspruchs der nichtgebärenden Mutter auf die Elternschaft.

Die Gleichstellung der Mütter wird nicht nur durch die Zeugung oder während der Schwangerschaft hergestellt. Sie wird auch im Alltag praktiziert. Janika hat bspw. einen Großteil der Elternzeit übernommen, wodurch sie oft eine stärkere Bezugsperson für Moritz war als Karen (Karen, Pos. 84-87). Bei Franziska gibt es zwar eine starke Aufgabenteilung im Alltag, sodass Jenny weniger Zeit mit dem Kind verbringt. Trotzdem ist Jenny als „Spielemama“ (Franziska, Pos. 211) eine „Bezugsperson, eine ganz wichtige“ (Franziska, Pos. 210-211) für Frederic. Gleichzeitig wird in den Erzählungen der Interviewpartnerinnen immer wieder deutlich, dass die Rahmenbedingungen als Hürde wahrgenommen werden. Bis zur erfolgten Adoption ist nur die gebärende Mutter rechtlich gesehen sorgeberechtigt. Entscheidungen in Bezug auf das Kind müssen dadurch von der gebärenden Mutter unterschrieben werden. Theoretisch könnte sie die Entscheidungen auch alleine treffen.

Teilweise machen die Mütter sich gesellschaftliche Erwartungen zunutze. Felicia und Rebecca nutzten die „Grauzone“ (Felicia, Pos. 684), die dadurch entstand, dass im Alltag keine Nachweise der Sorgeberechtigung gefordert werden. Nach der Geburt waren beide zunächst genauer und Felicia übernahm die Vertretung von Lucy-May in offiziellen Belangen. Dies änderte sich jedoch als die Grauzone deutlich wurde und Rebecca agierte ebenfalls als Sorgeberechtigte, auch ohne Sorgerechtsvollmacht. Den Verzicht auf weitere rechtliche Absicherungen begründet Felicia mit „wir sind ja in meinen Augen gleichberechtigt“ (Felicia, Pos. 709-710). Anders stellte sich die Situation bei Celina dar. Im Alltag handelten Celina und ihre Frau so, dass sie beide sorgeberechtigt sind, aber „natürlich war es [die ungleiche Stellung, Anmerkung der Autorin] halt immer da“ (Celina, Pos. 317-318). Gleichzeitig sieht Celina sich und ihre Frau als eine Einheit, die die Ungleichbehandlung durch das Abstammungsrecht gemeinsam erlebt. „Wir wollen nicht adoptieren müssen“ (Celina, Pos. 144) beschreibt Celina ihre Gefühle zur Stiefkindadoption, obwohl ihre Frau diejenige ist, die Marie adoptieren muss.

Alle Interviewpartnerinnen betonen außerdem, dass die Schwangerschaft eine bewusste Entscheidung beider Mütter war. Die Zeugung war teils mit viel Planung verbunden, u. a. da die Paare sich für eine Zeugungsmethode entscheiden mussten. In zwei Fällen waren außerdem mehrere Versuche notwendig, bevor es zu einer Schwangerschaft kam. Diese bewusste Entscheidung für ein Kind kontrastieren die Interviewpartnerinnen mit unbeabsichtigten Schwangerschaften und der ungeplanten Elternschaft in einigen Mutter-Vater-Familien. Damit begründen die Frauen eine große Bereitschaft zur Übernahme von Elternschaftsverantwortung. Jenny und Franziska haben diese Bereitschaft vertraglich festgehalten, um sich auch ohne Stiefkindadoption rechtlich abzusichern. In diesem Kontext stellt Franziska die Stiefkindadoption als eine weitere Art dar, die Bereitschaft zur Übernahme von Elternschaftsverantwortung vertraglich festzuhalten und äußert Unverständnis, warum Jennys Maßnahmen nicht ebenso zur rechtlichen Elternschaft führen: „Also was soll man denn noch mehr an Verantwortung übernehmen? Sie tut ja schon alles“ (Franziska, Pos. 240-241).

Der Wunsch nach einer Reform des Abstammungsrechts wird bei allen Interviewpartnerinnen deutlich. Sie wünschen sich einen Rechtsrahmen, der auch ihre Familienform abbildet. Die Reformwünsche unterscheiden sich jedoch darin, wie umfassend eine Reform gedacht wird. Grundsätzlich unterstützen die Frauen eine Reform, die auch Mehrelternschaften ermöglicht. Bei einigen wird jedoch eine Hierarchisierung der Anliegen sichtbar. Eine Anpassung des Abstammungsrechts, um Familienformen einzubeziehen, die der Mutter-Vater-Familie ähnlicher sind, wird als „kleinerer Schritt“ (Felicia, Pos. 827) und mehrheitsfähiger wahrgenommen. Es besteht der Wunsch nicht alle Familienformen „in einen Topf zu werfen“ (Felicia, Pos. 818), die bisher nicht von Abstammungsrecht abgebildet werden. Diese Interviewpartnerinnen wünschen sich daher eine schrittweise Umsetzung des Reformbedarfs, angefangen mit der Anpassung des Abstammungsrechts für eine Anerkennung der rechtlichen Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Eltern ab Geburt des Kindes. Die Anpassung des Abstammungsrechts, um auch andere Familienmodelle bspw. mit mehr als zwei Eltern abzubilden, könne anschließend erfolgen. Felicia stellt diese Hierarchisierung in ihrer eigenen Argumentation fest.

Und natürlich, und dann tut es mir wieder leid, weil im ersten Moment denke ich so „Oh Gott, können wir nicht erstmal mit der einen Sache starten und dieses Leichte machen“ und dann denke ich so „Oh Gott, wie unfair, nur weil ich gerade dieses Modell lebe, kann ich ja nicht sagen, wir starten mit meiner Sache und machen Dreier und Vierer Beziehungen erst später.“ (Felicia, Pos. 821-826)

Celina begründet die Hierarchisierung mit der politischen Situation und der Erwartung, dass sich politische Mehrheiten verschieben könnten (Celina, Pos. 796-801). Lediglich Franziska spricht sich ohne Einschränkung für eine umfassende Reform des Abstammungsrechts und eine Anerkennung der rechtlichen Elternschaft unabhängig vom Familienmodell aus (Franziska, Pos. 792-800).

6. Einordnung in den Forschungskontext

Die Absicherung der Mutterposition der nichtgebärenden Mutter erfolgt in einem Rahmen, der durch das Abstammungsrecht und gesellschaftliche Vorstellungen von Familie geformt wird. Beides ist durch die hegemoniale Heteronormativität geprägt und insbesondere auf Mutter-Vater-Familien als die Norm ausgerichtet. Im Gegensatz zu Mutter-Vater-Familien fehlt Zwei-Mütter-Familien eine Grundsicherung, die durch die rechtliche Anerkennung beider Eltern ab Geburt des Kindes entsteht. Die Mütter versuchen durch verschiedene Maßnahmen die Mutterposition abzusichern. Rechtliche Maßnahmen dienen dazu eine rechtssichere Grundabsicherung herzustellen, wobei die Stiefkindadoption mit dem Resultat der Anerkennung der rechtlichen Elternschaft die umfassendsten Auswirkungen hat. Inoffizielle Lösungen dienen dazu, eine Grundabsicherung herzustellen, ohne diese rechtlich festzuhalten. Gesellschaftliche Absicherungen dienen dazu, die gesellschaftliche Anerkennung von Zwei-Mütter-Familien zu festigen und zielen auf eine Änderung des Diskurses, um so mittelbar eine Änderung der Rahmenbedingungen zu erreichen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst sowie in den bisherigen Forschungsstand eingeordnet. Dazu werden die Ergebnisse zunächst im Kontext der hegemonialen Heteronormativität eingeordnet, indem gesellschaftliche Normvorstellungen und deren Auswirkungen betrachtet werden (Kapitel 6.1). Anschließend werden die Auswirkungen der ungleichen Position der Mütter untersucht (Kapitel 6.2). Daran anknüpfend wird die Herstellung von Verwandtschaft durch Legitimationsstrategien vertieft (Kapitel 6.3). Abschließend werden die Limitationen der Arbeit und weiterer Forschungsbedarf aufgezeigt (Kapitel 6.4).

6.1 Normvorstellungen

In der Auswertung der vorliegenden Untersuchung wird deutlich, dass gesellschaftliche Normvorstellungen auch auf Zwei-Mütter-Familien einen großen Einfluss haben. Die gesellschaftlichen Normvorstellungen werden in Begegnungen mit Außenstehenden deutlich und wirken sich auf die Handlungen der Mütter aus. Dabei erschweren sie häufig die Handlungen der Interviewpartnerinnen, in wenigen Fällen erleichtern sie den Alltag der Interviewpartnerinnen.

Die rechtliche Anerkennung der Elternschaft beider Eltern stellt ein Privileg dar, das normativen Familien vorbehalten ist. Allen und Mendez (2018) gehen in ihrer Weiterentwicklung des Konzepts der hegemonialen Heteronormativität unter dem Begriff der Homonormativität davon aus, dass verheiratete, lesbische Frauenpaar mit gemeinsamen Kindern als normative Familien angesehen werden. In dieser Untersuchung wird jedoch deutlich, dass Zwei-Mütter-Familien noch nicht umfassend als normative Familien gesehen werden. Die Mütter sehen die Privilegien, die mit der Anerkennung als normative Familie einhergehen, jedoch als Ziel an, welches sie anstreben. Gemeint ist hiermit die rechtliche Anerkennung der Elternschaft der nichtgebärenden Mutter und der damit einhergehenden Absicherung für die gesamte Familie. Die rechtlichen Absicherungen dienen dazu, die Privilegien einer normativen Familie zu ersetzen, entweder temporär bis zum Erreichen der Privilegien einer normativen Familie durch eine Stiefkindadoption oder dauerhaft, wenn die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft nicht erreicht werden kann. Das geltende Abstammungsrecht ist noch stark von der Vorstellung einer normativen Mutter-Vater-Familie geprägt (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Es verhindert eine Gleichbehandlung von Zwei-Mütter-Familien und dadurch auch, dass diese als normative Familie gesehen werden. Die Maßnahmen zur Absicherung der Mutterposition sind Reaktionen der Mütter auf diese Ungleichbehandlung. Die Durchführung der Stiefkindadoption ist eine Maßnahme von Zwei-Mütter-Familien, um sich innerhalb der Möglichkeiten des bestehenden Rechtsrahmens in die normativen Erwartungen einzugliedern.

Die gesellschaftlichen Absicherungen zielen hingegen mehr auf eine Verschiebung der Grenze zwischen normativer und nichtnormativer Familie zu ihren Gunsten ab. Mit den verschiedenen Legitimationsstrategien argumentieren sie für die Anerkennung ihrer Familie als normativer Familie auf gesellschaftlicher

Ebene. Indem sie Aufmerksamkeit generieren und über die Ungleichbehandlung durch das Abstammungsrecht aufklären, zielen sie mittelbar auf eine Änderung des Rechtsrahmens ab. Durch eine Beeinflussung des gesellschaftlichen Diskurses soll der Rechtsrahmen Zwei-Mütter-Familien als normative Familien darstellen. Dabei reproduzieren die Interviewpartnerinnen jedoch auch Vorstellungen der hegemonialen Heteronormativität. Im Wunsch nach einer schrittweisen Reform des Abstammungsrechts für eine schnelle Verbesserung der Rahmenbedingungen für Zwei-Mütter-Familien, während andere Familienmodelle erst später durch eine Reform abgebildet werden sollen, zeigen sich Ausprägungen der Mono- und der Homonormativität. Eine romantische Zweierbeziehung als Grundlage von Familie wird auch hier als die Norm gesehen. Andere Lebensformen sind, eine „Abweichung von dieser Norm“ (Wimbauer et al., 2018, S. 126), die erklärungsbedürftig oder komplizierter sind. Nay (nach Wimbauer, 2021) sieht hierbei eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Während die Akzeptanz für queere Familien, die der Homonormativität entsprechen, zunehmend steigt, bleiben andere queere Vorstellungen von Familie weiterhin ausgeschlossen. Bei Franziska und Jenny führt die Annahme einer Grenzverschiebung zwischen normativen und nichtnormativen Familien dazu, dass sie die Ehe auch als Instrument nutzen, um schon bei einer weniger umfassenden Reform des Abstammungsrechts profitieren zu können.

Neben den eigenen Normvorstellungen prägen gesellschaftliche Normvorstellungen auch das alltägliche Erleben der Interviewpersonen. Felicia und Franziska berichten beide davon, dass familienbezogene heteronormative Annahmen dazu führen, dass ein gemeinsamer Nachname von Mutter und Kind eine gesellschaftliche Akzeptanz erzeugt. Auch ohne offizielles Sorgerecht scheint die Elter-Kind-Beziehung einer Frau und einem Kind mit geteiltem Nachnamen wenig in Frage gestellt zu werden. Häufiger führen Vorannahmen jedoch zu Situationen, in denen die Existenz der Zwei-Mütter-Familie nicht anerkannt wird. Zwei-Mütter-Familien müssen sich immer wieder erklären und eine Anerkennung beider Mütter aktiv fordern, wie bei den Interviewpartnerinnen bspw. im Kontakt mit ärztlichem Personal in verschiedenen Situationen deutlich wird. Außenstehende versuchen immer wieder die Familien- und Beziehungskonstellation in heteronormative Muster zu passen (Dionisius, 2021).

6.2 Ungleiche Position der Mütter

In der bisherigen Forschung zu Zwei-Mütter-Familien ist die Auswirkung der Stiefkindadoption am umfassendsten erforscht (u. a. Teschlade, Motakef, Wimbauer et al., 2023; LSVD Berlin-Brandenburg, im Druck). Die Kernergebnisse lassen sich auch in den vorliegenden Interviews wiederfinden. Die Frauen nehmen den Prozess der Stiefkindadoption aus verschiedenen Gründen als Belastung wahr. Die fehlende Absicherung des Kindes und der Mütter ist ein wesentlicher Beitrag dazu. Die Mütter nehmen die Notwendigkeit zur Stiefkindadoption als Diskriminierung im Vergleich zu Mutter-Vater-Familien wahr. Außerdem empfinden sie die angefragten Unterlagen, die Notwendigkeit eines Hausbesuchs und die vom Jugendamt gestellten Fragen als Grenzüberschreitung. Die Abhängigkeit der Mütter

von externen Personen, aber auch untereinander wird als unerwünscht wahrgenommen. Zusätzlich stellt bereits die Befürchtung, es könne zu negativen Erfahrungen im Rahmen der Stiefkindadoption kommen, eine Belastung für die Interviewpartnerinnen dar. Bei Franziska und Jenny ist diese Erwartung sogar ein Grund dafür, die Adoption nicht durchzuführen.

Gleichzeitig berichten die Interviewpartnerinnen auch von positiver Erfahrung im Prozess der Stiefkindadoption. Die Haltung der Beteiligten wird überwiegend als unterstützend wahrgenommen, sowohl durch eine empathische Haltung als auch durch den Versuch die Stiefkindadoption so schnell wie möglich abzuschließen. Dies deckt sich auch mit der Erhebung des LSVD Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2024 (LSVD Berlin-Brandenburg, im Druck). Gleichzeitig scheinen die Erfahrungen der Interviewten mit externen Personen vergleichsweise positiv ausgefallen zu sein. Befragte der Erhebung berichten von diskriminierenden Kommentaren oder beabsichtigte Verzögerungen im Prozess, da bspw. erwartet wird, dass das Kind die Elter-Kind-Beziehung zur Mutter bestätigen können muss.

Bisher wird vor allem in Familienkonstellationen mit mehr als zwei Eltern erforscht, welche weiteren Absicherungen getroffen werden, um die Elternpositionen auch ohne rechtliche Elternschaft abzusichern. Die fehlende Sorglosigkeit der Eltern durch die Notwendigkeit, sich mit möglichen Krisenszenarien auseinander setzen zu müssen, die Teschlade, Motakef, Wimbauer et al. (2023) für Mehrelternfamilien beschreiben, wird von den Interviewpartnerinnen der vorliegenden Untersuchung überwiegend ebenso wahrgenommen. Für Zwei-Mütter-Familien scheint jedoch die Annahme vorherrschend, dass die Frauen durch eine Stiefkindadoption die rechtliche Elternschaft erlangen können. Welche Faktoren neben der Belastung durch den Prozess oder einer Trennung der Mütter vor erfolgter Stiefkindadoption eine rechtliche Anerkennung verhindern können, wie die Schwerbehinderung Jennys, ist bisher wenig erforscht.

Die ungleiche Rechtsposition der Mütter bis zur erfolgten Stiefkindadoption kann eine Belastung für die Paarbeziehung darstellen (Richarz & Mangold, 2021). Von den Interviewpartnerinnen wird dies wenig thematisiert. Im Fall von Felicia ist die ungleiche Stellung trotzdem präsent. Da Felicia für die bürokratischen Aufgaben zuständig war, als gebärende Mutter rechtlich abgesichert war und ihre Frau Rebecca als gleichberechtigt angesehen hat, hat sie keine weiteren Absicherungen getroffen. Wären die Rollen vertauscht gewesen oder Felicia als nichtgebärende Mutter für die bürokratischen Aufgaben zuständig gewesen, wäre es wahrscheinlicher, dass sie in ihrer Familie zusätzliche rechtliche Absicherungen getroffen hätten.

6.3 Herstellung von Verwandtschaft

Die Legitimationsstrategien der Mütter ähneln denen von Dionisius (2021) herausgearbeiteten Strategien zur Herstellung von Verwandtschaft. Die Legitimation von Elternschaft durch eine aktive Beteiligung der nichtgebärenden Mutter an der Zeugung ist besonders bei Janika und Rebecca zu sehen. Für

alle interviewten Frauen entsteht die Verwandtschaft durch Ko-Schwangerschaft. Die nichtgebärenden Mütter nehmen aktiv an der Schwangerschaft teil. Die Interviewten nehmen es als positiv war, wenn Außenstehende den Wunsch nach Teilhabe unterstützen und bspw. die Begleitung zu Arztbesuchen trotz Beschränkungen aufgrund der Coronapandemie ermöglichen. Wichtige Entscheidungen, wie die Wahl der samenspendenden Person, werden von den Frauen gemeinsam getroffen. Die intendierte Elternschaft und die darin gezeigt, große Bereitschaft zur Übernahme von Elternschaftsverantwortung wird von allen Interviewten sehr stark hervorgehoben.

Hier zeigen sich auch Parallelen zur Argumentation des OLGs Celle. Dieses argumentiert, dass das verfassungsrechtliche Elternrecht als „natürliche[s] Recht“ (Art. 6 Abs. 2 GG) auch den intendierten Eltern zusteht, sofern diese durch ihre Entscheidungen zur Entstehung des Kindes beigetragen haben („OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20,“ 2021). Diese Voraussetzung wird von den untersuchten Zwei-Mütter-Familien eindeutig erfüllt. In einigen Fällen wird sie sogar übererfüllt, da nicht nur eine Zustimmung zur Zeugung des Kindes erfolgt, sondern eine aktive Beteiligung besteht.

Auch die von Dionisius (2021) festgestellte Produktion von Verwandtschaft durch soziale Praktiken ist bei in den untersuchten Familien zu finden. Die Frauen betonen sowohl eine gelebte Gleichstellung der Mütter trotz divergierendem rechtlichem Status als auch eine enge Elter-Kind-Beziehung zwischen der nichtgebärenden Mutter und dem Kind. Beispiele dafür sind der Verzicht auf das Stillen bei Karen und Janika oder deren Aufteilung der Elternzeit, aber auch die wiederholten Schilderungen der Beziehung zwischen Jenny und Frederic von Franziska.

6.4 Limitationen und Forschungsbedarf

Die Erkenntnisse dieser Arbeit unterliegen einigen Limitationen, die im Folgenden aufgearbeitet werden sollen. Ein wichtiger Faktor sind die durch den Rahmen der Masterarbeit auferlegten Beschränkungen, die u. a. die Anzahl der geführten und analysierten Interviews vorgeben. Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Interviews vor dem Beginn einer detaillierten Auswertung begonnen. Der Schritt zurück in die Erhebung nach erfolgter Auswertung im Sinne des theoretical samplings war durch den Rahmen der Masterarbeit nicht möglich. Damit einhergehend sind die erfassten Perspektiven eingeschränkt. Es haben sich überwiegend gebärende Mütter bereit erklärt Interviews zu führen, wodurch die Perspektive der nichtgebärenden Mütter unterrepräsentiert ist. Interessant wäre hier, ob das Sicherheitsbedürfnis und der daraus resultierende Wunsch nach zusätzlichen Absicherungen anders ausgeprägt sind, wenn die rechtliche Elternschaft fehlt. Außerdem stellte sich bei den Interviews heraus, dass alle Frauen ihre Erfahrung während der Stiefkindadoption als überwiegend positiv einschätzen. Auch hier könnte eine überwiegend negative Einschätzung des persönlichen Prozesses einen Einfluss auf die ergriffenen Maßnahmen haben. Die Interviewpartnerinnen sind alle *weiß* und haben überwiegend einen akademischen Bildungsabschluss. Insgesamt wäre bei einer weiterführenden Forschung eine stärkere intersektionale Perspektive wünschenswert, in der die Auswirkungen und Wechselwirkungen weiterer Kontexte wie

ability, Klasse, Ethnizität, Nationalität und *race* detaillierter in den Blick genommen werden. Zwar wurde in dieser Arbeit bereits festgestellt, dass eine Schwerbehinderung eine weitere Hürde zur Erreichung der rechtlichen Elternschaft darstellen kann. Eine vertiefte intersektionale Untersuchung könnte jedoch dazu beitragen, weitere Diskriminierungsstrukturen und deren Auswirkungen aufzudecken.

Die geführten Interviews sind Momentaufnahmen der Lebensrealitäten von Zwei-Mütter-Familien. Um ein umfassenderes Verständnis für die Auswirkungen der Rahmenbedingungen zu erhalten, könnte es hilfreich sein, Familien in das Sample miteinzubeziehen, die mehrere Kinder haben und daher auch die Stiefkindadoption mehrmals durchlaufen haben. Ebenso aufschlussreich könnte es sein, den Prozess stärker zu begleiten und durch mehrere Interviews mit den gleichen Personen zu verschiedenen Zeitpunkten, bspw. während des Adoptionsprozesses und im Anschluss an die erfolgte Adoption, Veränderungen in der Wahrnehmung und Auswirkungen auf die ergriffenen Maßnahmen zu erfassen.

Zum Zeitpunkt der Interviews lag der inhaltliche Fokus auf dem Umgang mit dem rechtlichen Rahmen und der Stiefkindadoption. Die Wechselbeziehung zu gesellschaftlichen Normen und ein höherer Legitimationsbedarf auf gesellschaftlicher Ebene haben sich erst im Laufe der Auswertung als relevante Ebenen ergeben. Würde die Forschungsarbeit eine theoretische Sättigung anstreben, würde der Interviewleitfaden für kommende Interviews angepasst werden, um die Notwendigkeit der Legitimation der Elternschaft durch die fehlende Anerkennung umfassender erforschen zu können. Weiterer Forschungsbedarf besteht außerdem im Bereich zusätzlicher rechtlicher Absicherungen neben der Stiefkindadoption. Zusätzlich scheint ein Vergleich von Familien spannend, in denen die fehlende rechtliche Anerkennung ein temporärer Zustand ist, mit solchen, die dauerhaft auf die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft verzichten müssen.

7. Zusammenfassung

Trotz rechtlicher Verbesserungen für queere Familien in den letzten Jahren und einer Zunahme der gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber queeren Familien zeigt die vorliegende Untersuchung, dass Zwei-Mütter-Familien im Vergleich zu Mutter-Vater-Familien nach wie vor mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Zwei-Mütter-Familien fehlt durch das geltende Abstammungsrecht eine umfassende rechtliche Absicherung ab Geburt des Kindes. Daraus ergibt sich für sie die Notwendigkeit sich selbstständig rechtlich abzusichern. Außerdem müssen sie ihre Elternposition gesellschaftlich immer wieder behaupten. In der bisherigen Forschung wird insbesondere die Stiefkindadoption in Zwei-Mütter-Familien untersucht. Um zu erforschen, welche weiteren Auswirkungen das geltende Abstammungsrecht auf queere Elternpaare hat, wurde in der vorliegenden Arbeit der Frage nachgegangen: Wie gehen queere Elternpaare mit der rechtlichen Ungleichbehandlung durch das Abstammungsrecht um?

Eltern in Zwei-Mütter-Familien ergreifen verschiedene Maßnahmen, um die Mutterposition abzusichern und so die fehlende Anerkennung durch das Abstammungsrecht auszugleichen. Die Mutterposition meint dabei nicht die nichtgebärende Mutter als Individuum, sondern ihre Position im Familiengefüge mit den Rechten und Pflichten, die mit einer rechtlichen Elternschaft einhergehen. Die ergriffenen Maßnahmen lassen sich in drei Arten einordnen: rechtliche Absicherungen, inoffizielle Lösungen und gesellschaftliche Absicherungen. Alle drei Arten von Maßnahmen sind Reaktionen auf die fehlende Anerkennung der rechtlichen Elternschaft und daher auf die rechtliche Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Familien. Die rechtlichen Absicherungen dienen der möglichst rechtssicheren Gewährleistung der Rechte und Pflichten der nichtgebärenden Mutter. Die inoffiziellen Lösungen haben das gleiche Ziel, verzichten allerdings auf die Rechtssicherheit. Gesellschaftliche Absicherungen dienen den Müttern dazu, auch ohne rechtliche Elternschaft ihre Familie gesellschaftlich als solche zu legitimieren und auf die Ungleichbehandlung aufmerksam zu machen. Wichtige Einflussfaktoren dabei, welche Maßnahmen ergriffen werden, sind das Sicherheitsbedürfnis der Mütter und die Unverständlichkeit der rechtlichen Situation. Beides wirkt auf die Wahrnehmung der Familiensituation als sicher oder unsicher und prägt den Wunsch nach zusätzlicher Absicherung.

In der Matrix der hegemonialen Heteronormativität sind Zwei-Mütter-Familien weiterhin von Privilegien ausgeschlossen. Zwar werden sie zunehmend als normative Familien gesehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen aber deutlich, dass die von Allen und Mendez (2018) eingeführte Homonormativität zumindest im deutschen Recht noch nicht eingetreten ist. Das zeigt sich auch an den von den Frauen genutzten Legitimationsstrategien, mit denen sie ihre Familie als normative Familie zeichnen und den Anspruch der nichtgebärenden Mutter auf die rechtliche Elternschaft begründen. Dabei tragen die Argumentationsmuster der Mütter auch dazu bei, einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs über die rechtliche Ungleichbehandlung anzustoßen. Sie wünschen sich eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, sodass das Abstammungsrecht mehr Lebensrealitäten abbildet.

Auch in der vorliegenden Untersuchung wurde die zusätzliche Belastung durch die fehlende Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der nichtgebärenden Mutter ab Geburt des Kindes deutlich, die in der bisherigen Forschung immer wieder herausgearbeitet wird. Die rechtliche Elternschaft durch Adoption ist nicht gleichzusetzen mit der rechtlichen Elternschaft ab Geburt. Die Notwendigkeit der Stiefkindadoption stellt eine Diskriminierung von Zwei-Mütter-Familien dar. Im Rahmen dieser Arbeit konnte außerdem gezeigt werden, dass Auswirkungen der rechtlichen Ungleichbehandlung weiterführender sind als Notwendigkeit der Stiefkindadoption. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, um die Auswirkungen des geltenden Abstammungsrechts besser zu verstehen. Besonders wichtig wäre für zukünftige Forschung eine stärker intersektionale Perspektive, um Wechselwirkungen verschiedenen Machtkategorien aufdecken zu können.

Im Bereich des Familienrechts, insbesondere des Abstammungsrechts, besteht weiterhin umfassender Reformbedarf. In den vergangenen Jahren wurden von verschiedenen Organisationen bereits Empfehlungen ausgesprochen oder Entwürfe erarbeitet. Mit Blick auf die Vorhabenliste des BVerfG besteht die berechtigte Hoffnung, dass im Laufe dieses Jahres eine verfassungsrechtliche Beurteilung des bisherigen Abstammungsrechts stattfindet und damit auch geklärt wird, ob die intendierte Elternschaft vom Elternrecht erfasst wird. Auf politischer Ebene bleibt abzuwarten, wie weitreichend angekündigte Reformen des Familienrechts sein werden.

8. Literaturverzeichnis

- AG München, Beschluss vom 11.11.2021 – 542 F 6701/21 (2021). *Beck-Rechtssachen*.
- Allen, S. H. & Mendez, S. N. (2018). Hegemonic Heteronormativity: Toward a New Era of Queer Family Theory. *Journal of Family Theory & Review*, 10(1), 70-86.
<https://doi.org/10.1111/jftr.12241>
- Arns, M., Böttcher, N.-L., Frey, J., Lucka, M., Mangold, K. & Schröder, J. (2019). *Queere Familien - Gleichgeschlechtliche Paare mit Kind(ern): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Regenbogenfamilien*. Eine Broschüre für sozialpädagogische Fachkräfte und Interessierte.
- Baader, M. S. (2013). Kinder und ihre Familien: Kinder im "doing family", Familienerziehung und "family care" als Desiderate der Familienforschung. In D. Krüger, H. Herma & A. Schierbaum (Hrsg.), *Juventa Paperback. Familie(n) heute: Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen* (S. 220 -243). Beltz.
- Bergold, P. & Buschner, A. (2021). *Regenbogenfamilien in Deutschland*. bpb - Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/269064/regenbogenfamilien-in-deutschland/>
- BGH, 10.10.2018 - XII ZB 231/18: * Keine Mit-Elternschaft der Ehefrau der Mutter eines Kindes (2019). *Neue Juristische Wochenschrift*, 72(3), 153-156.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). (2021). *Neunter Familienbericht: Eltern sein in Deutschland*.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). (2025). *LSBTIQ*: Glossar zur sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/lstbiq-glossar-zur-sexuellen-und-geschlechtlichen-vielfalt-256152>
- BMJ - Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). (2024). *Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG)*.
- BMJV - Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.). (2017). *Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts*. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.html

- BMJV - Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (Hrsg.). (2019). *Diskussionsteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts*. <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2019>
- Böhm, A., Legewie, H. & Muhr, T. (2008). *Kursus Textinterpretation: Grounded Theory*. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/2662>
- bpb - Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). (o. D.). Normenkontrolle, konkrete. In *Das Rechtslexikon*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323782/normenkontrolle-konkrete/>
- Buschner, A., Bergold, P. (2017). Regenbogenfamilien in Deutschland. In P. Bergold, A. Buschner, B. Mayer-Lewis & T. Mühling (Hrsg.): *Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale* (S. 143-172). Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- BVerfG – Bundesverfassungsgericht. (2019). ECLI:DE:BVerfG:2019:rs20190326.1bvr067317. http://www.bverfg.de/e/rs20190326_1bvr067317.html
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht (Hrsg.). (o. D.). *Geplante Entscheidungen für das Jahr 2025*. https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html
- CDU, CSU & SPD. (2025). *Verantwortung für Deutschland: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*.
- Chebout, L. (2024, 19. November). *Stiefmütterliche Behandlung: Wie der EGMR in R.F. und andere gegen Deutschland am eigentlichen Problem vorbei entscheidet*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/egmr-abstammungsrecht-muetter/>
- Chebout, L. & Richarz, T. A. (2018, 17. Oktober). *Lesbische Eltern! Warum das Kindeswohl keinen Aufschub mehr verträgt*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/lesbische-eltern-warum-das-kindeswohl-keinen-aufschub-mehr-vertraegt/>
- Chebout, L. & Xylander, B. (2021). Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil, 74(34), 2472-2477.
- Dahlkamp, H. (2023). *Das Recht auf Zugang zur Elternschaft: Eine rechtsdogmatische und -philosophische Begründung auf supranationaler und nationaler Ebene* (1. Auflage). *Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht: Bd. 326*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-3109511>
- Deutscher Bundestag (Hrsg.). (o. D.). *Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) (G-SIG: 13020417): Vorgang - Gesetzgebung*. <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../121487>
- Deutscher Ethikrat (Hrsg.). (2016). *Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung: Stellungnahme*.
- Dionisius, S. C. (2021). *Queere Praktiken der Reproduktion: Wie lesbische und queere Paare Familie, Verwandtschaft und Geschlecht gestalten*. *Queer Studies: Bd. 30*. transcript Verlag. <https://library.oapen.org/bitstream/id/65616753-467d-4d7c-a778-4ff825617335/9783839456248.pdf>
- Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V. (Hrsg.). (o. D.). *Familienformen: 3 wichtige Punkte*. <https://genderdings.de/familie/familienformen/>

- djb - Deutscher Juristinnenbund, LSVD - Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, Initiative Nodoption & BASJ - Bundesarbeitsgemeinschaft Schwuler Juristen (Hrsg.). (2023). *Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts*. https://www.nodoption.de/_files/ugd/9eb76e_8168b542e0d44e6faa8a411cc286eb9f.pdf
- Dresing, T. & Pehl, T. (2017). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*.
- Drucksache, 13/4899 (1996). <https://dserver.bundestag.de/btd/13/048/1304899.pdf>
- Dudenredaktion (Hrsg.). (o. D.). „Regenbogenfamilie“. <https://www.duden.de/node/119678/revision/1275171>
- Fachinger, T. (2025, 14. Mai). *Gleiche Eltern, gleiche Rechte: Zur Verfassungswidrigkeit des Abstammungsrechts*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/abstammungsrecht-reform-koalitionsvertrag/>
- Feldhaus, M. & Schlegel, M. (2023). *Familiensoziologie* (1. Auflage). *Studienkurs Soziologie*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-3108753> <https://doi.org/10.5771/9783748901983>
- Fischer, M. M. & de Vries, L. (2023). LSBTQI* Paarbeziehungen und Familie. In O. Arránz Becker, K. Hank & A. Steinbach (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (2nd ed., S. 601-624). Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Haller, L. Y. (2022). Eltern-Kind-Zuordnung. In L. Y. Haller & A. Schlender (Hrsg.), *Handbuch feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 131-144). Verlag Barbara Budrich.
- Hank, K., Hill, P. B., Kopp, J. & Steinbach, A. (2023). *Familiensoziologie: Eine kompakte Einführung* (6. Auflage). *Studienskripten zur Soziologie*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-41878-6>
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Auflage). *SpringerLink Bücher*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <http://link.springer.com/978-3-531-92076-4> <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4>
- Helfferrich, C. (2017). *Familie und Geschlecht: Eine neue Grundlegung der Familiensoziologie. utb-studi-e-book: Bd. 4662*. Verlag Barbara Budrich. <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838546629> <https://doi.org/10.36198/9783838546629>
- Helms, T. (2023). Familienrecht. In O. Arránz Becker, K. Hank & A. Steinbach (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (2nd ed., 849-872). Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Jansen, E., Bruns, M., Greib, A. & Herbertz-Floßdorf, M. (2014). *Regenbogenfamilien - alltäglich und doch anders*.
- KG, 24.03.2021 - 3 UF 1122/20: Mit-Mutterschaft für in lesbischer Ehe geborenes Kind (2021). *Neue Juristische Online-Zeitschrift (NJOZ)*, 21(28), 840-848.
- Kuhnt, A.-K. & Passet-Wittig, J. (2023). Familie und Reproduktionsmedizin. In O. Arránz Becker, K. Hank & A. Steinbach (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (2nd ed., S. 625-653). Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Lenz, K. (2013). Was ist eine Familie? Konturen eines universalen Familienbegriffs. In D. Krüger, H. Herma & A. Schierbaum (Hrsg.), *Juventa Paperback. Familie(n) heute: Entwicklungen, Kontroversen, Prognosen* (S. 104-125). Beltz.

- Lepold, K. & Mateo, M. M. (2019). Schwerpunkt: Critical Philosophy of Race. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 67(4), 572-588. <https://doi.org/10.1515/dzph-2019-0044>
- LSVD Berlin-Brandenburg (Hrsg.). (im Druck). *Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Umfrage ‚Erfahrungen mit der Stiefkindadoption‘*.
- LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e. V. (Hrsg.). (o. D.a). *Was bedeutet LSBTIQ*? Glossar der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt: Glossar der Vielfalt: Kurze Definitionen der wichtigsten Begriffe*. <https://www.lsvd.de/de/ct/3385-Was-bedeutet-LSBTIQ-Glossar-der-sexuellen-und-geschlechtlichen-Vielfalt>
- LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e. V. (Hrsg.). (o. D.b). *Wie viele Kinder gibt es mit gleichgeschlechtlichen Eltern bzw. in Regenbogenfamilien?* <https://www.lsvd.de/de/ct/3292-Wie-viele-Kinder-gibt-es-mit-gleichgeschlechtlichen-Eltern-bzw-in-Regenbogenfamilien>
- LSVD+ – Verband Queere Vielfalt e. V. (Hrsg.). (2021). *Ratgeber: Stiefkindadoption bei lesbischen Regenbogenfamilien*. <https://www.lsvd.de/de/ct/1298-Ratgeber-Stiefkindadoption-bei-lesbischen-Regenbogenfamilien>
- Mangold, A. K. & Roßbach, S. (2023). Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung. *JuristenZeitung*, 78(17), 756. <https://doi.org/10.1628/jz-2023-0250>
- Meyermann, A. & Porzelt, M. (2014). Hinweise zur Anonymisierung qualitativer Daten. In DIPF Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (Hrsg.), *forschungsdaten bildung informiert* (Bd. 1). <https://doi.org/10.25656/01:21968>
- nodoption (o. D.). *About nodoption. FAQ*. Nodoption. <https://www.nodoption.de/faq>
- Oberloskamp, H. (2000). Stiefeltern- und Verwandtenadoption: Aus rechtlicher Sicht. In H. Paulitz (Hrsg.), *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven ; ein Praxishandbuch* (S. 66-82). Beck.
- OLG Celle, 24.03.2021 - 21 UF 146/20: Verfassungswidrigkeit des § 1592 Nr. 1 BGB (2021). *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 8(8), 352-370.
- Peukert, A., Motakef, M., Teschlade, J. & Wimbauer, C. (2018). Soziale Elternschaft - ein konzeptuelles Stiefkind der Familiensoziologie. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 5(7), 322-326.
- Plötz, K. (2021). *"... in ständiger Angst ...": Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946-2000)*.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung*. DE GRUYTER. <https://doi.org/10.1524/9783486719550>
- Queer Lexikon (Hrsg.). (2021). *Regenbogenfamilien*. <https://queer-lexikon.net/uebersichtsseiten/regenbogenfamilien/>
- Queeres Netzwerk Niedersachsen e. V. (Hrsg.). (o. D.). *Queeres Glossar*. <https://qnn.de/glossar/>
- Richarz, T. A. (2022). Lesbische Elternschaft. In L. Y. Haller & A. Schlender (Hrsg.), *Handbuch feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 229-242). Verlag Barbara Budrich.
- Richarz, T. A. & Mangold, K. (2021). Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare. In H. Krüger-Kirn & L. Z. Tichy (Hrsg.), *Elternschaft und Gender Trouble: Geschlechterkritische Perspektiven auf den Wandel der Familie* (S. 57-68). Verlag Barbara Budrich.

- Scheiwe, K. (2019). Reformbedarfe im Abstammungsrecht. *djbZ*, 22(1), 6-9.
<https://doi.org/10.5771/1866-377X-2019-1-6>
- Schindler, F. (23. Januar 2025). Abstammungsrecht und Neuwahlen: Eine Familie, die es rechtlich nicht gibt. *taz*. <https://taz.de/Abstammungsrecht-und-Neuwahlen/!6059501/>
- Sehl, M. (7. Mai 2025). Amtsübergabe an Justizministerin Hubig. *LTO - Legal Tribute Online*.
https://www.lto.de/persistent/a_id/57152
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP. (2021). *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP).
- Strauss, A. L. & Corbin, J. M. (1996). *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Beltz.
- Strübing, J. (2008). *Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage). *SpringerLink Bücher*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91968-3>
- Suliak, H. (2024a, Januar). Reformen im Abstammungs- und Kindschaftsrecht. *LTO - Legal Tribute Online*. https://www.lto.de/persistent/a_id/53646
- Suliak, H. (2024b, Oktober). Neue Regeln im Abstammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrecht. *LTO - Legal Tribute Online*. https://www.lto.de/persistent/a_id/55575
- Teschlade, J., Motakef, M. & Wimbauer, C. (2023). Discrimination and normalization as an effortful social practice: An analysis of LGBTQ+ families in Germany. *Sexualities*, 36, Artikel 13634607231205819, 1-19. <https://doi.org/10.1177/13634607231205819>
- Teschlade, J., Motakef, M., Wimbauer, C. & Mober, L. (2023). Rechtlicher Wandel im Schnecken-tempo: LGBTQ*-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität. *Leviathan*, 51(1), 85-113. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2023-1-85>
- Vaskovics, L. A. (2009). Segmentierung der Elternrolle. In G. Burkart (Hrsg.), *Sonderheft der Zeitschrift für Familienforschung: Bd. 6. Zukunft der Familie: Prognosen und Szenarien* (S. 269-296). Verlag Barbara Budrich. <https://elibrary-utb-de.uni-flensburg.idm.oclc.org/doi/epdf/10.3224/9783866497740>
- Vaskovics, L. A. (2011). Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen. In D. Schwab & L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Sonderheft der Zeitschrift für Familienforschung: Bd. 8. Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft: Familienrecht, -soziologie und -psychologie im Dialog* (S. 11-40). Verlag Barbara Budrich.
- Wimbauer, C. (2021). *Co-Parenting und die Zukunft der Liebe: Über post-romantische Elternschaft. X-Texte zu Kultur und Gesellschaft*. transcript Verlag. <https://library.oapen.org/bitstream/id/1bf451c5-7470-4ac8-8a98-c60ea9740ffa/9783839455036.pdf>
- Wimbauer, C., Teschlade, J., Peukert, A. & Motakef, M. (2018). Paar- und Familienbilder der ‚Mitte‘ zwischen Persistenz und Wandel. Eine paar- und heteronormativitätskritische Perspektive. In N. M. Schöneck-Voß & S. Ritter (Hrsg.), *Gesellschaft der Unterschiede: Band 44. Die Mitte als Kampfzone: Wertorientierungen und Abgrenzungspraktiken der Mittelschichten* (125-141). transcript.

Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In G. Jüttemann (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (S. 227-255). Beltz.

Zukunftsforum Familie e. V. (o. D.). *Vielfalt Familie*. <https://www.zukunftsforum-familie.de/themen/vielfalt-familie/>

Zukunftsforum Familie e.V. (10. April 2025). Koalitionsvertrag: Mit angezogener Handbremse und teilweise im Rückwärtsgang! *Zukunftsforum Familie e. V.* <https://www.zukunftsforum-familie.de/koalitionsvertrag-mit-angezogener-handbremse-und-teilweise-im-ruckwartsgang/>